

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Eberhard Stilz</i>	Zum Urlaub aus der Haft	67
<i>Dietmar Franke</i>	Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? - Zum Verhalten des § 37 III StVollzG gegenüber den §§ 33 ff. AFG -	73
<i>Wolfgang Neufeind</i>	Einweisungsanstalten und Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen	78
<i>Herbert Hilkenbach</i>	Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug	83
<i>Alexander Böhm</i>	Zum Stand der Beratung des Jugendstrafvollzugsgesetzes	90
<i>Joachim Hiob</i>	Erfahrungen externer Therapeuten in der Sozialtherapie	96
	Aktuelle Informationen	101
	Für Sie gelesen	113
	Leser schreiben uns	119
	Neu auf dem Büchermarkt	120
	Rechtsprechung	121

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Eberhard Stilz</i>	Staatsanwalt, Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
<i>Dr. jur. Dietmar Franke</i>	Lic. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
<i>Wolfgang Neufeind</i>	Assessor, Kriminologische Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftliches Instituts der Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41
<i>Herbert Hilkenbach</i>	Oberstudienrat, Goldschmiedeweg 1, 4900 Herford
<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstr. 15a, 6309 Rockenberg 2
<i>Dr. med. Joachim Hiob</i>	Medizinaldirektor, Leiter der Psychiatrisch-Neurolog. Abteilung des Krankenhauses in der JVA Tegel, Seidelstr. 29, 1000 Berlin 27
<i>Josef Lang</i>	Oberlehrer, JVA Amberg, Werner-von-Siemensstr. 2, 8450 Amberg
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Hans Adolf Hammermann</i>	Studienrat z.A., Burger Str. 102a, 5630 Remscheid 1
<i>Josef Quack</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, JVA Gelsenkirchen, Munckelstr, 26, 4650 Gelsenkirchen
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Dipl.-Psychologe, Regierungsdirektor, Im Bramschenkamp 22, 4900 Herford
<i>Werner Nickolai</i>	Sozialarbeiter (grad.), Robert-Schuhmann-Weg 1, 6962 Adelsheim
<i>Dr. H. P. Rieder</i>	Pfarrer, JVA Stuttgart-Stammheim, 7000 Stuttgart 40

Zum Urlaub aus der Haft

Eberhard Stilz

Urlaub aus der Haft gehört zu den Vollzugsmaßnahmen, mit denen sich die Vollstreckungsgerichte in dem gerichtlichen Verfahren gemäß §§ 109 ff (1) besonders häufig zu befassen haben. (2) Dies rührt sicher mit daher, daß der Urlaub als die weitestgehende, wenn auch zeitlich begrenzte Lockerung des Vollzugs dem Gefangenen besonders erstrebenswert erscheinen muß und die gesetzliche Regelung in § 13 auf den ersten Blick wenig Einschränkungen enthält. (3) Auch in der Literatur wird dem Urlaub besonderes Interesse zuteil. (4) Eine zusammenfassende Darstellung einiger wesentlicher Fragen aus dem Bereich des Urlaubs erscheint daher angebracht.

I. Urlaub als Behandlungsmaßnahme

Die Begründung des Regierungsentwurfes und der Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu § 13 (5) sehen den Regelurlaub als wichtige Behandlungsmaßnahme. Dem Urlaub komme die Aufgabe zu, die Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu mindern, den Gefangenen in die Gesellschaft zu integrieren und ihn unter den Bedingungen des normalen Lebens zu erproben. Die damit vollzogene Abkehr von der Sicht des Urlaubs als vollzugsfremder Gnadenmaßnahme für Ausnahmefälle (6) hat sich länderübergreifend erstmals in einer Entschließung der Konferenz der Justizminister- und senatoren am 30. und 31. Mai 1969 manifestiert, die folgenden Wortlaut hat:

— „Die Beurlaubung von Strafgefangenen und Verwahrten ist ein bedeutsamer Faktor des Resozialisierungsvollzuges, weil sie der Aufrechterhaltung des Familienzusammenhalts dient und damit die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft fördert.

Sie kommt bei der derzeitigen Rechtslage im Erwachsenenstrafvollzug nur als Gnadenmaßnahme in Betracht. Die anzustrebende Beurlaubung als vollzugsgestaltende Maßnahme bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Die Länder werden auf dem Gebiet der Beurlaubung weitere Erfahrungen sammeln und um eine Annäherung der Praxis bemüht sein.“

Die Wirkungen, die dem Urlaub damit zugeschrieben werden, sind indes, soweit ersichtlich, noch nicht eingehend empirisch untersucht. (7) Positive Berichte über die Bewährung des Urlaubs in der Praxis beziehen sich regelmäßig auf die Zunahme der Beurlaubungen und die Quote der freiwillig und rechtzeitig vom Urlaub Zurückgekehrten. (8) Diese Zahlen sind in der Tat erstaunlich. So ergibt sich in Baden-Württemberg für die Jahre 1974 bis 1977 folgendes Bild (9):

Beurlaubte Gefangene:

1974	1.225
1975	1.434
1976	1.553
1977	3.487

Ausgesprochene Beurlaubungen:

1974	1.225
1975	1.824
1976	2.375
1977	11.349

Die Zahl der vom Urlaub nicht freiwillig zurückgekehrten Gefangenen ist gemessen an der Zahl der Beurlaubungen deutlich unterproportional gestiegen:

Nicht freiwillig zurückgekehrte Gefangene:

1974	63 = 5,14 %
1975	76 = 4,17 %
1976	84 = 3,54 %
1977	187 = 1,65 %

Bis zum Ende des jeweiligen Jahres wieder ergriffen:

1974	45 = 71,43 %
1975	52 = 68,42 %
1976	73 = 86,90 %
1977	159 = 85,03 %

Der Rückgang der Nichtrückkehrerquote zeigt, daß die Vollzugsanstalten von den erweiterten Urlaubsmöglichkeiten in verantwortungsbewußter Weise Gebrauch machen und trotz der erheblichen Zunahme von Urlaubsanträgen und -bewilligungen die persönliche Eignung des einzelnen Gefangenen sorgfältig prüfen.

So erfreulich diese Ergebnisse sind, so wenig beweisen sie, daß die einzelnen Beurlaubungen der Erreichung des in § 2 Satz 1 definierten Vollzugsziels gedient haben. Zweifel daran ergeben sich aus einem dem Landtag von Baden-Württemberg von der Landesregierung vorgelegten Untersuchungsbericht zur Rückfallhäufigkeit bei Gefangenen des geschlossenen und offenen Vollzugs. (10) Dem Bericht liegt eine statistische Erhebung des kriminologischen Dienstes der Vollzugsanstalt Stuttgart zugrunde, der anhand von Strafregisterauszügen bis zum 15. April 1978 die Rückfälligkeit der im Jahre 1974 aus einer geschlossenen und einer offenen Vollzugsanstalt entlassenen Gefangenen untersucht. Ein Teilaspekt des Berichts (11) widmet sich der Auswirkung von Beurlaubungen auf die Rückfälligkeit. Es hat sich ergeben, daß 16 der untersuchten 73 Gefangenen aus der geschlossenen Anstalt (= 22 %) und 40 der untersuchten 69 Gefangenen aus der offenen Anstalt (= 67 %) beurlaubt worden waren. Bei weiteren 10 Gefangenen aus der geschlossenen Anstalt (= 14 %) und 15 Gefangenen aus der offenen Anstalt (= 22 %) konnten den Unterlagen keine Angaben zum Urlaub entnommen werden, so daß den folgenden Aussagen eine gewisse Unsicherheit anhaftet. Die Überprüfung der Strafregisterauszüge hat ergeben, daß von den beurlaubten Gefangenen der geschlossenen Anstalt 81 %, von den nicht beurlaubten Gefangenen derselben Anstalt nur 68 % rückfällig wurden. Ein umgekehrtes

Verhältnis ergab sich bei der offenen Anstalt: Dort wurden 41 % der beurlaubten und 62 % der nicht beurlaubten Gefangenen rückfällig.

Der Untersuchungsbericht warnt allerdings schon im Hinblick auf die verhältnismäßig niedrige Ausgangszahl vor einer Überinterpretation. Zu beachten ist auch, daß unter Rückfälligkeit hier jede erneute rechtskräftige Verurteilung verstanden wird, also auch etwa eine Geldstrafe bei einem Verurteilten, der zuvor eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßt hat. Außerdem sind Voraussetzungen und Ausgestaltung der damaligen Beurlaubungen, die noch auf einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1969 (12) beruhen, nicht in allen Punkten mit der Regelung im Strafvollzugsgesetz vergleichbar. Schließlich bleibt zu berücksichtigen, daß die Beurlaubung nur eine unter mehreren Behandlungsmaßnahmen ist und nur eingebettet in diese, nicht für sich allein, einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken soll.

Immerhin mahnt die Untersuchung, den Urlaub nicht unbesehen für jeden Fall als probates Mittel zur Erreichung des Vollzugszieles anzusehen. Der Gefangene, der durch sein strafbares Verhalten gezeigt hat, daß er mit dem Leben in Freiheit nicht ohne weiteres zurecht kommt, muß regelmäßig erst *in* der Vollzugsanstalt neue Verhaltensweisen erlernen, ehe er sie während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Freiheit erproben kann. Anderenfalls wird er den Urlaub im besten Fall als Bequemlichkeit betrachten, die er sich durch äußerliche Anpassung zu erhalten sucht, ohne einen Anlaß zur Änderung seiner bisherigen Einstellung zu sehen. Kann er der Verlockung, sich dem weiteren Vollzug der Strafe zu entziehen, nicht widerstehen, so wird er sich in der Folge regelmäßig noch tiefer in strafbare Handlungen verstricken.

II. Zur Struktur der Urlaubsregelung im Strafvollzugsgesetz

1. Die Urlaubsregelung im Strafvollzugsgesetz erscheint auf den ersten Blick verwirrend, weil die Urlaubsvorschriften nicht in einem besonderen Titel zusammengefaßt sind. Ausdrücklich mit dem Urlaub aus der Haft befassen sich die §§ 13, 14, 15, 35, 36, 42, 60, 126 und 134. Dazu kommt die wichtige Verweisung in § 13 Abs. 1 Satz 2 auf § 11 Abs. 2.

Zentrale Vorschrift ist § 13 i.V.m. § 11 Abs. 2. Dort ist der sog. Regelurlaub normiert. Die Bezeichnung Regelurlaub darf nicht dahin mißverstanden werden, die Urlaubsgewährung nach dieser Vorschrift sei die Regel und die Ablehnung die Ausnahme. (13) Es geht nur darum herauszustellen, daß es sich hier um die Grundform des Urlaubs handelt, der zu seiner Rechtfertigung keines besonderen Anlasses bedarf. (14) Daneben gibt es Sonderurlaub zu verschiedenen Zwecken und unter unterschiedlichen Voraussetzungen, nämlich

— Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung, und zwar im allgemeinen gemäß § 15 Abs. 3, für Freigänger gemäß § 15 Abs. 4, für Insassen einer Sozialtherapeutischen Anstalt gemäß § 126 und für Sicherungsverwahrte gemäß § 134,

— Sonderurlaub aus wichtigem Anlaß gemäß § 35 und

— Sonderurlaub zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin gemäß § 36.

Aufgabe des Sonderurlaubs ist es, die beschränkte Zahl der Tage des Regelurlaubs aus behandlungsorientierten Gründen, in Nottfällen und aus Zweckmäßigeitsüberlegungen zu erweitern. Das ist nicht nur von Bedeutung, wenn die Höchstdauer des Urlaubs bereits ausgeschöpft ist, sondern auch dann, wenn die Anrechnung auf den Regelurlaub mit dessen Zweck von vornherein nicht vereinbar erscheint. (15)

Für alle Urlaubsarten gibt § 14 die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen und regelt außerdem Rücknahme und Widerruf. Auch § 60 (Krankenpflege im Urlaub) gilt für jeden Urlaub aus der Haft. Dagegen regelt § 42 Abs. 2 die Frage der Anrechnung auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht lediglich für den Urlaub nach §§ 13 und 35.

2. Das Gesetz räumt dem Gefangenen keinen Rechtsanspruch auf Urlaub ein. Dies ist in der Rechtsprechung durchweg anerkannt (16) und gilt sowohl für Regel- als auch für Sonderurlaub.

Zwingende Mindestvoraussetzung für jede Art von Urlaub ist gemäß § 11 Abs. 2, auf den die Urlaubsvorschriften Bezug nehmen, daß nicht zu befürchten ist, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen. Dazu kommen für jede Urlaubsart zusätzliche Voraussetzungen. So soll Regelurlaub erst gewährt werden, wenn sich der Gefangene mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat (§ 13 Abs. 2).

Wenn die Urlaubsvoraussetzungen vorliegen, „kann“ die Vollzugsbehörde Urlaub gewähren, sie muß es aber nicht. Der Behörde ist in diesem Fall Ermessen eingeräumt. Ihre Entscheidung kann von der Strafvollstreckungskammer gemäß § 115 Abs. 5 nur auf Ermessensfehler nachgeprüft werden. Die Kammer darf dagegen nicht prüfen, ob eine andere Entscheidung zweckmäßiger oder billiger gewesen wäre, sie darf also nicht selbst Ermessen ausüben.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß sich die Ermessensausübung an den §§ 2 und 3 zu orientieren hat. Die Frage, ob die in § 2 Satz 2 genannte Aufgabe des Vollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, nur bei der Feststellung der Urlaubsmindestvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 (17) oder darüber hinaus auch bei der Ermessensausübung (18) von Bedeutung ist, dürfte im Sinne der zuletzt genannten Alternative zu entscheiden sein. Wenn die Umstände, die eine Mißbrauchsfahr indizieren, im Einzelfall nicht ausreichen, um eine Urlaubsablehnung nach den vorgenannten Vorschriften zu begründen, so können sie doch noch konkret genug sein, um bei der Ermessensausübung mit berücksichtigt zu werden. Im übrigen ist der Trennstrich zwischen der Prüfung der Mißbrauchsfahr und der Ermessensausübung nur in

der Theorie klar zu ziehen. In der Praxis gibt es - worauf noch weiter unten einzugehen sein wird - keinen objektiven Maßstab, der anzeigt, wann die Gesamtheit der relevanten Umstände eines Einzelfalles die „Befürchtung“ im Sinne des § 11 Abs. 2 rechtfertigt. Vielmehr gibt es neben klaren Prognosen in beiden Richtungen stets Fälle, die einer Grauzone zuzurechnen sind. Sicherlich muß auch in solchen Fällen eine Entscheidung getroffen werden. Doch spricht nichts dafür, in dieser Grauzone Gefahrenmomente nur als strikte Ausschlußgründe oder gar nicht zu berücksichtigen. Sachgerechter wäre es, unterhalb der Schwelle des § 11 Abs. 2 angesiedelte Gesichtspunkte des Schutzes der Allgemeinheit bei der Ermessensentscheidung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 in eine umfassende Abwägung aller Umstände einzubeziehen.

3. Die Frage nach der Kontrolldichte der Vollstreckungsgerichte stellt sich indes nicht erst bei der Ermessensentscheidung, sondern schon bei der Urlaubsvoraussetzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift (19) liegen in der Unbestimmtheit des Gesetzesbegriffes „nicht zu befürchten“. „Befürchtung“ ist - positiv wie negativ gewendet - ein Typenbegriff, (20) der, vergleichbar Begriffen wie „Gefahr“ und „Zuverlässigkeit“, nicht eindeutig auf einen objektiv bestimmten Inhalt, sondern nur auf einen beschränkten Typenbereich bindet. Ob die Befürchtung in einem konkreten Fall gegeben ist oder nicht, kann nicht mit intersubjektiver Richtigkeit eindeutig geklärt werden.

Die Anwendung eines unbestimmten Gesetzesbegriffs ist zwar nicht immer nur beschränkt gerichtlich nachprüfbar (21). Doch ist u.a. für die Fallgruppen der Prognoseentscheidung und der Beurteilung der Eignung von Personen in Rechtsprechung und Literatur weitgehend anerkannt, daß diese Entscheidungen innerhalb eines Spielraumes ergehen und das Gericht die Beurteilung nicht selbst vornehmen, sondern nur nachprüfen kann, ob der Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt wurde, ob die Grenzen des Beurteilungsspielraumes eingehalten sind und ob zutreffende Wertmaßstäbe angewendet wurden (22). Ebenso liegt es auch bei der Anwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „nicht zu befürchten“ in § 11 Abs. 2. Die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 13 (23) hat zutreffend festgestellt:

„Nach den gegenwärtigen kriminologischen Kenntnissen läßt sich nicht sicherstellen, daß die Voraussetzung, der Gefangene werde den Urlaub nicht mißbrauchen, sich in jedem Falle hinreichend sicher beantworten läßt. Auch das Vollstreckungsgericht, das gegebenenfalls auf Antrag des Gefangenen über einen abgelehnten Urlaubsantrag zu entscheiden hätte, könnte selbst mit Hilfe von Sachverständigen diese Frage nicht immer hinreichend klären“.

Eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauchs durch die Vollzugsanstalt beruht auf einer Vielzahl objektiver Umstände und subjektiver Eindrücke über einen längeren Zeitraum hinweg. Die damit von der Sache her vorgegebene Prerogative der Verwaltung kann das Gericht auch mit Hilfe eines Sachverständigen nicht durch seine eigene Einschätzung ersetzen. Es ist rechtsstaatlich

ebenso unbedenklich wie die Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfung von Ermessensentscheidungen, wenn das Gericht diese Prerogative im Verfahren nach §§ 109 ff berücksichtigt.

In der Rechtsprechung kommt das Oberlandesgericht München - wenn auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Lehre vom Beurteilungsspielraum - zu demselben Schluß mit der Feststellung, die Beurteilung der Voraussetzungen für Vollzugslockerungen und Urlaub obliege ausschließlich dem Anstaltsleiter (24). Dagegen hat das Landgericht Mannheim einen Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde ohne weitere Begründung abgelehnt (25).

III. Rechtsprechung zu Einzelfragen

Die Vielzahl der zu den Urlaubsvorschriften ergangenen Entscheidungen verbietet an dieser Stelle eine umfassende Darstellung der Rechtsprechung. Es können nur einige besonders interessant erscheinende Fragen angesprochen werden.

1. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1

a) Eine grundsätzliche Frage bei der Ausübung des Ermessens ist es, welche Bedeutung den Strafzumessungsgründen des materiellen Strafrechts dabei zukommt. Einerseits hat der Gesetzgeber mit § 2 Satz 1 die Berücksichtigung tatbezogener Umstände im Vollzug ausschließen wollen (26), andererseits leuchtet nicht ohne weiteres ein, wie es möglich sein soll, etwa Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat bei der Verhängung der Strafe zu berücksichtigen, bei ihrem Vollzug aber außer acht zu lassen. Das OLG Karlsruhe (27) hat dieses Problem im Anschluß an A. Kaufmann (28) dadurch gelöst, daß es als gemeinsames inneres Erfordernis von Sühne und Eingliederung ansieht, der Täter müsse das Unrecht seiner Tat erkennen und aus dieser Einsicht heraus seine Schuld auf sich nehmen. Resozialisierende Maßnahmen - insbesondere mit so weitgehenden Auswirkungen wie eine Beurlaubung - ließen sich daher im Vollzug ohne Berücksichtigung von Art und Maß des Verschuldens des Täters nicht sinnvoll treffen. Auch das OLG Bamberg (29) hat entschieden, eine Beurlaubung dürfe die Strafzwecke nicht unterlaufen.

Die Berücksichtigung der Strafzwecke bei Ermessensentscheidungen im Vollzug erscheint jedenfalls in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen die Eingliederung im Sinne eines *äußerlich* angepaßten Verhaltens bereits erreicht ist, der Vollzug aber weiter andauert oder sogar in einer solchen Situation erst beginnt. Das kommt insbesondere, wie in dem Fall, den das OLG Karlsruhe zu entscheiden hatte, bei nationalsozialistischen Gewalttätern in Betracht.

b) Das LG Celle (30) und das LG Zweibrücken (31) haben entschieden, der Urlaubstag müsse nicht 24 Stunden haben. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung könne die Urlaubsdauer am ersten und letzten Urlaubstag begrenzt werden.

Dem ist entgegen Callies und Müller-Dietz (32) zuzustimmen. § 13 Abs. 1 Satz 1 enthält eine nach Tagen bemessene Obergrenze des Regelurlaubs, zwingt aber weder dazu, die

maximale Urlaubsdauer in jedem Fall auszuschöpfen, noch garantiert er dem Gefangenen an jedem Urlaubstag eine 24-stündige Abwesenheit von der Anstalt. Die Vollzugsanstalt hat daher für die Bestimmung der Stunde des Antritts und des Endes eines Urlaubs einen Spielraum, den sie entsprechend ihren personellen und organisatorischen Möglichkeiten nutzen kann. In aller Regel wäre es auch für die Behandlung des Gefangenen wenig förderlich, wenn Beginn und Ende des Urlaubs auf Mitternacht gelegt würden. Mit dem Gesetz unvereinbar ist die von Calliess und Müller-Dietz empfohlene Alternative, den Gefangenen am Abend vor Urlaubsbeginn zu entlassen und am Morgen nach Urlaubsende wieder aufzunehmen; dadurch könnte die zulässige Höchstdauer des Regelurlaubs überschritten werden.

2. Zu § 13 Abs. 3

a) Strittig und zweifelhaft ist, ob der voraussichtliche Begnadigungszeitpunkt bei der Urlaubsentscheidung im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe mit berücksichtigt werden kann. Das OLG Karlsruhe (33) hat die Frage bejaht. Demgegenüber ist das LG Hamburg (34) der Auffassung, daß der voraussichtliche Zeitpunkt der Begnadigung für die Beurlaubung unerheblich sei, da Urlaub nicht nur der Entlassungsvorbereitung diene und die 10-Jahres-Frist in § 13 Abs. 3 zeige, daß der Gesetzgeber den Entlassungszeitpunkt unberücksichtigt lassen wolle.

Die Reststrafenregel in Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) der VV zu § 13 gilt unmittelbar nur für die zeitige Freiheitsstrafe. Sieht man in dieser VV aber eine sachgemäße Ermessenserwägung - s. dazu unten III. 3. -, so muß die voraussichtliche Dauer des Vollzugs auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe als *ein* Gesichtspunkt bei der Urlaubsentscheidung mit berücksichtigt werden.

b) Das LG Hamburg hat in dem bereits zitierten Beschluß ausgeführt (35), die Beurlaubung dürfe nicht von einer Begutachtung durch Sachverständige außerhalb des Vollzuges abhängig gemacht werden. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, daß die Zuverlässigkeit des Gefangenen sich auch mit Hilfe von Sachverständigen nicht immer hinreichend klären lasse. Demgegenüber hat das OLG Koblenz (36) - im Falle einer zeitigen Freiheitsstrafe - zu Recht ausgeführt, daß die Einholung eines Gutachtens zur Urlaubsfrage und die Auswahl des Gutachters im Ermessen der Vollzugsbehörde stehe. Das OLG hat auch die Heranziehung eines sozialprognostischen Gutachtens gebilligt, das von der Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 57 StGB eingeholt worden war.

3. Zu den VV zu § 13

§ 13 Abs. 1 Satz 1 gibt einen weiten Ermessensspielraum (s.o. II. 2.). Aus Gleichheitsgründen und zur Arbeitsentlastung der Vollzugsbehörde ist es daher erforderlich, durch Verwaltungsvorschriften nähere Anweisungen für die Ausübung des Ermessens zu geben (37). Die Rechtmäßigkeit und die Auslegung einiger der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 ist dennoch strittig. Die Rechtsprechung hatte sich insbesondere mit den folgenden Bestimmungen zu befassen:

- a) Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) der VV zu § 13
- aa) Die Bestimmung wird vom OLG Frankfurt (38) und OLG Celle (39) für gesetzeswidrig gehalten. Während das OLG Frankfurt die Berücksichtigung der Länge des Strafrestes überhaupt ablehnt, hält es das OLG Celle für zulässig, sie bei der Prüfung der Mißbrauchsgefahr mit zu beachten, wie nach seiner Auffassung die VV zu § 13 überhaupt zulässige Gesichtspunkte für die im jeweiligen Fall vorzunehmende Abwägung enthalten. Die überwiegende Rechtsprechung geht dagegen von der Rechtmäßigkeit der Bestimmung aus, da sie von einem sachlichen, den Vollzugserfahrungen entsprechenden Motiv getragen werde und die Gleichbehandlung erleichtere (40).

Die für die Rechtmäßigkeit der VV angeführten Gründe überzeugen. Berücksichtigt man die regelmäßige Mindestvollzugszeit vor einer Beurlaubung (§ 13 Abs. 2), so sind von der Bestimmung nur Gefangene betroffen, die sich im geschlossenen Vollzug befinden, noch mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben und voraussichtlich nicht vorzeitig bedingt entlassen werden. Es ist nicht sachwidrig, bei dieser Gefangenen-Gruppe anzunehmen, daß die freiwillige Rückkehr in den geschlossenen Vollzug eine erhebliche Belastung darstellt, der diese Gefangenen jedenfalls auf Dauer häufig nicht gewachsen sein werden. In Fällen langer Freiheitsstrafen sind frühzeitige Lockerungen überdies häufig nicht geeignet, die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern. Hier sollten Behandlungsmaßnahmen zunächst *in* der Vollzugsanstalt einsetzen, ehe eine Erprobung in Freiheit sinnvoll erscheint.

- bb) Das voraussichtliche Strafende ist im Wege der Prognose über die Aussichten einer vorzeitigen bedingten Haftentlassung festzustellen. Die Vollzugsanstalt muß und darf sich dabei mit einer nur überschlägigen und knapp, wenn auch konkret nachprüfbar begründeten Prognose begnügen (41). Zu der entsprechenden Problematik bei § 15 Abs. 4 vertritt das OLG Koblenz (42) allerdings die Auffassung, es könne allein auf den Zeitpunkt des Endes der vorgesehenen Strafverbüßung abgestellt werden, da sonst die gerichtliche Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes vorweg genommen werde. Einen Mittelweg schlägt das LG Mannheim in einem ebenfalls zu § 15 Abs. 4 ergangenen Beschluß ein, wonach dann vom vorgemerkten Strafende abgewichen werden dürfe, wenn zweifelsfrei eine vorzeitige Entlassung zu erwarten sei (43).

Jedenfalls der strikt auf das Strafende abstellenden Rechtsprechung des OLG Koblenz kann nicht gefolgt werden. In § 15 und in Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) der VV zu § 13 geht es um den Entlassungszeitpunkt, nicht um das rechnerische Strafende. Die Vollzugsanstalt kann die Planung des Vollzugs und der Lockerungen nicht auf das rechnerische Strafende abstellen, wenn der Entlassungszeitpunkt voraussichtlich davon abweichen wird.

b) Nr. 4 Abs. 2 Buchst. d) der VV zu § 13

Wenn ein Strafverfahren wegen Verdachts auf strafbare Handlungen während des letzten Urlaubs oder Ausgangs nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, so kann die Vollzugsanstalt dennoch bei ihrer nach dieser VV vorzunehmenden Prüfung selbst beurteilen, ob ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen. Diese Auffassung vertritt das Hans. OLG Hamburg (44). Dem OLG wird zuzustimmen sein, da die Unschuldsvermutung nicht verhindern soll, daß Umstände, die zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt haben, in einem anderen Verfahren, in dem es nicht um strafrechtliche Folgen geht, beachtet und gewürdigt werden.

4. Zu § 14

Da durch den Urlaub die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird (§ 13 Abs. 5), läuft die Strafzeit auch im Falle eines Urlaubsmissbrauchs für die Dauer des gewährten Urlaubs weiter. Das OLG Frankfurt (45) hat entschieden, dies gelte auch im Falle eines Widerrufs solange, bis der Widerruf dem Gefangenen bekanntgeworden sei. Die Kenntnisnahme werde nicht dadurch ersetzt, daß dem Gefangenen bewußt war, durch sein Verhalten einen Widerrufsgrund geliefert zu haben.

Die Entscheidung entspricht Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 der VV zu § 14. Für die Wirksamkeit des Widerrufs genügt es aber, wenn er dem Gefangenen unter seiner Urlaubsanschrift zugegangen ist, unabhängig davon, ob der Gefangene den Urlaubsort verlassen und den Widerruf daher tatsächlich nicht zur Kenntnis genommen hat.

5. Zu § 15

Der Sonderurlaub für Freigänger nach § 15 Abs. 4 soll nach einem Beschluß des OLG Hamm (46) unabhängig davon, ob er der Entlassungsvorbereitung dient, gewährt werden. § 15 Abs. 4 Satz 3 schließe nicht nur aus, daß die Urlaubsmöglichkeiten nach Abs. 3 und 4 der Vorschrift gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, sondern stelle auch klar, daß nach der Erforderlichkeit des Urlaubs für die Entlassungsvorbereitung nicht gefragt werden dürfe.

Dagegen bestehen Bedenken. Die Gesetzssystematik und das Abheben auf den Entlassungszeitpunkt zeigen, daß auch der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 in einem inneren Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung steht.

6. Zu § 35

Als wichtiger Anlaß für einen Sonderurlaub gemäß § 35 sind vom AG Celle (48) die Beschaffung von Beweismaterial für ein Wiederaufnahmeverfahren und vom OLG Hamburg (47) die Sperrmüllbeseitigung aus der Wohnung des Gefangenen nicht angesehen worden. Die Gerichte haben der Vollzugsanstalt für die Frage, ob ein wichtiger Anlaß vorliegt, einen Beurteilungsspielraum (OLG Hamburg) bzw. einen Ermessensspielraum (AG Celle) eingeräumt.

Zu Recht hat das AG Celle angenommen, die nachträgliche Umwandlung von Regelurlaub in Sonderurlaub mit der

Folge der Nichtanrechnung gemäß § 35 Abs. 2 komme nur in Betracht, wenn ein wichtiger Anlaß im Sinne von § 35 erst während des Regelurlaubs entstanden sei. Tritt noch vor Beginn eines Regelurlaubs ein Ereignis ein, das Anlaß zur Gewährung von Sonderurlaub nach § 35 geben könnte, so muß der Gefangene anstelle des Regelurlaubs Sonderurlaub beantragen.

Anmerkungen

1) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Strafvollzugsgesetzes.

2) Eine Übersicht über die Rechtsprechung der Vollstreckungsgerichte ergibt sich - neben dem Rechtsprechungsteil der ZfStrVo und der Blätter für Strafvollzugskunde - insbesondere aus dem Rechtsprechungssonderheft 1977 der ZfStrVo (im folgenden: „Sonderheft“) sowie aus der „Rechtsprechung zu Vollzugsfragen (RzV)“, einer seit Januar 1978 vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen monatlichen Zusammenstellung von Leitsätzen aus wichtigen Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte, teilweise mit Anmerkungen versehen.

3) Ebenso die für den Gefangenen bestimmten „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ unter Ziff. 17.2. Dort fehlt auch die in § 13 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 11 Abs. 2. Erst unter Ziff. 17.4 wird der wesentliche Inhalt der bundeseinheitlichen VV zu § 13 wiedergegeben.

4) Vgl. Jung, ZfStrVo 1977, 86, 89; Calliess/Müller-Dietz, ZfStrVo 1977, 197; Frellesen, NJW 1977, 2050 ff; Grunau DRiZ 1978, 111 ff; Peters, JR 1978, sowie die Kommentare zum StVollzG und die lehrbuchmäßigen Darstellungen des Strafvollzugsrechts.

5) BT-Drucks. 7/3998, 10 und 7/918, 52 f; den Materialien folgend auch die zu Anm. 4 zitierte Literatur; zurückhaltend Grunau, JR 1977, 51, 59.

6) So noch Pohlmann-Hasemann, Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung, 3. Aufl. 1959, § 3 Anm. 2; vgl. auch Grunau, Kommentar zur DVollzO, 1972, Nr. 165 Anm. 7 ff.

7) Vgl. Opp, MschrKrim 1976, 321 ff; Rotthaus, ZfStrVo 1978, 1 ff.

8) s. etwa Kühling in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, S. 388 ff; Berlit, ZfStrVo, 1974, 226 ff.

9) Unveröffentlichte Erhebung des Justizministeriums Baden-Württemberg.

10) Landtagsdrucksache 7/3790.

11) A. a. O. S. 40 ff.

12) Die Justiz 1970, 6.

13) Dagegen auch OLG Hamburg, B. v. 27. April 1978 - Vollz. (Ws) 15/78 -, RzV Nr. 7 Ziff. 5.

14) Begründung des Regierungsentwurfs zu § 13, BT-Drucks. 7/918, 52 f.

15) Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, 18.

16) S. z.B. OLG Bremen, B. v. 24. Juni 1977 - Ws 100/77, Sonderheft S. 2; OLG Zweibrücken, B. v. 3. August 1977 - Vollz (Ws) 2/77, Sonderheft S. 17; OLG Karlsruhe, B. v. 25. November 1977 - 2 Ws 230/77, Die Justiz 1978, 82 und RzV Nr. 1 Ziff. 1; in der Literatur zweifelnd Peters, JR 1978.

17) Frellesen, NJW 1977, 2052.

18) Vgl. Grunau DRiZ 1978, 112, der Frellesen ausdrücklich widerspricht.

19) Im einzelnen Grunau, DRiZ 1978, S. 111.

20) Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. § 31 I. 6.

21) Wolff-Bachof a. a. O.

22) S. insbesondere Bachof, JZ 1972, 208 ff, Ossenbühl DVBl 1974, 313; BVerwG E 39, 197 ff, vgl. auch BVerfG E 39, 353 f.

23) S. Anm. 14.

24) B. v. 23. Mai 1978 - 1 Ws 265, 266/78, RzV Nr. 7 Ziff. 3; in der Literatur erwähnen Joester/Quensel/Hoffmann/Feest, ZfStrVo 1977, 93 ff, 98 einen Beurteilungsspielraum bei § 11 Abs. 2.

25) B. v. 1. Juni 1978 - StVK XIV 5/78 -B-, RzV Nr. 7 Ziff. 4.

26) Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, a. a. O. (Anm. 15), S. 5, 6.

27) A. a. O. (Anm. 16); dagegen Peters a. a. O. (Anm. 4).

28) Strafrecht und Strafvollzug, in: Die Strafvollzugsreform 1974, S. 35, 45 f.

29) B. v. 6. Juli 1978 - Ws 307/78, RzV Nr. 9 Ziff. 1.

30) B. v. 10. Januar 1978 - 17 StVK 404/77, RzV Nr. 4 Ziff. 1.

31) B. v. 4. Mai 1978 - 1 Vollz 7/78, RzV Nr. 7 Ziff. 6.

32) ZfStrVo 1977, 197 und Der Weg 1977, 37.

33) A. a. O. (Anm. 16).

34) ZfStrVo 1978, 122 f; ebenso Peters, a. a. O. (Anm. 4).

35) A. a. O. (Anm. 34), s. auch OLG Hamburg, B. v. 6. Oktober 1977 - Vollz (Ws) 10/77.

36) ZfStrVo 1978, 120 f.

37) Begründung des Regierungsentwurfs zu § 13, a.a.O. (Anm. 14).

38) B. v. 29. Juni 1977 - 3 Ws 261/77, NJW 1978, 334 und Sonderheft S. 11 ff.

39) B. v. 22. Juli 1977 - 3 Ws 202/77, Sonderheft S. 9 ff, ähnlich OLG Koblenz, B. v. 22. November 1977 - 2 Vollz (Ws) 10/77, ZfStrVo 1978, 123 f und RzV Nr. 2 Ziff. 1.

40) S. OLG München, B. v. 4. November 1977 - 1 Ws 1203/77, RzV Nr. 1 Ziff. 2 m.w.N.; OLG Zweibrücken, B. v. 3. August 1977 - Vollz (Ws) 2/77, Sonderheft S. 13 ff; OLG Schleswig, B. v. 3. Januar 1978 - 2 VAs 8/77, RzV Nr. 3 Ziff. 2; OLG Nürnberg, B. v. 16. Februar 1978 - Ws 77/78, RzV Nr. 4 Ziff. 2; Hans. OLG Hamburg, B. v. 22. März 1978 - Vollz (Ws) 1/78, RzV Nr. 5 Ziff. 1; OLG Bamberg, B. v. 6. Juli 1978 - Ws 207/78, RzV Nr. 9 Ziff. 1 sowie zahlreiche Strafvollstreckungskammern, zuletzt LG Karlsruhe, B. v. 21. Juni 1978 - StVK 150/78, RzV Nr. 7 Ziff. 8 und LG Bremen, B. v. 14. Juli 1978 - III Kl. StVK 360/78 VZ, RzV Nr. 9 Ziff. 2.

41) OLG München, OLG Schleswig, OLG Nürnberg je a. a. O. (Anm. 40).

42) B. v. 16. Mai 1977 - 2 Vollz (Ws) 4/77, Sonderheft S. 17, 18 und Blätter für Strafvollzugskunde 1978 Nr. 4/5, S. 7.

43) B. v. 18. Januar 1978 - StVK XVIII 14/77 -B-, RzV Nr. 2 Ziff. 6.

44) B. v. 19. Juli 1977 - Vollz (Ws) 6/77; die gegenteilige Entscheidung des LG Hamburg, Sonderheft S. 5 f, wurde mit diesem Beschluß aufgehoben.

45) B. v. 13. Juni 1978 - 3 Ws 366/78 -, RzV Nr. 9 Ziff. 4.

46) B. v. 20. Dezember 1977 - 1 Vollz (Ws) 34/77, RzV Nr. 3 Ziff. 5; ebenso Calliess/Müller-Dietz, § 15 Randnr. 6.

47) B. v. 14. März 1978 - Vollz (Ws) 4/78, RzV Nr. 5 Ziff. 2.

48) B. v. 26. April 1978 - 17 StVK 125/78, RzV Nr. 8 Ziff. 2.

Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? - Zum Verhältnis des § 37 III StVollzG gegenüber den §§ 33 ff. AFG *) -

Dietmar Franke

I. Ausgangssituation

Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder nach der Entlassung in ihrem erlernten Beruf aus gesundheitlichen oder konjunkturellen Gründen nicht mehr arbeiten können, haben die Möglichkeit, während des Vollzugs in den Genuß einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung nach den §§ 33 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) zu gelangen (1). Da entsprechende Ausbildungsstätten bislang erst in einigen wenigen Justizvollzugsanstalten vorhanden sind, ist die Wahrnehmung einer solchen Möglichkeit für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Gefangenen mit der Verlegung in eine andere Anstalt verbunden. Einige dieser Anstalten sind in letzter Zeit dazu übergegangen, die Aufnahme eines jeden zur Ausbildung vorgesehenen Gefangenen von einer vollzugsinternen Eignungsprüfung abhängig zu machen. Maßgebend für die Entscheidung sind dabei die - in der Regel anhand der Vollzugsakten beurteilten - Fragen, ob das Persönlichkeitsbild des Gefangenen eine Ausbildung sinnvoll erscheinen läßt und Vollzugsgesichtspunkte, insbesondere die Resozialisierung des Gefangenen, für ihre Vornahme sprechen.

Diese Praxis ist nicht nur insofern bedenklich, als die Anstalt sich im Ablehnungsfall mit der Entscheidung der Entsendeanstalt in Widerspruch setzt, sie ist es vor allem deshalb, weil die Aufnahmeanstalt ihrer Entscheidung möglicherweise Kriterien zugrundelegt, deren Nachprüfung nicht in ihre, sondern in die Kompetenz der für Maßnahmen nach dem AFG zuständigen Bundesanstalt für Arbeit (BfA) fällt (2). Damit ist eine Frage aufgeworfen, die das Verhältnis von AFG und StVollzG *allgemein* betrifft, die Frage nämlich, von welchen Überlegungen die Vollzugsbehörde sich bei ihrer Entscheidung über den Antrag eines Gefangenen auf Gewährung einer Maßnahme der beruflichen Bildung nach dem AFG leiten lassen *darf* (3); insbesondere ob und gegebenenfalls welche *rechtlich zulässigen* Kriterien ihr bei positiver Behandlung eines diesbezüglichen Antrags durch die BfA zur eigenen Nachprüfung noch verbleiben. Oder anders ausgedrückt, ob die Vollzugsbehörde in diesem Fall *verpflichtet* ist, den Gefangenen in eine Anstalt mit (vakanten) Ausbildungsplätzen zu entsenden bzw. darin aufzunehmen. Rechtsprechung und Schrifttum haben sich zu dieser für den Strafvollzug zentralen Frage - soweit ersichtlich - bislang noch nicht geäußert.

Die Untersuchung beschränkt sich auf Bildungsmaßnahmen, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert und im geschlossenen Vollzug durchgeführt werden. Auf Maßnahmen, die im Rahmen des offenen Vollzugs stattfinden oder Freigang voraussetzen, finden die Ergebnisse nur eingeschränkt Anwendung. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die die Vollzugsbehörde in eigener Regie durchführt.

II. Die Rechtsstellung des Gefangenen gegenüber der BfA

Das AFG eröffnet jedermann einen Rechtsanspruch (4) auf Förderung der beruflichen Bildung, sofern er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Da das AFG keine Vorschrift kennt, welche an einen Strafgefangenen andere oder gar weitergehende Anforderungen als an einen freien Bürger stellt, bemessen sich die anspruchsbegründenden Voraussetzungen in dem hier interessierenden Zusammenhang ausschließlich nach § 36 AFG. Hiernach muß der Gefangene, der eine Förderungsmaßnahme beantragt, beabsichtigen, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen (Nr. 1) und für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet sein; ferner muß seine Teilnahme an der Maßnahme Erfolg versprechen (Nr. 2) und im Hinblick auf die in § 2 AFG niedergelegten Ziele sowie unter Berücksichtigung von Lage der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zweckmäßig sein (Nr. 3). Während die zuletztgenannten Voraussetzungen (Nr. 3) namentlich in den von der BfA gem. §§ 50 ff. AFG geförderten Vollzugsanstalten mit zentralen Ausbildungsstätten regelmäßig erfüllt sein dürften, werfen die übrigen Kriterien eine Reihe von Fragen auf. Dies gilt zunächst einmal für den Begriff der „die Beitragspflicht begründende(n) Beschäftigung“ (Nr. 1).

§ 36 Nr. 1 AFG wirft aber noch eine Frage grundsätzlicher Art auf. Indem die Vorschrift vom Antragsteller erwartet, eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufzunehmen, setzt sie inzidenter seine Bereitschaft voraus, ein Beschäftigungsverhältnis überhaupt *eingehen* zu wollen. Daraus könnte man den Schluß ziehen, Gefangenen sei die Förderung stets dann zu versagen, wenn nach ihrer Entlassung eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft - wozu auch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß gehört - wenig wahrscheinlich ist. Die Entscheidung über die Förderung des Gefangenen hinge damit von einer Prognose über seinen Resozialisierungserfolg ab. Bei dieser zugegebenermaßen naheliegenden Interpretation bliebe freilich unberücksichtigt, daß es sich bei dem Begriff „beabsichtigt“ rechtstechnisch um ein subjektives Tatbestandsmerkmal handelt, das im Zeitpunkt der Stellung des Antrags (bzw. der Entscheidung darüber) in der Person des Gefangenen vorliegen muß. Eine auf § 36 Nr. 1 AFG gestützte Ablehnung des

Vom Gesetzeswortlaut ausgehend könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß ein Gefangener das Merkmal schon dann erfüllt, wenn er nach erfolgreichem Abschluß der Fortbildungsmaßnahme noch für längere Zeit im Vollzug verbleibt und dort eine nach § 168 III Buchst. a AFG beitragspflichtige Tätigkeit ausübt. Eine solche Interpretation würde allerdings dem Sinn der Vorschrift nicht gerecht. Wie sich aus dem Ersten Abschnitt (§§ 1 ff.) des AFG ergibt, verfolgt das Gesetz *arbeitsmarktpolitische* Ziele. Daran hat sich die Auslegung der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch die des § 36 AFG, auszurichten (5). „Beschäftigung“ meint hiernach eine Tätigkeit, die auf dem (freien) Arbeitsmarkt zugänglich ist. Es ist deshalb unbedenklich, wenn die mit der Antragsprüfung befaßten örtlich zuständigen Arbeitsämter verlangen, daß der Gefangene nach Abschluß der Maßnahme kurz vor der Entlassung stehen muß (6).

Antrags käme daher nur in Betracht, wenn das Arbeitsamt Tatsachen anführen könnte, aus denen sich begründete Zweifel am Vorliegen der gesetzlich geforderten Absicht des Gefangenen ergeben. Die negative Prognose reicht hierfür nicht aus, weil sie nicht die (im maßgebenden Zeitpunkt vorliegende) Absicht widerlegt, sondern nur die Wahrscheinlichkeit beinhaltet, der Gefangene werde nach seiner Entlassung zur Verwirklichung dieser Absicht (möglicherweise) nicht in der Lage sein. Als Konsequenz hieraus folgt, daß die Resozialisierungsaussichten eines Gefangenen kein Kriterium darstellen, das die Arbeitsämter im Rahmen der Prüfung eines Antrags nach § 36 Nr. 1 AFG berücksichtigen dürfen (7).

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des § 36 Nr. 2 AFG - Eignung und Erfolgsaussicht der Maßnahme. Unter Eignung versteht das Gesetz die „geistigen, charakterlichen und körperlichen“ Voraussetzungen, die den Antragsteller zu der angestrebten Tätigkeit befähigen (8). Maßgebend sind hier allein berufsbezogene Kriterien und nicht etwa Eigenschaften, die den Gefangenen unter Vollzugsgesichtspunkten als ungeeignet - etwa im Hinblick auf eine Vergünstigungsmaßnahme o.ä. - ausweisen würden. Berufsbezogen ist schließlich auch das Merkmal der Erfolgsaussicht zu interpretieren; geprüft werden darf nur die Frage, ob die Fähigkeiten des Gefangenen einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahme erwarten lassen. Vollzugspädagogische Zwecke, wie sie das StVollzG den berufsbildenden Maßnahmen beimißt (9), sind dagegen nicht als „Erfolg“ i.S.d. AFG zu werten; sie haben daher auch für die vom Arbeitsamt an den Gefangenen anzulegenden Maßstäbe außer Betracht zu bleiben.

Auf diese bei korrekter Gesetzesanwendung selbstverständlichen Auslegungsgrundsätze hinzuweisen erscheint vor allem deshalb angebracht, weil gerade bei der Bearbeitung von Anträgen Strafgefänger die Gefahr besteht, daß die nach dem AFG relevanten Kriterien nicht deutlich genug gegen Vollzugsgesichtspunkte abgegrenzt werden. Diese Gefahr resultiert aus der Tatsache, daß die Arbeitsämter bei der Beurteilung des Antragstellers nach § 36 AFG auf Informationen angewiesen sind, die sie - wenngleich auch in eigener Verantwortlichkeit - zweckmäßigerweise (im Wege der Amtshilfe) bei der Vollzugsbehörde einholen. So etwa wenn es darum geht, Auskunft über den Entlassungstermin einschließlich der Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung (§ 57 I StGB) des Gefangenen zu erhalten oder um Anhaltspunkte für seine berufliche Eignung und die Erfolgsaussichten der Maßnahme zu gewinnen (10). In allen diesen Fällen liegt es nahe, daß die Vollzugsbehörde aus ihrer, bzw. aus der Sicht des StVollzG argumentiert und dabei zwangsläufig Vollzugsgesichtspunkte in ihre Stellungnahme einfließen läßt, die - wenn sie „ungefiltert“ in die Überlegungen des Arbeitsamtes Eingang finden - zu sachwidrigen, weil den Intentionen des AFG widersprechenden Entscheidungen führen.

Als Ergebnis ist nach alledem festzuhalten: Erfüllt ein Strafgefänger die Voraussetzungen des § 36 AFG, so hat er (sofern auch die übrigen hier nicht interessierenden Voraussetzungen erfüllt sind) *gegenüber der BfA* einen *Rechtsanspruch* auf Förderung der beruflichen Bildung. Ob er damit

allerdings zu der Förderungsmaßnahme *zugelassen* - sprich entsendet - werden *muß*, richtet sich nicht nach dem AFG, sondern nach dem StVollzG.

III. Die Rechtsstellung des Gefangenen gegenüber der Vollzugsbehörde

1. § 37 III StVollzG i. Verb. m. VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG als Rechtsgrundlage

Nach § 37 III StVollzG soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Im Unterschied zum AFG verleiht diese Vorschrift dem („geeigneten“) Strafgefängenen *keinen* Rechtsanspruch gegenüber der Vollzugsbehörde auf Einräumung einer diesbezüglichen Gelegenheit; vielmehr eröffnet sie ihm nur einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung (11). Übt die Vollzugsbehörde ihr (fehlerfreies) Ermessen dahingehend aus, daß sie dem Gefangenen keine Gelegenheit zu einer berufsbildenden Maßnahme gibt, so kann er seinen gegenüber der BfA bestehenden Rechtsanspruch nicht verwirklichen. § 37 III StVollzG enthält mithin insoweit eine Beschränkung der Freiheit des Gefangenen (§ 4 II 2 StVollzG) - hier seiner Freiheit, sich einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung zu unterziehen.

§ 37 StVollzG gehört jedoch zu den nach § 198 II StVollzG bis zum 31. 12. 1979 suspendierten Vorschriften; von einer *gesetzlichen* Einschränkung jenes Rechts kann daher gegenwärtig noch nicht gesprochen werden. VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG bestimmt allerdings, daß bis zum Inkrafttreten die Grundsätze dieser Vorschrift beachtet werden sollen. Da die VV zur *Ausführung* des StVollzG erlassen worden sind, und nur *geltende* Gesetze ausgeführt werden können, liegt es nahe zu argumentieren, daß VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG wegen des fehlenden gesetzlichen Bezugsrahmens leerläuft. Diese Schlußfolgerung wäre richtig, wenn der betreffende Regelungsbereich - Maßnahmen der beruflichen Bildung - im bereits in Kraft befindlichen Teil des StVollzG noch nicht berücksichtigt wäre. Das ist aber nicht der Fall. Das Gesetz geht vielmehr an mehreren Stellen von der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit zur beruflichen (Fort-)Bildung Strafgefänger aus. So in § 7 II Ziff. 3 StVollzG, wonach der Vollzugsplan Angaben über Maßnahmen der beruflichen Bildung enthalten muß, und in § 44 I StVollzG, wo - in strenger terminologischer Anlehnung an § 37 III StVollzG - auf die dort genannten Maßnahmen Bezug genommen wird. Ein dritter Hinweis findet sich schließlich in § 149 II StVollzG, der ebenfalls (über den suspendierten Absatz 1) auf § 37 III StVollzG verweist. Namentlich in § 44 I StVollzG klingt an, was § 37 StVollzG zum Prinzip erhebt - nämlich die gleichwertige Behandlung von Arbeit und beruflicher Bildung (12). Aus rechtslogischer Sicht bestehen mithin keine Bedenken, wenn die Vollzugsbehörde über VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG zur Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 3 dieser Vorschrift angehalten wird. Fraglich ist allerdings, welche Konsequenzen sich hieraus für die Vollzugsbehörde ergeben.

Als Verwaltungsanordnungen tragen die VV innerbehördlich, also im Verhältnis zur Anstalt (und nur ihr gegenüber) grundsätzlich verpflichtenden Charakter. VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG ist jedoch als *Sollvorschrift* ausgestaltet; d.h. sie stellt die Anwendung der Grundsätze des § 37 III StVollzG in das *Ermessen* der Anstalt. Dieses Ermessen kann die Anstalt aber nicht nach Belieben ausüben, sondern sie muß es (*pflichtgemäßes* Ermessen) an rechtlich zulässigen Kriterien ausrichten. Letztere ergeben sich aus Sinn und Zweck der VV Nr. 1 zu § 37, der seinerseits eng mit Sinn und Zweck der Suspendierung des § 37 (III) StVollzG zusammenhängt.

Bei der Aufnahme des § 37 III StVollzG in den Katalog der bis zum 31. 12. 1979 suspendierten Vorschriften hat sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten lassen, den Ländern einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um die zur Durchführung beruflicher (Fort-)Bildungsmaßnahmen notwendigen „organisatorischen, baulichen und personellen“ Voraussetzungen zu schaffen (13). Eine gesetzliche, sprich die Vollzugsbehörden allgemein verpflichtende Regelung zu treffen, wäre zum damaligen Zeitpunkt praktisch nicht durchführbar und damit ohne Sinn gewesen. Dieser Einsicht des Gesetzgebers trägt VV Nr. 1 zu § 37 III StVollzG durch ihre rechtstechnische Ausgestaltung als *Sollvorschrift* Rechnung, indem sie den Vollzugsbehörden einräumt, ihr pflichtgemäßes Ermessen dahingehend auszuüben, daß sie von der Berücksichtigung der Grundsätze des § 37 III StVollzG absehen, sofern die sachlichen Voraussetzungen in ihrem Verantwortungsbereich noch nicht erfüllt sind. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, daß Anstalten, in welchen die Gelegenheit zur Durchführung berufsbildender Maßnahmen bereits besteht (oder Gefangenen durch Verlegung in eine entsprechend ausgestattete Anstalt gegeben werden kann), nach den Grundsätzen des § 37 III StVollzG zu verfahren haben. VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG reduziert m.a.W. in diesen Fällen das Ermessen auf nur *eine* Alternative, was für die Vollzugsbehörde faktisch auf eine Verpflichtung des Inhalts hinausläuft, daß geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung etc. gegeben werden *soll*. In der Praxis bedeutet das - wie oben bereits angedeutet worden ist -, daß die Verwirklichung des gegenüber der BfA bestehenden Anspruchs eines Strafgefangenen auf berufliche Förderung auch schon nach gegenwärtiger Rechtslage stets eine positive Entscheidung der Vollzugsbehörde voraussetzt (14). Welche Gesichtspunkte hierfür maßgebend sind, soll im folgenden anhand der Interpretation des § 37 III StVollzG ermittelt werden.

2. Auslegung des § 37 III StVollzG

a) Der Begriff des „geeigneten“ Gefangenen

Als einzige Tatbestandsvoraussetzung nennt § 37 III StVollzG die Eignung des Gefangenen. Da dieses Kriterium bereits Gegenstand der arbeitsamtlichen Prüfung ist (§ 36 Nr. 2 AFG) fragt es sich, ob daneben für eigenständige Überlegungen aus vollzugsrechtlicher Sicht überhaupt noch Raum bleibt. Bei vordergründiger Betrachtung könnte man zu dem Schluß gelangen, „Eignung“ meine diejenigen Eigenschaften des Gefangenen, die anhand seines Verhaltens im Vollzug festgestellt worden sind und die ihn für

die beabsichtigte Maßnahme in Betracht kommen - sprich förderungswürdig erscheinen lassen (15). Dabei wäre stillschweigend vorausgesetzt, daß der Begriff in § 37 III StVollzG eine andere Bedeutung hätte als in § 36 Nr. 2 AFG. Eine solche Auslegung begegnet jedoch namentlich aus gesetzessystematischen Gründen erheblichen Bedenken.

Was die einzelnen Förderungsmaßnahmen anbelangt, so ist § 37 III StVollzG § 33 I AFG nachgebildet. Das gleiche läßt sich auch bezüglich des Begriffs der Eignung im Hinblick auf § 36 AFG feststellen. Es liegt deshalb zwingend nahe, in § 37 III StVollzG nur eine Wiederholung der im AFG bereits enthaltenen und von der Arbeitsverwaltung zu prüfenden Kriterien zu erblicken. Das hätte zur Folge, daß „Eignung“ i.S.d. § 37 III StVollzG der eigenständigen Beurteilung durch die Vollzugsbehörde entzogen wäre. Dieser Argumentation könnte man freilich entgegenhalten, daß der Eignungsbegriff nur *eine* der persönlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Förderung nach § 36 AFG darstellt, und daß demzufolge die - jene systematische Beziehung zwischen beiden Vorschriften voraussetzende - terminologische Symmetrie insoweit jedenfalls fehlt. Dieser Einwand ist insofern zutreffend, als § 36 AFG in der Tat neben der Eignung auch die Absicht des Antragstellers, in dem zu erlernenden Beruf später tätig zu werden sowie seinen voraussichtlichen Teilnahmeerfolg als persönliche Voraussetzungen statuiert. Diese terminologische Divergenz zwischen § 36 AFG einerseits und § 37 III StVollzG andererseits hat jedoch historische Gründe.

§ 37 III StVollzG geht in dem hier interessierenden Zusammenhang zurück auf § 37 III des Regierungsentwurfs vom 23. 7. 1973 (16). Zu jener Zeit hatte § 36 AFG folgende Fassung: „Leistungen . . . dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller geeignet ist und die Förderung unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der beruflichen Neigung des Antragstellers zweckmäßig erscheint“ (17). Einzige *persönliche* Voraussetzung war mithin die Eignung des Antragstellers (18). Als der Katalog des § 36 AFG durch Art. 1 des Gesetzes „zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG)“ vom 18. 12. 1975 (19) um die genannten Voraussetzungen erweitert wurde, hatte der Strafvollzugsgesetzgeber von dieser Änderung ersichtlich keine Kenntnis genommen. Durch dieses Versäumnis wird die hier vertretene These von der sprachlichen Anlehnung des § 37 III StVollzG an die einschlägigen Bestimmungen des AFG freilich nicht berührt; vielmehr verdeutlicht der Vergleich mit § 36 (a.F.) AFG, daß das StVollzG in § 37 III an diese Vorschrift, der bezüglich des Eignungsbegriffs heute § 36 Nr. 2 AFG entspricht, inhaltlich anknüpft. Rechtstechnisch bedeutet das, daß die Aufnahme der Eignung in § 37 III StVollzG rein deklaratorischen Charakter trägt. Die materiellrechtliche Folge daraus ist, daß die Entscheidung der Arbeitsverwaltung über die Eignung des Gefangenen für § 37 III StVollzG Tatbestandswirkung entfaltet, d.h. die Vollzugsbehörde in ihrer eigenen - somit auf die Ausübung ihres Ermessens reduzierten - Entscheidungsbefugnis an die festgestellten Tatsachen des Arbeitsamtes bindet.

b) Der Umfang des Ermessens

Mit der Ausgestaltung des § 37 III StVollzG als *Sollvorschrift* setzt der Gesetzgeber dem Ermessen der Vollzugsbehörde relativ enge Grenzen; denn Sollvorschriften beinhalten die schwächste Form der Ermessensausübung (20). Sie besagen, daß die Rechtsfolge in allen typischen Fällen eintreten *muß*, dem Normadressaten aber gestattet wird, „in atypischen Fällen, also aus angebbaren, besonderen, überwiegenden Gründen von der Verwirklichung der gesetzlichen Rechtsfolge abzusehen“ (21). Unter Berücksichtigung dieser zwingenden Auslegungsmaxime liest sich § 37 III StVollzG wie folgt: (Geeigneten) Gefangenen *ist in der Regel* Gelegenheit zu den genannten Maßnahmen zu geben; in *begründeten Ausnahmefällen* ist die Vollzugsbehörde jedoch befugt, sie zu verweigern. Um die Fälle, die eine solche Ausnahme begründen, zu ermitteln, empfiehlt es sich auch hier wieder, von der Systematik des § 37 StVollzG sowie von dessen Sinn und Zweck auszugehen.

§ 37 III StVollzG steht in engem Zusammenhang mit dem - ebenfalls als Sollvorschrift ausgestalteten - Absatz II dieser Vorschrift. Das folgt aus § 37 I StVollzG, wonach Arbeit (Abs. II), Aus- und Weiterbildung (Abs. III) demselben Ziel dienen, nämlich, dem Gefangenen „Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“. Wenn das Gesetz in diesem Zusammenhang die Arbeit an erster Stelle nennt, so mißt es ihr damit nicht etwa Priorität bei, sondern trägt nur dem Gedanken Rechnung, daß Aus- und Weiterbildung an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, die, wenn sie in der Person des Gefangenen vorliegen, die Maßnahmen nach § 37 III StVollzG als *gleichwertige* Betätigungsformen an die Stelle der Arbeit treten lassen (22).

Angesichts dieser Gleichwertigkeit drängt sich der Schluß auf, daß die Vollzugsbehörde die Zuweisung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit an denselben Ermessenskriterien auszurichten hat, wie die Gewährung der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Förderung. Hierfür spricht auch § 137 IV StVollzG, wonach dem Gefangenen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt wird, wenn ihm weder wirtschaftlich ergiebige Arbeit *noch* die Teilnahme an einer (Fort-)Bildungsmaßnahme zugewiesen werden kann. Aus § 137 IV StVollzG ergibt sich aber noch ein weiteres: Gemäß ihrer Rechtsnatur als Subsidiaritätsklausel besagt die Vorschrift, daß die Zuteilung einer angemessenen Beschäftigung erst dann in Betracht kommt, wenn die Vollzugsbehörde die sachlichen Voraussetzungen, die zur Zuweisung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit wie für berufsbildende Maßnahmen nun einmal erforderlich sind, nicht (mehr) bereitstellen *kann*. Solange ihr dies aber möglich ist, *muß* sie im Sinne des § 37 II/III StVollzG tätig werden. Die Vollzugsbehörde ist m.a.W. verpflichtet, im Rahmen des ihr Möglichen dafür zu sorgen, daß jedem Gefangenen, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 III StVollzG erfüllt, hierfür Gelegenheit gegeben wird (23).

Damit sind die Grenzen zulässiger Ermessensausübung abgesteckt: Beantragt ein Gefangener, nach § 37 III StVollzG gefördert zu werden, so ist die Ablehnung seines

Antrags nur dann ermessensfehlerfrei, wenn die Vollzugsbehörde sich - außer auf § 4 II S. 2 StVollzG - darauf berufen kann, wegen fehlender sachlicher, organisatorischer etc. Voraussetzungen zur Aufnahme des Gefangenen in die Maßnahme objektiv nicht in der Lage zu sein. In allen anderen Fällen steht ihr nur *eine* Alternative zur Wahl - dem Antrag stattzugeben (24). Das Ermessen der Vollzugsbehörde schrumpft m.a.W. „auf Null“ (25), so daß der Anspruch des Gefangenen auf fehlerfreies Ermessen faktisch dem Anspruch auf die Teilnahme an der beantragten Maßnahme selbst entspricht.

IV. Ergebnis

Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Der Strafgefangene hat gegenüber der BfA, vertreten durch das örtlich zuständige Arbeitsamt, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung, sofern er die nach dem AFG erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Gefangene steht insoweit einem freien Bürger gleich.
2. Die Vollzugsbehörde muß die Grundsätze des § 37 III StVollzG gemäß VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG stets dann anwenden, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen der beruflichen Bildung angeboten werden.
3. § 37 III StVollzG enthält eine Einschränkung des Rechts des Gefangenen auf berufliche Förderung nach dem AFG.
 - 3.1. Geeignete Gefangene i.S. d. § 37 III StVollzG sind solche, die die Arbeitsverwaltung gem. § 36 Ziff. 2 AFG für geeignet befindet. Die Entscheidung der Arbeitsverwaltung entfaltet im Hinblick auf § 37 III StVollzG Tatbestandswirkung.
 - 3.2. Das nach § 37 III StVollzG der Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen berechtigt diese in den Fällen der von der BfA geförderten Maßnahmen nur dann zur Ablehnung des Antrags eines Gefangenen, wenn sie - vorbehaltlich des § 4 II S. 2 StVollzG - objektiv nicht in der Lage ist, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen sachlichen Voraussetzungen (Anstalts- und Ausbildungsplätze o.ä.) bereitzustellen. Liegt ein solcher Grund nicht vor, dann entspricht der Anspruch des Gefangenen auf fehlerfreies Ermessen faktisch dem Anspruch auf die Maßnahme selbst (sog. Ermessensreduzierung „auf Null“).

Anmerkungen

1) Vgl. dazu *Großkelwing*, in *Schwind/Blau*, Strafvollzug in der Praxis, 1976 S. 299 f.; *Müller-Dietz*, Strafvollzugsrecht (2. Aufl.) 1978, S. 153 ff.; *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug (2. Aufl.) 1977, S. 106 ff.

2) Vgl. § 3 AFG.

3) Allgemein hierzu *Joppe*, Soziale Arbeit, 26 (1977), S. 1 ff.

4) Vgl. §§ 19, 38, 40 SGB, ferner *Weber/Paul*, Arbeitsförderungsgesetz (AFG); (Loseblatt-)Kommentar, Einleitung, S. XVIII.

5) Vgl. § 1 AFG.

6) Vgl. den Erlaß des Präsidenten der BfA vom 24. 5. 1971, betreffend die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung - Dienstblatt A der BfA Nr. 37 vom 8. 6. 1971, S. 567; abgedruckt bei *Schieckel*, Arbeitsförderungsgesetz (Loseblatt-)Kommentar Bd. III, 1200/66.

7) Insofern dürfte auch die in dem oben (Anm. 6) erwähnten Erlaß des Präsidenten der BfA enthaltene Anordnung, wonach die Vollzugsbehörde bezüglich der Resozialisierungsmöglichkeiten des Gefangenen zu hören ist, fraglich sein. Diese Anordnung basiert freilich noch auf der Grundlage des § 36 a.F. AFG (näher dazu unten III 1).

8) *Weber/Paul* (Anm. 4), § 36 Anm. 1. - Zur sachlichen Parallele mit § 37 III StVollzG vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz (1977), § 37 Rdnr. 4 (näher dazu unten III 2 a).

9) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 8), § 37 Rdnr. 1

10) Freilich können die Arbeitsämter hierfür auch ihre eigenen Fachdienste - Ärzte, Psychologen etc. - einschalten; vgl. *Weber/Paul* (o. Anm. 4), § 36 Anm. 1.

11) *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 8), § 37 Rdnr. 3 f.

12) *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 8), § 37 Rdnr. 4.

13) BT-Drucks. 7/3998, S. 53; *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 8), § 198 Rdnr. 1.

14) Entgegen *Grunau*, Strafvollzugsgesetz (1977), § 37 Rdnr. 1, kann daher im Hinblick auf VV Nr. 1 zu § 37 StVollzG nicht von „eine(r) ziemlich schwache(n) Bindung der Vollzugsbehörde“ gesprochen werden.

15) Die Eignungsprüfung liefe dann Gefahr, zu einer „Wohlverhaltensprüfung“ herabgestuft zu werden; vgl. hierzu auch *Jung*, ZfStrVo 24 (1975), S. 140.

16) BT-Drucks. 7/918, S. 15.

17) In der Fassung vom 25. 6. 1969 (BGBl. I, S. 582).

18) Die berufliche Neigung des Antragstellers stellt im Unterschied zur Eignung keine selbständige persönliche Tatbestandsvoraussetzung dar; sie ist neben der Lage und der Entwicklung des Arbeitsmarktes vielmehr nur ein Kriterium, das die Arbeitsverwaltung im Rahmen der Zweckmäßigkeitprüfung der Förderungsmaßnahme zu berücksichtigen hat.

19) BGBl. I, S. 3113.

20) *Wolff/Bachof*, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. (1974), § 31 II b.

21) *Wolff/Bachof* (Anm. 20).

22) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 8), § 37 Rdnr. 4 unter Hinweis auf BT-Drucks. 7/3998, S. 19.

23) Vgl. BT-Drucks. 7/3998, S. 18 f. (bezüglich § 37 II StVollzG).

24) Dies gilt zumindest insoweit, als es sich dabei um eine nach dem AFG geförderte Maßnahme handelt. Stellt die Vollzugsbehörde Förderungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln bereit, so kann ihr Ermessen im Einzelfall über die aufgezeigten Grenzen hinausgehen. Ein Beispiel hierfür findet sich in dem vom LG Hamburg (Rechtsprechung-Sonderheft 1 (1977) der ZfStrVo, S. 25) entschiedenen Fall eines Gefangenen, dem die Teilnahme an einem Schweißerlehrgang versagt wurde, weil er spätestens drei Monate nach Abschluß des Lehrgangs in einem einschlägigen Beruf hätte unterkommen müssen, damit das Abschlußzeugnis seine Gültigkeit nicht verliert. Das Gericht argumentierte zutreffend, daß der Lehrgang nicht geeignet sei, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln (§ 37 I), weil die noch zu verbüßende Strafe bei Lehrgangsende länger als drei Monate gedauert hatte. (Dieser Aspekt wäre, wenn die Maßnahme nach dem AFG gefördert worden wäre, im Rahmen des § 36 Nr. 1 AFG allein von der Arbeitsverwaltung zu berücksichtigen gewesen; vgl. oben II).

25) *Wolff/Bachof* (Anm. 20), § 31 II e 2; zum Problem der sog. Nullreduktion im Rahmen von Ermessensentscheidungen der Strafvollzugsbehörde vgl. neuerdings *Treptow*, NJW 1978, S. 2228.

Einweisungsanstalten und Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Neufeind

Seit über zehn Jahren wird in Nordrhein-Westfalen eine Form des Behandlungsvollzugs mit besonderer Intensität gepflegt: die Berufsbildung. Sie wird fast ausschließlich in den beiden offenen JVA Bochum-Langendreer und Castrop-Rauxel durchgeführt. Die Zulassungszahlen für beide Anstalten zusammen liegen bei ca. 350 bis 400 Lehrgangsteilnehmern pro Jahr. (1)

Die Bochumer Anstalt führt Aus- und Fortbildung in folgenden Berufen durch: Schweißer, Metallwerker, Rohrschlosser, Elektroanlageninstallateur, Elektrowerker, Hochbaufacharbeiter, Bauwerker und Maschinenarbeiter.

Von der JVA Castrop-Rauxel wird Berufsbildung individuelleren Zuschnitts angeboten und nahezu immer in Lehrgangsstätten außerhalb der Anstalt realisiert, wobei auch freie Bürger an den Kursen teilnehmen. Die zahlreichen Ausbildungsziele bestanden im Jahre 1976 in: Erdbaugeräteführer, Automateinrichter, Betriebsschlosser, Büro- und Datenverarbeitungskaufmann, Turmdrehkranführer, Dreher, Energieanlageelektroniker, Energiegeräteelektroniker, Feinmechaniker, Funkelektroniker, Informationselektroniker, Meß- und Regelmechaniker, Werkzeugmacher, Maschinenschlosser, Schweißer, Betriebswirt, Elektrotechniker, Maschinenbautechniker, Refa-Fachmann, Fremdsprachenkaufmann, Handelsfachwirt, Elektroinstallateur, Maurer und Betonbauer, Maler und Anstreicher, Florist, Maschinenwerker, Koch sowie Fliesenleger.

Darüber hinaus wurden Vorbereitungskurse und Testverfahren für verschiedene Bildungsgänge durchgeführt. Das gesamte Programm gliedert sich in Umschulungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

„Passender Arbeitsplatz“ als Sozialisationsfaktor

Dieses differenzierte Behandlungsprogramm kommt nicht von ungefähr, denn selten sind sich Strafvollzugswissenschaft und -praxis so einig gewesen wie darin, daß der „passende Arbeitsplatz“ (2) ein wichtiger Sozialisationsfaktor des Menschen ist und daß Störungen auf dem beruflichen Sektor kriminelle Karrieren begünstigen. So gilt als empirisch gesichert, daß kriminell Auffällige gegenüber Unauffälligen häufiger Störungen in ihrem beruflichen Werdegang aufweisen. Sie haben häufiger eine Lehre

abgebrochen beziehungsweise keine berufliche Qualifikation. Sie wechseln als „jobhopper“ öfters die Arbeitsstellen und stehen der Arbeit insgesamt negativer gegenüber. (3)

Dem entspricht auch die Erhebung im nordrhein-westfälischen Vollzug, die bei 71,4 Prozent von 1314 männlichen erwachsenen Gefangenen mit einer Strafdauer von mehr als 18 Monaten das Fehlen einer abgeschlossenen Berufsausbildung konstatierte. (4) Mangelnde berufliche Qualifikation kann nicht nur in volkswirtschaftlichen Krisenzeiten den Verlust des Arbeitsplatzes mit allen nachteiligen ökonomischen Folgen bedeuten. Mißerfolge im Beruf sind auch häufig Ursache beziehungsweise Verstärker einer negativen Persönlichkeitsentwicklung.

Es ist dementsprechend nicht nur erklärtes Ziel des Strafvollzugs, durch Berufsbildungsmaßnahmen die Stellung des Straffälligen auf dem Arbeitsmarkt zu stärken, sondern auch, ihm durch Erfolgserlebnisse im Leistungsbereich zu einer Stärkung der Persönlichkeit zu verhelfen. (5)

Nun erwächst dem Vollzug aber ein wesentliches Problem daraus, daß ein Großteil der Gefangenen solche Erfolgserlebnisse noch nie gehabt hat. Diese Straffälligen haben noch nie den Wert einer beruflichen Qualifikation erfahren, sondern im Gegenteil Ausbildung nur aus der Position des Versagers kennengelernt. Es leuchtet ein, daß sie kaum einen Anreiz darin sehen, für ein Ziel zu arbeiten, an dessen Erreichen sie nicht glauben und dessen positive Auswirkung auf ihr persönliches Schicksal sie bezweifeln.

Wenn sie sich dennoch um eine Lehrgangsteilnahme bemühen, so wird der Grund oft weniger darin zu sehen sein, eine Leistung zum Zwecke ihrer Zukunftssicherung erbringen zu wollen, als vielmehr darin, angenehmere Vollzugsbedingungen anzutreffen. Diese bieten Berufsbildungsmaßnahmen deshalb, weil sie fast ausschließlich in Einrichtungen des offenen Vollzugs durchgeführt werden, die wie alle anderen offenen Anstalten ein relativ hohes Maß an persönlicher Freiheit gewähren. In geschlosseneren Vollzugsformen kommt dazu, daß durch die Reizarmut im Anstaltsleben der Stellenwert der Arbeit im allgemeinen und von Lehrgängen im besonderen sich vom Charakter körperlicher und geistiger Belastung weg in Richtung Abwechslung und Unterhaltung verlagert. Die hier angesprochene Problematik der Einstellung des Gefangenen zu Bildungsmaßnahmen führt im Vollzugsalltag zu großen Schwierigkeiten, denn die Zahl der Gefangenen, die die Kurse freiwillig abbrechen, sie zur Flucht benutzen oder aus disziplinären Gründen wieder in eine geschlossene Anstalt zurückverlegt werden, ist hoch. Erfahrungsgemäß wird man diesbezüglich die Negativquote bei etwa 50 Prozent ansetzen müssen. (6) Daß diese Schwierigkeiten auch auf die Rückfallquote durchschlagen, steht zu befürchten. (7)

(1) z.B. 1974: Bochum: 214 Teilnehmer, Castrop-Rauxel: 158 Teilnehmer.

(2) Degen, S. 123

(3) vgl. Villmow/Kaiser, S. 35 f.

(4) Justizminister NW, 1978, S. 37

(5) Kerner, S. 254, Justizminister NW, 1978, S. 37/39

(6) Justizminister NW, 1977, S. 1 f.

(7) vgl. Höfer, S. 97

Die persönlichen Voraussetzungen des Gefangenen

Unter diesen kurz dargestellten Vorzeichen für Berufsbildungsmaßnahmen im Vollzug ist eine Entscheidung darüber notwendig, wie die einschlägigen Vollzugskapazitäten nun eingesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei vor allem um die Beantwortung der Frage, welche persönlichen Voraussetzungen ein Gefangener mitbringen muß, um als Lehrgangsteilnehmer akzeptiert zu werden. Bestimmend sind in diesem Punkte in Nordrhein-Westfalen zwei Instanzen:

- Die einzelnen Verweilanstalten, die auf Grund eigener Entscheidung durch Verlegung den Gefangenen einer Maßnahme zuführen können.
- Spezielle Einweisungsanstalten, die seit 1971 bestehen.

Einweisungsanstalten existieren in Duisburg-Hamborn und Hagen. Sie sind zuständig für männliche erwachsene Strafgefangene mit einer Strafdauer von über 18 Monaten. In diesen Anstalten gibt es Einweisungskommissionen, denen angehören sollen: Beamte, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, Arbeitsberater, Pädagogen, Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter, Soziologen und Beamte des mittleren Vollzugsdienstes. (8)

So waren z.B. im Jahre 1976 in der JVA Hagen tätig: ein Volljurist (Anstaltsleiter), ein Psychiater, ein Soziologe, vier Psychologinnen, zwei Oberlehrer, zwei Sozialarbeiterinnen, ein Arbeitsberater und ein Beamter des mittleren Vollzugsdienstes. Die Einweisungskommission wiederum gliedert sich in einzelne Spruchkörper, die je nach Lage des einzelnen Falles aus drei, fünf, sieben oder neun Fachmitarbeitern bestehen.

Diese erstellen auf Grund von Einzelexplorations, Aktenauswertungen und Gruppentests die Persönlichkeitsdiagnose. Bei den Tests handelt es sich durchweg um zwei Persönlichkeitstests (FPI und Gießen-Text), einen Intelligenztest (LPS) sowie den Tests für mechanisch-technisches Verständnis (MTVT). Im Hinblick auf das bereits angesprochene problematische Verhältnis der meisten Gefangenen zu Berufsbildungsmaßnahmen ist zu bemerken, daß ein spezieller Leistungsmotivations-test nicht durchgeführt wird.

Die so gesammelten Informationen bilden dann die Grundlage für die Festsetzung

- des Grades krimineller Gefährdung (nicht, gering, stärker),
- der JVA, in die der Gefangene zunächst einzuweisen ist,
- der Empfehlung für seine Behandlung.

(8) RV d. JM NW v. 29. 11. 76 (4512 - IV A. 3) Nr. 2.1

Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von etwa vier Wochen durchlaufen pro Woche ca. 10 bis 20 Gefangene dieses Einweisungsverfahrens.

Ausgehend von der Empfehlungspraxis dieses am weitesten entwickelten Klassifizierungs- und Selektionsinstruments soll im folgenden versucht werden, eine Antwort auf die Frage zu finden, nach welchen Kriterien die Gefangenen ausgewählt werden, die an einer Berufsbildungsmaßnahme teilnehmen sollen, und mit welchen Empfehlungen die Berufsbildungsempfehlung gekoppelt wird. Darüber hinaus sollen Aussagen über die Realisierung der Berufsbildungsempfehlungen gemacht werden sowie über die Legalbewährung der Ausgewählten nach der Entlassung.

Die den Ausführungen zugrunde liegenden Daten stammen aus dem Aktenmaterial für eine Studie der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln, (9) von dem 83 Gefangenenpersonalakten Gefangene betraf, die eine Auswahlanstalt durchlaufen hatten. In 18 Fällen davon handelte es sich um Insassen, die die Einweisungsempfehlung Berufsbildung erhalten hatten und 1973 entlassen worden waren. Von diesen 18 Gefangenen wiederum waren 11 aus der JVA Castrop-Rauxel und 7 aus der JVA Remscheid entlassen worden. Wegen dieser zahlenmäßig geringen Besetzung stützen die gewonnenen Ergebnisse selbstverständlich eher Hypothesen als empirisch gesicherte Erkenntnisse.

Signifikante Unterscheidungsmerkmale

Um transparent zu machen, bei welchen Gefangenen die Einweisungsanstalten die Berufsbildungsempfehlung für angezeigt erachten, wurde versucht, den Zusammenhang zwischen der Empfehlung und denjenigen Merkmalen der Gefangenen darzustellen, die vor allem in der multifaktoriell orientierten kriminologischen Forschung als Erklärungsvariablen für kriminelles Verhalten dienen: soziale Herkunft, frühkindliche Sozialisation, Erziehung, Ausbildung, Beruf, kriminelle Vorbelastung, Persönlichkeit etc. . . . Es wurden dazu die Merkmale der Gefangenen mit Berufsbildungsempfehlung mit denen der Gefangenen verglichen, die die Empfehlungen Berufsnaher Einsatz, Schulfortbildung, Entlassungsvorbereitung, Schuldentilgung, Einzelfallhilfe und Gruppentherapie erhalten hatten. (10)

Die Gefangenen mit der Empfehlung Berufsbildung unterscheiden sich signifikant von den übrigen in den Bereichen „Anzahl der Vorstrafen“, „Heimerziehung“ und „Berufsausbildung“:

- Sie waren alle vorbestraft;
- Sie hatten zu einem erheblichen Teil Heimerfahrung, nämlich 10 von 18 Gefangenen;
- Sie hatten - wie zu erwarten war - nahezu alle entweder eine Lehre abgebrochen oder nie eine begonnen (15 Gefangene).

(9) Rüter/Neufeind

(10) Verfahren: Chi²-Test, SPS-System

Zum Vergleich: Von 16 Gefangenen mit der Empfehlung Berufsnaher Einsatz hatten 7 keine Vorstrafen, waren 14 nie in einem Heim gewesen und konnten 12 auf eine abgeschlossene Lehre zurückblicken. Von 15 Gefangenen mit der Empfehlung Einzelfallhilfe hatten 6 keine Vorstrafen, 11 keine Heimerfahrung und immerhin 8 eine abgeschlossene Lehre. Da es ohne Informationsverlust nicht möglich war, die psychologischen Beurteilungen für eine Signifikanzprüfung zu kategorisieren, sollen im folgenden die 17 von 18 Gefangenen mit Berufsbildungsempfehlung zugeschriebenen Eigenschaften aufgezeigt werden (11), denen von Seiten der Einweisungsanstalten anscheinend kriminogene Wirkung zugesprochen wird:

emotionale Labilität, psychisch gespannt, unsicher, depressiv;

Minderwertigkeitsgefühle, Geltungsstreben, wenig Ausdauer;

Halt- und Willensschwäche;

emotionale Labilität, depressiv, Minderwertigkeitsgefühle;

introvertierte Grundhaltung, materielles Nachholbedürfnis, Rationalisierungstendenzen;

niedrige Intelligenz, Neigung zu unüberlegten Handlungen, Mitläufermentalität;

stumpf, verwahrlost, scheu, unbeholfen, ohne Ausdauer;

psychisch vorgealtert, affektiv verflacht, enthemmt, egozentrisch;

impulsiv;

verwahrlost;

Hang zum Alkoholismus, soziale Suggestibilität, emotionale Labilität, Aggressivität, mangelnde Leistungsmotivation;

emotionale Labilität, Aggressivität, Kontaktlosigkeit, Verwahrlosungserscheinungen;

affektiv flach, eigenbrötlerisch;

neurotische Bindungsscheu, starke Konsumhaltung;

Neigung zur Selbstüberschätzung, eigenbrötlerisch;

unterdurchschnittliche Intelligenz, starkes Geltungsbedürfnis, Imponiergehabe zur Überdeckung von Unsicherheiten, Hemmungen und Insuffizienzen, unreif, naiv;

unterdurchschnittliche Intelligenz, passiv rezeptive Grundhaltung, geringe Einsichtsfähigkeit, leicht beeinflussbar.

Diese Persönlichkeitsdaten sprechen vor dem Hintergrund der vorherrschenden Sozialisationsmerkmale Heimerziehung, fehlende berufliche Qualifikation sowie starke kriminelle Vorbelastung dafür, daß die Einweisungsanstalten eher bei einer Negativelite Berufsbildung empfehlen, im Unterschied zu dem Auswahlprinzip, das mit dem Begriff „Heldenklau“ Eingang in den Vollzugsjargon gefunden hat.

In Anbetracht einer derartigen Gefangenauswahl waren in der Regel Mehrfachempfehlungen für die Behandlung zu erwarten. Erstaunlicherweise hatten von den 18 Gefangenen mit Berufsbildungsempfehlung aber nur 8 mehr als eine Empfehlung erhalten:

Gruppenarbeit (in 4 Fällen);

Einzelfallhilfe;

Einzelfallhilfe und spätere Gruppenarbeit;

Einzelfallhilfe, Entlassungsvorbereitung, schulische Förderung und Vermittlung einer Bezugsperson:

psychotherapeutische Behandlung.

„Von den Empfehlungen der Einweisungskommission für die Erstellung des Vollzugsplans darf nur abgewichen werden, wenn das zur Erreichung des Behandlungszieles geboten ist.“ (12) Wie die mit dieser Verfügung vorgezeichneten Vollzugskarrieren bisweilen aussehen, soll am Beispiel der 18 Berufsbildungskandidaten gezeigt werden.

In 4 Fällen der 11 aus der JVA Castrop-Rauxel Entlassenen war erst gar keine Berufsbildungsmaßnahme eingeleitet worden. Die Gründe:

Fehlen der notwendigen dreijährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit;

Gesundheitsgründe;

eine andere Maßnahme wurde von Seiten der Verweilanstalt für sinnvoller erachtet;

in einem Fall war der Gefangene erst sechs Wochen vor seiner Entlassung in die offene Anstalt verlegt worden (ein Jahr nach Verlassen der Einweisungsanstalt), so daß aus zeitlichen Gründen keine Maßnahme begonnen wurde.

Zu diesen Fällen der Abweichung von den Empfehlungen der Einweisungskommissionen sind ferner 2 Gefangene zu rechnen: Sie waren nach einem nicht einmal dreimonatigen Abschnitt des auf insgesamt zwei Jahre angesetzten Ausbildungsganges bedingt entlassen worden, obwohl die Einweisung bereits 16 bzw. 22 Monate zurücklag und trotz der gutachtlichen Feststellung, daß der eine über wenig Ausdauer verfüge und der andere noch darüber hinausgehende Verwahrlosungserscheinungen zeige.

(11) In einer Personalakte befand sich kein psychologisches Gutachten

(12) RV d. JM NW, a. a. O., Nr. 6

Von den 7 aus der JVA Remscheid Entlassenen hatte keiner die empfohlene Berufsförderung erhalten. Als Gründe waren in den Akten vermerkt:

Nichtrückkehr aus dem Urlaub;

Stellungnahme der Anstaltspsychologin, daß die „Primärmotivation auf bedingte Entlassung erst an zweiter Stelle auf Berufsausbildung gerichtet sei“;

Stellungnahme der Anstaltspsychologin, daß der Gefangene wegen überhöhten Anspruchsniveaus und Geltungsbedürfnisses leicht verführbar sei und deshalb ein erhöhtes Risiko darstelle;

Ablehnung des Arbeitsamtes, einen vom Gefangenen angestrebten Fernkurs zu finanzieren;

die vom Gefangenen angestrebte Maßnahme reicht neun bis zehn Monate über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hinaus (Zeitspanne zwischen Einweisung und Ablehnung der Maßnahme: fünf Monate).

In zwei Personalakten war von Aktivitäten bezüglich einer Berufsbildungsmaßnahme nichts zu sehen.

Festzuhalten bleibt hier also, daß von den 18 Empfehlungen ganze 5 realisiert worden waren und zwar durch Teilnahme an Lehrgängen mit folgenden Berufszielen:

Schweißer (2 Gefangene);

Elektriker;

technischer Zeichner;

Erdbaugeräteführer.

Nur wenig problematische Gefangene für Berufsbildungsmaßnahmen

Nachdem die bereits dargestellten Kriterien der Negativelite als Entscheidungsgrundlage für die Empfehlung von Berufsbildungsmaßnahmen festgestellt wurden, bot es sich an zu prüfen, ob diese Entscheidungskriterien auch bei der Selektion innerhalb der Verweilanstalten durchgehalten worden waren, ob es also auch tatsächlich die „schwierigen Fälle“ waren, die an den Lehrgängen hatten teilnehmen können.

Der Vergleich der 5 Lehrgangsteilnehmer mit den 13 „Ausgesiebten“ an Hand der Kriterien Berufsausbildung, Heimerziehung und Vorstrafenbelastung ergab folgendes:

Von den Lehrgangsteilnehmern hatte keiner eine abgeschlossene Berufsausbildung;

nur einer Heimerfahrung (im Alter von 19 bis 21 Jahren); nur einer bereits durch Vorverurteilungen Freiheitsstrafen von zusammen mehr als 30 Monaten erhalten.

Von den Nicht-Lehrgangsteilnehmern hatten

3 einmal eine Berufsausbildung abgeschlossen;

9 Heimerfahrung;

7 bereits Vorverurteilungen von zusammen mehr als 30 Monaten Freiheitsstrafe erhalten.

Bezüglich der psychologischen Daten ergaben sich keine auffallenden Ungleichheiten zwischen den beiden Gruppen. In den vorliegenden Fällen wird insgesamt gesagt werden müssen, daß die Selektionsinstanzen in den Verweilanstalten die Entscheidungskriterien der Einweisungsanstalten nicht übernehmen. Es spricht vielmehr alles dafür, daß nur diejenigen Gefangenen an einer Berufsbildungsmaßnahme teilnehmen dürfen, die am wenigsten problematisch erscheinen. Es scheint auch eine Tendenz zu bestehen, diejenigen Gefangenen zurückzuhalten, die einmal eine Ausbildung abgeschlossen haben, sei es, daß eine Berufsbildungsmaßnahme deshalb für überflüssig gehalten wird, sei es, daß man diese Leute in der normalen Anstaltsarbeit besser verwenden kann.

Es stellt sich zuletzt die Frage nach der Effizienz des ganzen Resozialisierungsapparates, dessen Aufwendigkeit sich ja in einem möglichst hohen Grad der Legalbewährung bei den Entlassenen niederschlagen soll. Eine Rechnung aufzumachen, an deren Ende die Rückfallziffer steht, ist nun aber eine Rechnung mit vielen Unbekannten, insbesondere wenn man auch noch den Einfluß bestimmter Maßnahmen auf diese Rückfallziffer bestimmen will. (13)

Empirische Untersuchungen über die Legalbewährung von Lehrgangsteilnehmern im Vollzug geben in diesem Punkt keine erschöpfende Antwort. Sie reichen im Ergebnis von der Feststellung, daß Berufsbildungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf das spätere Legalverhalten in der Freiheit haben (14) bis zu der durchaus ermutigenden Quote von 61,9 Prozent derjenigen Lehrgangsteilnehmer, die fünf Jahre nach ihrer Entlassung nicht wieder in eine Vollzugsanstalt aufgenommen wurden. (15)

Zur Beurteilung der Legalbewährung unserer 18 Auswahlgefangenen wurden drei Jahre nach ihrer Entlassung Strafregisterauszüge eingeholt. Diese ergaben folgendes Bild:

Von den 7 aus der geschlossenen Anstalt Remscheid Entlassenen waren 5 als Rückfänger verzeichnet, 4 davon mit Freiheitsstrafen zwischen 12 und 36 Monaten, einer mit Geldstrafe. Bei einem Entlassenen handelte es sich um einen abgeschobenen Ausländer, von dem ein Strafregisterauszug bezüglich der Zeit nach seiner Abschiebung nicht vorlag.

(13) Rütter/Neufeld

(14) Höfer, S. 99

(15) Justizminister NW, 1978, S. 40

Von den 6 Nicht-Lehrgangsteilnehmern, die aus der offenen JVA Castrop-Rauxel entlassen worden waren, hatten 3 neue Eintragungen: 18 bzw. 30 Monate Freiheitsstrafe sowie in einem Fall Geldstrafe.

Von den 5 Gefangenen, bei denen endlich von der Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme gesprochen werden kann, war nur einer wieder auffällig und zu 8 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Wegen des geringen Umfanges des ausgewerteten Aktenmaterials können die vorstehenden Ergebnisse nicht einfach generalisiert werden. Es soll hier insbesondere nicht behauptet werden, daß die Gefangenen, bei denen die Berufsbildungsempfehlung nicht realisiert wurde, bezüglich ihrer Nicht-Rückfälligkeit genauso oder ähnlich gut abgeschnitten hätten, wenn man sie nur hätte an der Maßnahme teilnehmen lassen. Es scheinen mir dagegen folgende Hypothesen begründet zu sein:

- Die Einweisungsanstalten geben die Berufsbildungsempfehlung ab in Fällen relativ schwerer Sozialisationsdefizite.
- Sie sprechen dennoch kaum Mehrfachempfehlungen aus.
- Die nochmalige Selektion während der Haftzeit ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel, wobei von einer Zusammenarbeit zwischen Einweisungsanstalt und Verweilanstalt nicht die Rede sein kann.
- Die nochmalige Selektion in den Verweilanstalten führt zu Ergebnissen, die den Intentionen der Einweisungsanstalten nicht entsprechen („Heldenklaus statt Negativelite“).
- Auf Grund mangelnder zeitlicher Koordination der Vollzugsabschnitte können viele Maßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden.
- Der Gefangene, wenn er die Klippen der nochmaligen Auswahl in den Verweilanstalten umschiffen hat, bekommt nur eine Chance, daß seine Empfehlung realisiert wird. So steht etwa einem wegen Alkoholkonsums in die geschlossene Anstalt zurückverlegten Gefangenen in der Regel kein „Reserveprogramm“ zur Verfügung.

Eine durch die vorgenannten Punkte gekennzeichnete Gesamtsituation im Strafvollzug bringt vor allem zwei Gefahren mit sich:

- Die Arbeit der Einweisungsanstalten wird paralyisiert.
- Die trotz Empfehlung „ausgesiebten“ Gefangenen erleben keine Persönlichkeitsstärkung, sondern neue Enttäuschungen, welche letztlich Festlegung der zu Resozialisierenden auf kriminogene Versagerrollen bedeuten.

Neben programmatischen Veränderungen, die mit Motivationstests und motivationsfördernden Maßnahmen sowie Fernlehrgängen hier nur angedeutet werden können, scheint insbesondere eine organisatorische Veränderung vonnöten: die engere Verzahnung von Einweisungs- und Verweilanstalten, eventuell sogar im Sinne eines „Hineinregierens“ von Seiten der Einweisungsanstalten. Die Bedeutung effektiver Organisation sollte in diesem Zusammenhang auch gesehen werden unter dem Gesichtspunkt der Schaffung bzw. Erhöhung von Motivation, am Behandlungsvollzug mitzuarbeiten (16), bei den Gefangenen wie bei den Behandlern.

(16) vgl. Steller, S. 101

Literatur:

Degen, A.: Die Eingliederung entlassener Strafgefangener in Arbeit und Beruf, in Deimling/Häußling, Straffälligenhilfe, Wuppertal 1977, S. 123 - 135;

Höfer, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen, München 1977;

Der Justizminister des Landes NRW: Strafvollzug in NRW, Düsseldorf 1978;

ders.: Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes, in: Blätter für Strafvollzugskunde, Nr. 6, Stuttgart 1977, S. 1 - 4;

Kaiser, G./Kerner, H.J./Schöch, H.: Strafvollzug, Heidelberg/Karlsruhe 1977;

Rüther W./Neufeind W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim. 61 (1978) S. 363 - 376;

Villmow, B./Kaiser, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität, in: Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, Abschlußbericht der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Berlin 1974;

Steller, M.: Sozialtherapie statt Strafvollzug, Köln 1977.

Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug *)

Herbert Hilkenbach

I. Schulische Bildung

Es gilt heute als allgemein erwiesen, daß ein Zusammenhang besteht zwischen Schulversagen und Kriminalität. Kaum jemand wird daher ernsthaft in Zweifel ziehen wollen, daß der Unterricht einen festen Platz im Jugendstrafvollzug einzunehmen hat. Um jedoch die mangelhafte Schulbildung junger Gefangener noch einmal aufzuzeigen, seien einige Angaben aus der Jugendstrafanstalt Herford gemacht, die über 480 junge Gefangene erhoben wurden, die von April 76 bis September 77 dort aufgenommen wurden.

Schulbildung

Sonderschule: *insgesamt:*

Klasse	Zahl d. Gef.	Prozent-satz	Zahl d. Gef.	Prozent-satz
4	4	0,8		
5	3	0,6		
6	8	1,7		
7	25	5,2		
8	50	10,4		
9	51	10,6		
			141	29,3

Hauptschule:

6	21	4,4		
7	82	17,0		
8	71	15,0		
9	22	4,6		
			196	41,0

<i>Hauptschulabschluß:</i>	116	24,1
<i>Realschule und Gymnasium ohne Abschluß:</i>	12	2,5
<i>Fachoberschulreife:</i>	14	2,9
<i>Fachabitur:</i>	1	0,2
		480
		100,0

Aus dieser Übersicht ist festzustellen, daß mehr als 70 % der jungen Gefangenen keinen ordnungsgemäßen Schulabschluß haben und davon ca. 30 % die Sonderschule besuchten.

Eine stärkere Verdeutlichung des Mangels an Schulbildung bei jungen Gefangenen vermittelt die Gegenüberstellung dieser Zahlen mit der Statistik einer Berufsschule aus dem Kreise Herford. Im Schuljahr 1976/77 wurden 1.813 Schüler mit folgender Vorbildung in dieser Berufsschule unterrichtet:

	Zahl der Schüler	Prozentsatz
Sonderschule	241	13,3
Hauptschule ohne Abschluß	399	22,0
Hauptschule mit Abschluß	901	49,7
Fachoberschulreife	225	12,4
Fachhochschulreife	35	1,9
Hochschulreife	12	0,7
		1.813
		100,0

Hiernach verfügen lediglich ca. 35 % nicht mindestens über den Hauptschulabschluß und lediglich ca. 13 % besuchten die Sonderschule.

Wie stark diese Darstellung aber auch beeindrucken mag und wie sehr diese mangelhafte Schulbildung der jungen Gefangenen zu beklagen ist, so sollte doch bei den Überlegungen, diese Mängel auszugleichen, die Ansicht der Betroffenen nicht außer Acht gelassen werden. So waren die in Herford befragten jungen Gefangenen überwiegend mit ihrer Schulbildung zufrieden und lediglich 17 = 3,5 % daran interessiert, den Hauptschulabschluß nachzuholen. Neben dem Mangel an Interesse sprachen u.a. auch folgende Gründe dagegen, den Hauptschulabschluß anzustreben:

1. Die Strafzeit war zu kurz, bzw. die Vollzugszeit war mit den Zeiten der Kurse zur Erlangung des Hauptschulabschlusses nicht in Einklang zu bringen.
2. Die schulischen Vorkenntnisse reichten nicht aus, bzw. die geistige Ausstattung war zu gering.
3. Einer beruflichen Förderung wurde gegenüber dem Schulabschluß der Vorrang gegeben.
4. Es bestand die Angst, die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug könnte sich durch die Teilnahme an dem Unterrichtskurs verzögern.

Dagegen waren aber fast alle Befragten, die aus den unteren Klassen der Sonderschule und Hauptschule entlassen worden waren, für das Angebot, ihre geringen Kenntnisse im Schreiben und Rechnen aufzubessern, sehr dankbar.

Es ist hier also einmal die Frage aufzuwerfen, wie die Gefangenen dazu motiviert werden können, einen Schulabschluß anzustreben, aber es sei auch die Frage gestellt, ob nicht der Schwerpunkt des Unterrichts in den Jugendstrafanstalten eher bei den ehemaligen Sonderschülern und insbesondere bei den des Schreibens und Rechnens nur sehr mangelhaft kundigen jungen Gefangenen liegen sollte. Bislang, so scheint es, kommt es in den Justizvollzugsanstalten in erster Linie darauf an, Abschlußkurse einzurichten. Sicherlich lassen sich die damit erzielten Unterrichtserfolge auch sehr gut darstellen, auf jeden Fall besser als die kleinen Fortschritte bei den Fast-Analphabeten. Der Strafvollzug hat aber nicht in erster Linie den Auftrag, eine Bildungsanstalt zu ersetzen und möglichst viele Schulabschlüsse zu erzielen, sondern die Aufgabe, den Unterricht als *ein* Mittel - neben möglichst vielen anderen - einzusetzen, das dazu beitragen soll, das Ziel des Vollzuges bei

* Referat anlässlich der 3. Arbeitssitzung der Jugendstrafvollzugskommission vom 14. - 18. 11. 1977 in Berlin (vgl. Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, III. Bd. Bonn 1977, S. 2 - 24).

möglichst jedem einzelnen Gefangenen zu erreichen. Der Unterricht darf also nicht zum Selbstzweck werden. Er muß vielmehr eingebettet sein in den Gesamtvollzugsplan und muß abgestimmt sein mit allen anderen Maßnahmen und Vorhaben, die zur Erreichung des Vollzugszieles für notwendig erachtet werden. Er darf daher auch nicht nebenher laufen etwa als eine Sondermaßnahme. Das schließt gleichzeitig aus, daß einer fremden Institution etwa dieser Teil des Vollzuges allein übertragen werden darf. Es muß ein enger Kontakt mit ständiger gegenseitiger Information bestehen zwischen den Unterrichtenden und allen anderen an der Persönlichkeitsformung Beteiligten. Das ist m.E. aber am besten erreichbar, wenn wenigstens ein Teil der Unterrichtenden der Institution angehört, die den Auftrag hat - nach der jetzigen gesetzlichen Regelung - den Verurteilten zu erziehen. Erziehung kann nur in einer Einheit erfolgen und kann nicht zusammengesetzt werden wie ein Puzzlespiel. Es kann somit nur ein Miteinander, niemals ein Nebeneinander geben. Der Unterricht in einer Jugendstrafanstalt darf nicht von anderen Maßnahmen getrennt gesehen werden, und das, was dort oder dadurch geschieht, sollte weder als ein willkommenes „Nebenprodukt“ hingegenommen noch als das Persönlichkeits- und Vollzugszielentscheidende herausgehoben werden. Schädliche Neigungen, die ja in der Regel bei den zur Jugendstrafe Verurteilten festgestellt wurden, können nicht allein durch ein Anheben des Bildungsstandes und eine Erweiterung des Schulwissens behoben werden. Es wäre daher auch völlig falsch, im Unterricht im Jugendstrafvollzug nur die Wissensvermittlung zu sehen. Die sozialisierende Wirkung des Gruppengeschehens ist sicher gleich hoch einzuschätzen.

Wenn der Unterricht im Jugendstrafvollzug als ein notwendiges und geeignetes Mittel zur Erreichung des Erziehungs- oder Vollzugszieles angesehen wird, dann muß dieses Mittel auch gleichrangig und mit allem Nachdruck eingesetzt werden. D.h., es muß an die Stelle eines anderen Mittels, z.B. der Arbeit treten können, ohne daß dadurch der Gefangene irgendwelche, z.B. finanzielle Nachteile hinnehmen muß. Es bedeutet aber auch, daß der Gefangene zur Teilnahme am Unterricht wie an jeder anderen als notwendig erachteten Maßnahme verpflichtet werden muß. Darin liegt auch einer der wesentlichsten Unterschiede zum Unterricht im Erwachsenenstrafvollzug. Unterrichtsteilnahme kann nicht von der Freiwilligkeit des jungen Gefangenen abhängig gemacht werden, sondern muß von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im Hinblick auf das Vollzugsziel bzw. Erziehungsziel bestimmt werden. Es gibt keine Erziehung ohne Auferlegung von Pflichten. Der junge Gefangene hat durch seine Fehlentwicklung gezeigt, daß er nicht in der Lage war, die in seinem Interesse notwendigen Entscheidungen richtig zu treffen. Mit seiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe soll ja erst die Möglichkeit geschaffen werden, ihn zu befähigen, verantwortlich zu entscheiden oder auch - anders ausgedrückt - die ihm zustehenden Rechte in seinem Interesse wahrzunehmen. Dazu gehört auch das Recht auf Bildung und letztlich auf Erziehung. Wird der Unterricht als unabdingbarer, aber auch durchführbarer, d.h. von der Grundausstattung des Gefangenen her möglicher Teil der Erziehung festgestellt, so ist er einzusetzen. Die damit evtl. auftretenden Schwierigkeiten sind in Kauf zu nehmen bzw. müssen

bewältigt werden. Hierzu bedarf es des Einsatzes aller an der Erziehung Beteiligten, nicht nur des Lehrers. Es ist hierauf besonders hinzuweisen, um die Notwendigkeit einer engen Kooperation noch einmal herauszustellen und die Stellung des Lehrers im Vollzug zu klären. Diese Aufgabe kann nicht geleistet werden allein durch vollzugsfremde Kräfte, also im Nebenamt tätige Lehrer, die lediglich zum Unterrichten in die Jugendstrafanstalt kommen, oder durch Lehrer, die sich in erster Linie dem Rahmenplan ihres Faches verpflichtet fühlen oder ihm verpflichtet sind. Es kann nicht darum gehen, in einer für alle jungen Gefangenen verbindlichen Zeit ein Unterrichtsziel (z.B. den Hauptschulabschluß) zu erreichen. Nicht ausschlaggebend darf die Zeit sein, in der etwas erreicht wird, sondern entscheidend muß sein, daß das innerhalb der Erziehung erforderliche Ziel überhaupt oder weitmöglichst erreicht wird. Insofern muß sich der Unterricht im Jugendstrafvollzug von dem Schulunterricht völlig unterscheiden. Deshalb ist es auch nicht möglich, den Unterricht in einer Jugendstrafanstalt, der zu einem allgemeinen Schulabschluß führen soll, als sogenannte Filialeinrichtung einer öffentlichen Schule anzugliedern oder deren starren Zeiteinteilungen unterzuordnen.

Es wäre aber genauso verfehlt, die jungen Gefangenen lediglich zur Teilnahme an einem Unterrichtskurs in einer bestimmten Jugendstrafanstalt unterzubringen, sie auf den Kursbeginn in ihrer sogenannten Stammanstalt warten und sie nach Erreichen des Abschlusses wieder dorthin zurückkehren zu lassen. Ein solcher Unterricht wäre nicht eingebunden in die Gesamterziehung, und es würde sich lediglich um eine Schulbildungsmaßnahme handeln. Der Vollzug würde also durch die Durchführung dieser Maßnahme allein seiner ihm eigentlich gestellten Aufgabe nicht gerecht.

Hinzu kommt, daß am Anfang des Strafvollzuges noch eher Motivation vorhanden ist oder leichter geweckt werden kann als nach einiger Zeit des Aufenthaltes in der Anstalt. Der junge Gefangene hat Bindungen zu den Betreuern, den Bediensteten und auch zu den Mitgefangenen entwickelt. Er hat besondere Funktionen übernommen, die u.U. mit höherem Arbeitsentgelt und weiteren Vorteilen bzw. Annehmlichkeiten verbunden sind. Das alles wird nicht gern wieder aufgegeben. Durch die Vollzugszeit „im Wartestand“ entstehen somit zusätzliche Barrieren, die in vielen Fällen nicht mehr beseitigt werden können; zumindest bedarf deren Beseitigung weiteren - und wie ich meine nicht notwendigen - Aufwandes und Einsatzes.

Andererseits ist es sicher unrealistisch, für jede Jugendstrafanstalt ein voll ausgebautes Schulsystem zu fordern. Bestimmte Schulabschlüsse (z.B. Hauptschulabschluß oder mittlerer Bildungsabschluß) können nicht in allen Jugendstrafanstalten ermöglicht werden, weil schon die Anzahl der für eine solche Förderung geeigneten jungen Gefangenen in einer einzelnen Anstalt zu gering ist. Angebote zu Schul- oder Bildungsabschlüssen müssen sich daher auf wenige Jugendstrafanstalten beschränken. Es ist jedoch zu fordern, daß die jungen Gefangenen, die einen besonderen Abschluß erreichen sollen, schon zu Beginn ihrer Vollzugszeit in diese Anstalten kommen und dort auch nach dem Schulabschluß verbleiben, solange der Stand der Erziehung einen Wechsel der Bezugspersonen und der sozialen Umwelt nicht ratsam erscheinen läßt.

Die schulische Bildung im Jugendstrafvollzug umfaßt jedoch nicht nur den Bereich des allgemeinbildenden Unterrichts, sondern erstreckt sich in einem nicht unwesentlichen Teil auch auf den Berufsschulunterricht. Hier ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Gefangenen, die noch der Berufsschulpflicht unterliegen und denjenigen, die die Schulpflicht zwar erfüllt, aber in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Der junge Gefangene darf dadurch, daß er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, weder von der Schulpflicht entbunden noch darf ihm das Recht auf weitere Schulbildung genommen werden. Es kann nicht angehen, daß er zusätzlich damit bestraft wird, weniger zu lernen als seine Altersgenossen, die in Freiheit leben. Es wird geradezu widersinnig, wenn mehr und mehr die Auffassung vertreten wird, daß zumindest ein Zusammenhang besteht zwischen Bildungsmängeln und Kriminalität und dann junge Straftäter daran gehindert werden, die Bildungsmängel auszugleichen bzw. ihnen ein Teil der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht vorenthalten wird.

Es ist erstaunlich, daß die Justizverwaltungen bislang fast ausschließlich Lehrer der Grund- und Hauptschulen, aber nur wenige Berufsschullehrer in den Jugendstrafanstalten beschäftigen, obschon von der Altersstruktur der Gefangenen her es eigentlich umgekehrt sein müßte. Die in den Rahmenlehrplänen der Berufsschule vorgesehenen Stoffgebiete in den Fächern Wirtschafts-, Sozial-, Lebenskunde, Arbeitslehre und Politik sind sicherlich sehr geeignete Bereiche, mit denen im Unterricht dazu beigetragen werden kann, dem Vollzugsziel näherzukommen. Die Berufsschule hat im besonderen Maße die Aufgabe, den jungen Menschen in der Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt zu unterstützen, ihn praxisnah mit den täglichen Lebensanforderungen vertraut zu machen. Stimmt diese Aufgabestellung nicht überein mit der Aufgabe des Vollzuges?

Es erscheint mir daher sehr naheliegend, die Berufsschule in den Vollzug mit einzubeziehen. Es sollte, wie dies an einzelnen Orten in etwa geschieht, die Berufsschule, in deren Schulbezirk sich eine Jugendstrafanstalt befindet, verpflichtet werden, für die schulpflichtigen und die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Gefangenen hinsichtlich ihrer Beschulung genauso zuständig zu sein, wie für die in Freiheit lebenden Berufsschulpflichtigen und Auszubildenden. Die Jugendstrafanstalt müßte danach eine sogenannte Außenstelle der Schule werden. Durch diese lediglich organisatorische Angliederung des Berufsschulunterrichts an die örtliche Berufsschule müßte und brauchte bei enger Kooperation die Eigenverantwortlichkeit und Eigenständigkeit der Jugendstrafanstalt hinsichtlich der individuellen Vollzugsgestaltung nicht beeinträchtigt werden.

Gerade die Berufsschule mit ihren vielen verschiedenen Lehr- und Lernangeboten wird den Erfordernissen einer Jugendstrafanstalt besonders gerecht. Als Beispiele seien die Berufsvorbereitungsjahre oder das Berufsgrundschuljahr genannt. Einen besonderen Vorteil bietet auch der Blockunterricht, durch den ermöglicht werden könnte, daß der junge Strafgefangene seiner Berufsschulpflicht voll genügt. Das würde ihm nach der Entlassung zudem noch eine größere Chance bei der Arbeitsvermittlung einräumen,

da ein Arbeitgeber u.U. eher bereit sein würde, ihn einzustellen, zumal kein Arbeitstag wegen des Schulbesuchs ausfallen würde.

Lassen Sie mich nun noch einmal auf die oben angeführten Beispiele zurückkommen. Mit dem Berufsvorbereitungsjahr Typ A können diejenigen Gefangenen erfaßt werden, die aus der 5. Klasse der Hauptschule bzw. 6. Klasse der Sonderschule entlassen werden, also diejenigen, die eine Förderung besonders notwendig haben und die zu den großen Sorgenkindern, d.h. den am meisten vernachlässigten in den Jugendstrafanstalten gehören. Bei guten Leistungen ist ein Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr Typ B möglich, das für diejenigen gedacht ist, die aus der 7. Klasse der Hauptschule bzw. der 8. Klasse der Sonderschule entlassen wurden. Wie sich aus der eingangs aufgeführten Statistik ergibt, handelt es sich dabei um mehr als ein Viertel der jungen Gefangenen, nämlich 27,4 % in den Jugendstrafanstalten. Die Gefangenen, die dieses Schuljahr erfolgreich durchlaufen, können in das Berufsgrundschuljahr übernommen werden, das im übrigen denjenigen offensteht, die die 8. Klasse der Hauptschule abgeschlossen haben.

In den Aufnahmevoraussetzungen für das Berufsvorbereitungsjahr heißt es, daß hier die Jugendlichen aufgenommen werden, die sich noch nicht für ein Berufsfeld entschieden haben. Das trifft auf einen erheblichen Teil der jungen Gefangenen zu. Als Aufgabe und Ziel des Berufsvorbereitungsjahres wird herausgestellt, daß der Schüler Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen in einem mehrere Berufsfelder (z.B. Metall, Bau, Holz, Gestaltung) übergreifenden Unterricht erwerben sollte. Schließlich soll er zu einer Berufswahlentscheidung geführt werden. Auch diese Zielsetzung deckt sich in vielen Fällen mit der des Jugendstrafvollzuges, bzw. einem Teil des Vollzugszieles. Als Fächer (34 Wochenstunden) sind vorgesehen:

Religionslehre	Wirtschaftslehre	Fachtheorie
Politik	Mathematik	Fachpraxis (Berufsfeld bezogen)
Deutsch	Naturwissenschaften	Wahlpflichtkurse
Sport		

Es besteht hier also eine Mischung zwischen Theorie und Praxis, die den jungen Gefangenen eher anspricht als der reine theoretische Unterricht.

Die Berufsgrundschule verfolgt einmal das Ziel, dem Schüler eine berufliche Grundbildung in einem Berufsfeld (z.B. Metall, Bau, Holz, Farb- und Raumgestaltung) zu vermitteln, zum anderen soll sie Hauptschülern ohne Abschluß, aber mit Aussicht auf erfolgreiche Teilnahme am Unterricht, einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß verschaffen. Der erfolgreiche Besuch der Berufsgrundschule berechtigt darüber hinaus zum Eintritt in die Berufsfachschule oder - und das dürfte für die jungen Gefangenen entscheidender sein - führt zu einer einjährigen Verkürzung

einer an das Berufsgrundschuljahr anschließenden Berufsausbildung in dem gewählten Berufsfeld. Dieser Unterricht gliedert sich bei 34 Wochenstunden in folgende Fächer:

Religionslehre	Wirtschaftslehre	Fachpraxis
Politik	Technologie	Wahlpflichtkurse
Deutsch	Mathematik	freie Wahlkurse
Sport	techn. Zeichnen	

Auch hier erfolgt wiederum die Vermischung von allgemeinbildendem und fachtheoretischem Unterricht mit der Praxis. Es wird ein Schulabschluß erreicht und zusätzlich eine berufliche Teilausbildung ermöglicht.

So bietet die Hereinnahme der verschiedenen schulischen Möglichkeiten der Berufsschule in den Jugendstrafvollzug eine reale Chance, das Bildungsdefizit bei vielen jungen Gefangenen zu verringern und auszugleichen. Es wird eine Grundlage geschaffen, auf der sowohl im weiteren Vollzug als auch nach der Entlassung in der Freiheit Aus- oder Fortbildung ermöglicht wird.

Das darf aber nicht der Initiative der einzelnen Jugendstrafanstalten bzw. dem Wohlwollen der Schulbehörden am Ort überlassen bleiben, sondern bedarf einer einheitlichen und u.U. gesetzlichen Regelung. Es wäre u.a. die Frage zu klären, ob nicht - z.B. gemäß § 10 (3) des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 4. 1975 in NRW - sogar schon jetzt eine entsprechende Verpflichtung besteht, wenn es dort heißt: „Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.“ Dieses Bedürfnis aber besteht m.E. mit Sicherheit bei den Jugendstrafanstalten. Insbesondere wird es nicht zu bestreiten sein, wenn auf die jungen Gefangenen verwiesen wird, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen. Ich zitiere dazu § 11 Abs. 2 und 3 der Neufassung des Schulpflichtgesetzes in NRW vom 29. 4. 1975:

(2) „Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind darüber hinaus bis zu dessen Beendigung berufsschulpflichtig.“

(3) Jugendliche, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Berufsschulbildungsverhältnis beginnen, sind berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht.“

Überall dort, wo heute Berufsausbildung in den Jugendstrafanstalten durchgeführt wird, muß der fachtheoretische Unterricht überwiegend von Lehrkräften im Nebenamt erteilt werden. Das führt nicht selten zu erheblichen Schwierigkeiten, benachteiligt aber auch durchweg den Auszubildenden. Dafür möchte ich zwei Beispiele nennen. In § 40 Strafvollzugsgesetz und Nr. 35 VVJug heißt es ausdrücklich: „Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.“ Dem wird hinsichtlich der praktischen Ausbildung dadurch Rechnung

getragen, daß die Zwischenprüfungs- oder Abschlußzeugnisse von den die Prüfung abnehmenden Institutionen (z.B. Handwerksinnung, Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) erteilt werden und die Lehrzeugnisse bzw. Lehrbescheinigungen neutral gehalten werden. Ein Berufsschulzeugnis aber kann nicht erteilt werden. Der betroffene Gefangene kann nicht nachweisen, daß er der Berufsschulpflicht genügt bzw. am Berufsschulunterricht teilgenommen hat. Dadurch wird ihm außerdem u.U. - und damit komme ich zu einer weiteren möglichen Benachteiligung - eine zusätzliche Qualifikation, nämlich ein dem Hauptschulabschluß gleichwertiger Abschluß vorenthalten. Hierzu sagt der Runderlaß des Kultusministers in NRW vom 9. 4. 1974 folgendes:

(1) „Berufsschüler, die nach einem 3-jährigen Berufsschulbesuch ein Abschlußzeugnis mit mindestens ausreichenden Noten in allen Fächern des Zeugnisses erhalten und die nach dem Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene berufliche Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß.“

(2) Voraussetzung dafür ist, daß die Schüler mindestens die 8. Klasse der Hauptschule besucht haben. Die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses ist auf dem Berufsschulabschlußzeugnis durch folgenden Vermerk zu bestätigen.

„Der Schüler hat gem. dem Runderlaß des Kultusministers vom einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß erreicht.“

(3) Schulabgänger aus mindestens der 7. Klasse der Volksschule erhalten unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen einen dem Volksschulabschluß gleichwertigen Abschluß zuerkannt. Über die Zuerkennung des Volksschulabschlusses ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

(4) Schüler der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule - früher Hilfsschule), die das Abschlußzeugnis dieser Schule erworben haben, bzw. die letzte Klasse mit Erfolg besucht haben, werden den Schülern nach Abs. 2 und 3 gleichgestellt, wenn sie die in Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen.

(5) Der Volksschulabschluß ist dem Hauptschulabschluß gleichgestellt.“

Gerade diese Möglichkeit, in einem Ausbildungsgang sowohl eine qualifizierte berufliche Ausbildung als auch einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß zu erreichen, sollte nicht ungenutzt bleiben.

Sicherlich bedarf, wenn die Berufsschule einen Platz im Jugendstrafvollzug erhalten soll, die Schulaufsicht einer besonderen Regelung. Dazu möchte ich wiederum auf das oben erwähnte Schulverwaltungsgesetz von NRW hinweisen, in dem dort in § 17 (3) die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung wie folgt geregelt

ist.: „Der Regierungspräsident und das Schulamt üben die Schulaufsicht über die Schule in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.“ Ähnlich könnte unter Beteiligung der Justizverwaltung verfahren werden.

Um die verschiedenen Angebote der Berufsschule und auch der Fachoberschule nutzen zu können und auch aus anderen Überlegungen sollte auch einmal erwogen werden, ob es nicht möglich oder gar zweckmäßig sein könnte, einzelne Klassen von diesen Schulen in den Jugendstrafanstalten einzurichten, die von freien Schülern und jungen Gefangenen besucht würden, so wie es seit langem mancherorts üblich ist, daß junge Gefangene öffentliche Schulen besuchen.

Ich habe schon an anderer Stelle meines Referats gesagt, daß der Unterricht ein gleichwertiges Mittel sein kann, das Vollzugsziel zu erreichen, wie andere, z.B. die Arbeit. Daraus ergibt sich, daß dem jungen Gefangenen durch Teilnahme am Unterricht keine finanziellen Einbußen entstehen dürfen. Die frühere und zum Teil vielleicht auch heute noch hier und da vertretene Auffassung, daß die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen eine Vergünstigung darstellt, ist unhaltbar. Es kann daher kein unterschiedliches Entgelt für Arbeit und Unterricht geben, sondern es muß der Einsatz des einzelnen Gefangenen unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten Maßstab sein für seine Entlohnung, ob bei der Arbeit oder in der Bildungsmaßnahme. Genauso wenig darf mit Entzug des Unterrichts bzw. Abbruch der Bildungsmaßnahme auf Fehlverhalten des Gefangenen reagiert werden. Wenn die Maßnahme als das für die Persönlichkeitsentwicklung notwendige Mittel erkannt ist und eingesetzt wird, kann sie nicht wegen einer Disziplinwidrigkeit aufgegeben werden.

II. Berufliche Bildung

Die berufliche Förderung junger Gefangener wird allgemein als richtig und sinnvoll gehalten und bedarf deshalb m.E. keiner besonderen Begründung. Unterstrichen wird diese Ansicht aber sicherlich durch einige Angaben aus der schon erwähnten Herforder Statistik.

	Zahl d. Gef.	Prozentsatz
Berufsbildung abgeschlossen durch		
Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung	70	14,6
eine Lehrausbildung begonnen	187	38,9
zwei Lehrausbildungen begonnen	29	6,1
mehr als zwei Lehrausbildungen begonnen	7	1,5
keine Lehrausbildung begonnen	187	38,9
	480	100,0

Mehr als 85 % der Gefangenen, die übrigens alle über 18 Jahre alt waren, hatten demnach keinen Beruf erlernt, davon fast 40 % auch nie eine berufliche Ausbildung begonnen.

In diesem Zusammenhang mag auch noch erwähnenswert sein, daß 269 = 55,9 % z.Zt. ihrer Verhaftung oder ihres Strafantritts ohne Arbeitsplatz waren.

Zunächst möchte ich wie bei der schulischen auch hinsichtlich der beruflichen Förderung noch einmal hervorheben, daß es nicht darum gehen kann, diese isoliert und losgelöst von der eigentlichen Aufgabe des Vollzugs zu sehen. Auch sie muß als *ein* Mittel betrachtet und eingesetzt werden, das zur Erreichung des Vollzugszieles beitragen kann. Wird es jedoch für einen jungen Gefangenen als das für ihn angezeigte und notwendige Erziehungsmittel erkannt, so ist es auch mit aller Konsequenz einzusetzen. Es kann nicht lediglich als ein Angebot an den jungen Gefangenen herangezogen werden, über dessen Annahme oder Ablehnung er entscheidet. In vielen Fällen ist es sicher schwierig, den jungen Gefangenen zur Aufnahme einer Berufsausbildung anzuregen. Eines noch größeren Einsatzes bedarf es jedoch nicht selten, ihn auch zum Durchhalten zu bewegen. Hier nun, glaube ich, liegt ein entscheidender Unterschied im Vergleich zu der Ausbildung im Erwachsenenstrafvollzug. Es erscheint mir fragwürdig, daß diese Aufgabe erfüllt werden kann, indem man den mancherorts praktizierten Weg einschlägt, fremde Institutionen mit der Ausbildung der jungen Gefangenen zu betrauen, ohne daß das Ausbildungspersonal auf seine spezifische Eignung hin überprüft bzw. für diese sonderpädagogische Aufgabe besonders geschult wurde. Beim Einsatz fremder Institutionen müssen an ihr Personal die gleichen Anforderungen wie an die Mitarbeitergruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes gestellt werden können.

Gerade bei der beruflichen Förderung der jungen Gefangenen muß davor gewarnt werden, diese zum Selbstzweck werden zu lassen. Hier kommt es in der Mehrzahl darauf an, den jungen Gefangenen zunächst einem Beruf näherzubringen, ihn für diesen Beruf bzw. schlechthin an der Arbeit zu interessieren, ihm durch die schrittweise, aber konsequente Ausbildung Erfolgserlebnisse zuteil werden und ihn Konflikte bewältigen zu lassen. D.h., die berufliche Ausbildung stellt eine Möglichkeit dar, auf die Persönlichkeitsformung positiven Einfluß zu nehmen. Überspitzt könnte man sagen, daß es schließlich eine nicht unerfreuliche Nebenerscheinung ist, wenn außerdem auch noch ein beruflicher Abschluß erzielt wird. Ganz sicher aber darf dieser nicht unter Hintenanstellung aller pädagogischen Ziele als das in erster Linie Erstrebenswerte gesehen und angesteuert werden. Es sollten daher auch die gern veröffentlichten Zahlen über in Jugendstrafanstalten erzielte berufliche Abschlüsse hinsichtlich der damit verbundenen Erziehungserfolge nicht überbewertet werden.

Von den 480 in der JVA Herford kurz nach ihrer Aufnahme befragten jungen Gefangenen waren 324 = 67,4 % bereit, eine berufliche Ausbildung im Vollzug zu absolvieren. Ich habe auch den Eindruck, daß die überwiegende Zahl der jungen Gefangenen es zu diesem Zeitpunkt durchaus ernst meint. Diese Annahme wird durch die Erfahrung verstärkt, daß nur sehr wenige von denen, die sofort ein Lehrverhältnis eingehen und auch dafür die volle Eignung besitzen, die Ausbildung abbrechen. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle Gefangenen, die sich bei der Aufnahme in den Vollzug berufsförderungswillig geben, auch

ausgebildet werden. Das liegt nicht zuletzt daran, daß sie auf das Freiwerden eines Arbeitsplatzes warten müssen oder aber sogar nach längerer Vollzugszeit in eine andere Jugendstrafanstalt, in der die gewünschte Ausbildung erst zu diesem Zeitpunkt ermöglicht werden kann, überwechseln müßten. Demnach muß sichergestellt werden, daß möglichst bald nach der Aufnahme mit der beruflichen Bildung begonnen werden kann, bevor der junge Gefangene infolge vielerlei anderer Einflüsse, die einmal zu untersuchen sicher lohnenswert wäre, seinen ersten berufszugewandten Vorsatz aufgibt. Zum anderen wird daraus deutlich, daß es nicht zu wenigen reinen Ausbildungsanstalten kommen darf, in die der junge Gefangene nur zu bestimmten Zeiten zur beruflichen Förderung gegeben werden kann. Gegen ein solches Vorhaben spricht im übrigen das, was ich in meinen Ausführungen über die schulische Bildung diesbezüglich gesagt habe: Keine Wartezeit in der „Stammanstalt“ vorher und keine Rückkehr in diese Justizvollzugsanstalt nach Abschluß der Ausbildung.

Um die Wartezeit auf eine berufliche Förderung möglichst gering zu halten, sind die Lehrgangsanfänge möglichst zeitversetzt zu legen. Noch besser ist es, die Ausbildungsgänge zu jeder Zeit aufnahmefähig zu machen. Das verlangt zwar wesentlich mehr Ausbildungspersonal, führt aber auch zu einer individuellen und intensiveren Förderung. Diese Schwierigkeiten treten bei sogenannten Langzeitlehren nicht auf, denn sie lassen zu jeder Zeit einen Lehrbeginn oder die Lehrfortsetzung zu. Schon aus diesem Grund ist überall dort, wo die Vollzugsdauer es zuläßt, eine solche Lehrausbildung der Ausbildung in Lehrgängen vorzuziehen. Sie bringt darüber hinaus den Vorteil, daß die längere Vollzugszeit sinnvoll genutzt und zeitlich aufbauend gestaltet werden kann. Auch in diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal darauf verweisen, daß es nicht die Aufgabe des Vollzuges ist, in möglichst kurzer Zeit eine Ausbildung zu vermitteln, sondern die Ausbildung ist sinnvoll in die Erziehungsarbeit einzuflechten. Daß eine längere Ausbildung auch breiter angelegt ist als die in Kurzlehrgängen, dürfte außerdem wohl kaum umstritten sein. Ein besserer Ausbildungsstand bietet wiederum aber auch eine größere Chance auf einen Arbeitsplatz nach der Entlassung. Es ist sicher keine Theorie, daß eine gute Ausbildung den zukünftigen Arbeitgeber eher bereit macht, den ehemaligen Strafgefangenen einzustellen.

Die Herforder Erhebungen enthalten ein weiteres beachtenswertes Ergebnis. Von den Gefangenen, die sich einer beruflichen Förderung gegenüber aufgeschlossen zeigten, interessierten sich allein 42,8 % für eine Ausbildung als Schweißer. Diese Maßnahme war insbesondere deshalb so begehrt, weil sie einmal mit ihrer verhältnismäßig kurzen Dauer der erwarteten Vollzugszeit entsprach. Zum anderen wurden die Anforderungen dieser Ausbildung als nicht allzu schwierig angesehen. Um auch diesen Gegebenheiten entsprechen zu können, wäre es zweckmäßig, vermehrt berufliche Förderungsmaßnahmen anzustreben, die nicht allzu hohe Voraussetzungen verlangen und den kürzeren Vollzugszeiten entsprechen. Dabei muß allerdings der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der Qualität der Ausbildung gebührende Beachtung geschenkt werden.

Bei der Einrichtung von beruflichen Förderungsmaßnahmen ist zu unterscheiden zwischen der Hinführung zu einem Beruf, der Ausbildung in einem Beruf und der Erhaltung von Berufskennntnissen sowie einer weiteren Förderung im dem erlernten Beruf.

Da davon auszugehen ist, daß mehr als ein Drittel (s. Herforder Statistik) der jungen Gefangenen noch nie in einem Beruf Erfahrung gesammelt haben, ist das Heranführen bzw. das Finden eines Berufes von besonderer Bedeutung. Dazu dürfte sich in vielen Fällen das schon erwähnte Berufsvorbereitungsjahr eignen. Darüber hinaus aber bedarf es weiterer Einrichtungen, um das Interesse durch den Umgang mit den verschiedenen Materialien zunächst zu wecken und die individuelle Eignung für ein Berufsfeld zu erkennen. Hierfür müssen im Jugendstrafvollzug Freiräume geschaffen werden. Bislang sind solche Maßnahmen über Versuche nicht hinausgekommen, weil sie mit der leistungsbezogenen Zielsetzung der Ausbildungs- und Arbeitsstruktur in Jugendstrafanstalten schwer zu vereinbaren sind. Es kann nämlich dabei die Leistung nach herkömmlicher Art weder am Ausbildungsfortschritt noch an der Produktivität gemessen werden. Dennoch aber bedarf eine solche Berufsfindung einer gleich hohen Wertung, und der Teilnehmer muß auch entsprechend entlohnt werden.

Der Ausbildung in verschiedenen, wenn auch durchweg handwerklichen Berufen wird im Strafvollzug schon seit langem Bedeutung beigemessen, in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck. Es wird sowohl in aufeinander aufbauenden Lehrgängen als auch in herkömmlichen Langzeitlehren ausgebildet. Dabei muß aber unbedingt an den anerkannten Berufsbildern festgehalten werden, die abgenommenen Berufsabschlüsse müssen denen in der Freiheit entsprechen, um den Wert der Berufsausbildung nicht zu mindern. Der entlassene Strafgefangene muß ohne Schwierigkeiten in dem erlernten Beruf voll einsetzbar sein. Es genügt nicht, die einzelnen handwerklichen Fertigkeiten erlernt, sie aber nicht auch in der Praxis eingesetzt und erprobt zu haben. Nicht alle Berufe sind in reinen Lehrwerkstätten zu erlernen. Es wäre unverantwortlich gehandelt, wenn in dem jungen Gefangenen der Eindruck erweckt wäre, auf einem Beruf vorbereitet zu sein, er aber nach der Entlassung erkennen müßte, daß er den Ansprüchen in der Praxis nicht genügt. Ein Scheitern wäre geradezu vorgeplant. Diese Überlegung darf jedoch andererseits nicht dazu führen, daß möglichst viel innerhalb der Ausbildung produziert wird, um dadurch die praktische Berufserfahrung zu erzielen. Es sollte nach dem Leitwort gehandelt werden: Produktion innerhalb der Ausbildung, aber nicht Ausbildung innerhalb der Produktion!

Bei allem Bemühen, Lehrausbildungen in den Jugendstrafanstalten zu betreiben, darf nicht übersehen werden, daß nur der geringere Anteil der jungen Strafgefangenen die nötigen Voraussetzungen dafür mitbringt. Sie sind zwar lernfähig, bedürfen aber besonderer Unterstützung und können häufig nicht in der vorgegebenen Zeitspanne das Ausbildungsziel erreichen. Dem muß vielmehr Beachtung geschenkt werden, denn es kommt nicht darauf an, daß der junge Gefangene in möglichst kurzer Zeit einen Abschluß

erreicht, sondern darauf, daß er überhaupt beruflich gefördert wird. Das verlangt, daß die Möglichkeit bestehen muß, die einzelnen Ausbildungsschritte zeitverschieden und individuell vornehmen zu können und daß die Abschlüsse nicht nur in starren Zeiträumen erreicht werden müssen. In diesem Punkt muß sich die Ausbildung in einer Jugendstrafanstalt von der in der Freiheit grundsätzlich unterscheiden, denn nur so ist eine auf den einzelnen und insbesondere auf den lernschwachen Gefangenen zugeschnittene berufliche Förderung möglich.

Auch die berufliche Förderung muß eingebunden sein in die individuelle Vollzugsgestaltung. Die Entscheidung über die Durchführung oder den Abbruch darf allein davon abhängig gemacht werden, ob die Maßnahme zur Erreichung des Vollzugszieles als zweckmäßig oder gar notwendig erachtet wird oder nicht. Darin unterscheidet sie sich weder von der Überlegung, die zu einer schulischen Förderung führt noch von anderen als sinnvoll erachteten Maßnahmen innerhalb des Vollzuges. So wie andere Maßnahmen des Vollzuges als Möglichkeit einer pädagogischen Einflußnahme gesehen werden, so stellt auch die berufliche Förderung keine Vergünstigung oder ein besonderes Entgegenkommen dar. Es kann daher auch der Abbruch einer solchen Maßnahme nicht als Disziplinierungsmittel eingesetzt werden, weil damit eine pädagogische Möglichkeit ausgeschaltet wird.

Wenn aus vielerlei Gründen die Entscheidung über die Durchführung einer beruflichen Förderung in der Hand des Vollzuges liegen muß, ist - wie schon erwähnt - es untunlich, fremde Institutionen in Eigenverantwortlichkeit mit der Durchführung zu beauftragen. Unter diesen Voraussetzungen ist von einer fremden Institution schon gar nicht die Finanzierung zu erwarten. Dieses sollte aber auch nicht angestrebt werden. Ein pädagogisches Mittel muß frei von allgemein vorgegebenen Zeiten und organisatorischen Zwecküberlegungen eingesetzt werden können und darf insbesondere nicht abhängig gemacht werden von den Finanzierungsmöglichkeiten einer Einrichtung außerhalb des Vollzuges. Der Jugendstrafvollzug hat vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, junge Gefangene zu erziehen. Eine unabdingliche Voraussetzung, diesen Auftrag erfüllen zu können, liegt darin, daß die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Vollzuges hinsichtlich des Einsatzes pädagogischer Mittel sichergestellt bleibt.

In den bisherigen Ausführungen der organisatorischen Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung wurde der Grundsatz der notwendigen Einbindung dieser Maßnahmen in das Gesamt einer einheitlichen Vollzugsgestaltung vertreten. Davon kann bzw. muß sogar abgewichen werden, wenn es für die Erreichung des Vollzugszieles förderlich ist und Sicherheitsbedenken nicht dagegenstehen. In solchen Fällen sind Angebote aus den zur Verfügung stehenden Bildungseinrichtungen zu nutzen, d.h. die Gefangenen sollten als sogenannte Freigänger die Anstalten zu diesem Zweck verlassen. Es sei aber darauf hingewiesen, daß das einmal engste Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen und dem dortigen Personal voraussetzt, und zum anderen ein äußerst enger

Kontakt bestehen muß zwischen dem jungen Gefangenen und seiner Bezugsperson in der Anstalt. Dies ist erforderlich wegen der sich aus dem Freigang entwickelnden Belastung, die erfahrungsgemäß mit der zeitlichen Dauer wächst. Obwohl dieser Freigang zunächst von den Betroffenen und wohl auch überwiegend von den Bediensteten in den Jugendstrafanstalten als Vergünstigung angesehen wird, kann er späterhin zu einer der härtesten Formen des Strafvollzuges für den jungen Gefangenen werden.

Die im § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes erhobene Forderung, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen, sollte sicherlich auch im Jugendstrafvollzug und hier insbesondere für die Formen der schulischen und beruflichen Förderung gelten. Dies darf jedoch nicht automatisch dazu führen, alle in der Freiheit angebotenen schulischen und beruflichen Möglichkeiten in die Jugendstrafanstalten zu holen oder möglichst viele junge Strafgefangene außerhalb der Anstalt in entsprechende Einrichtungen gehen zu lassen.

An erster Stelle muß immer die Frage stehen: Dient die Teilnahme an einer bestimmten beruflichen oder schulischen Maßnahme der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen jungen Gefangenen und dem mit seiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe vorgegebenen Ziel, nämlich seiner Erziehung?

Zum Stand der Beratung des Jugendstrafvollzugsgesetzes *)

Alexander Böhm

1. Die Jugendstrafvollzugskommission ist am 29. September 1976 von dem Herrn Bundesjustizminister in Bonn eingesetzt worden. Der deutsche Bundestag hatte, nachdem deutlich geworden war, daß das Strafvollzugsgesetz den Jugendstrafvollzug nicht regeln werde, die Bundesregierung aufgefordert, Grundlagen für eine solche Regelung des Jugendstrafvollzugs durch eine Sachverständigenkommission erarbeiten zu lassen. Wie der Herr Bundesjustizminister bei der Einsetzung der Kommission erklärte, steht im Mittelpunkt der Überlegungen der Jugendstrafvollzugskommission die Erarbeitung der Grundlagen für gesetzliche Regelungen des Jugendstrafvollzugs. Sie sollen - so meinte er - vor dem Hintergrund einer realistischen langfristigen Konzeption für die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs dargestellt werden. Schließlich sollten auch Vorschläge möglich sein, die die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs schon vor Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen fördern könnten. Ähnlich hat Herr Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum in seinem Referat, gehalten am 29. Sept. 1976 anlässlich der konstituierenden Sitzung der Jugendstrafvollzugskommission in: Kultur, Kriminalität, Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7. 10. 1977, 425 ff.) es auch in seiner These 12 formuliert: „Das Jugendvollzugsgesetz ist weder dazu da, den Jugendvollzug als notwendig zu zementieren, noch dazu, ihn als überflüssig zu erweisen. Es ist vielmehr allein dazu da, den Grund für einen besseren Test auf die Erfolgchancen der Maßnahme zu legen, als es bisher möglich war.“ Wir sollen also, um an eine berühmte Formulierung Radbruchs anzuknüpfen, Grundlagen für einen besseren Jugendstrafvollzug, nicht aber für etwas Besseres als Jugendstrafvollzug erarbeiten. Das bedeutet natürlich nicht, daß, vom Jugendstrafvollzug als Einrichtung einmal abgesehen, alle bestehenden gesetzlichen Regelungen im Umfeld von uns als unveränderbar angesehen und hingenommen werden müssen. Vorgeschlagene Änderungen und Schwerpunktverschiebungen gehen aber stets von der Überlegung aus, daß Jugendstrafe ein im eigentlichen Sinn strafrechtliches Reaktionsmittel bleibt, zwar stärker an erzieherischen und spezialpräventiven Vorstellungen orientiert als die Strafen des allgemeinen Strafrechts, aber doch auch fest mit den strafrechtlichen Begriffen von Tat und Schuld verbunden. So sind die Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten aus dem Jahre 1970, das Strafvollzugsgesetz und die ihm vorangegangenen Entwürfe, vor allem der Kommissionsentwurf und der Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz von deutschen und schweizerischen Hochschullehrern, und die zu der Frage einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs erschienenen Aufsätze von Heike Jung (ZRP 1977,

185 ff.) und Heinz Müller-Dietz (RdJ 1974, 136 ff.; KrimPädPraxis 1975, Heft 4, 1 ff.) wesentlich stärker unsere Orientierungspunkte als etwa die stationären Einrichtungen, die in der Diskussion über ein Jugendhilferecht erwogen wurden.

2. Die Kommission ist im Bundesjustizministerium zusammengesetzt worden, wobei Vorschläge hinsichtlich der personellen Besetzung von den Bundesländern, Berufsverbänden und mit der Jugendstrafrechtspflege befaßten Organisationen ebenso eine Rolle gespielt haben wie die Überlegung, das Gremium nicht so groß werden zu lassen, daß eine vernünftige und konstante Arbeit nicht geleistet werden kann. So sind 14 Sachverständige bestimmt worden, zu denen drei Parlamentarier von den drei politischen Gruppierungen des Bundestags hinzukommen. Um mit den letzteren zu beginnen: keiner der ursprünglich bestimmten Herren ist jemals in der Kommission erschienen. Sie haben unterdessen Aufgaben übernommen, die ihnen die Mitarbeit in der Kommission unmöglich machen oder erschweren. Herr v. Schöler wurde parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Herr Hugo Brandt ist in eine Führungsposition in seiner Fraktion eingerückt, Herr Dr. Eyrich ist seit kurzem baden-württembergerischer Justizminister. FDP und SPD haben darum dem Bundesjustizministerium neue Vorschläge unterbreitet. Für die FDP hat Frau Dr. Gertz bisher zweimal an Kommissionssitzungen teilgenommen und auf der letzten Sitzung ist auch der Herr Abgeordnete Heyenn von der SPD erschienen, der gesagt hat, daß er auch an den künftigen Sitzungen teilnehmen wolle. Wir bedauern, daß bisher diese Mitglieder der Kommission so selten kommen konnten und deshalb auch zu den Beratungen wenig beigetragen haben. Da sie keine Vollzugspraxis haben und mit den anstehenden Problemen kaum vertraut sind, hätten sie die Aufgabe wahrnehmen können, uns vor denkbaren Anfällen von Betriebsblindheit zu bewahren und Vorstellungen, die uns infolge jahrelanger Beschäftigung mit der Materie ganz selbstverständlich erscheinen, kritisch in Frage zu stellen. Die 14 Sachverständigen der Kommission sind nämlich ganz überwiegend Vollzugsleute. Sechs von ihnen müssen zu den Anstaltsleitern gerechnet werden, nicht nur die drei, Herr Fleck, Herr Bulczak und Herr Kreutzer, die heute Jugendstrafanstalten leiten, sondern auch die als Hochschullehrer firmierenden Herren Busch und ich, die wir bei Einberufung der Kommission knappe zwei Jahre Hochschullehrer waren und zuvor - Herr Busch mehr als 20, ich 17 Jahre - im höheren Vollzugsdienst, dabei jeweils mehr als 10 Jahre als Leiter von Jugendstrafanstalten tätig gewesen sind. Auch Herr Dr. Braden, jetzt Richter, hat Erfahrungen als Anstaltsleiter in Hamburg (Jugendstrafanstalt Vierlande) gesammelt. Den sechs Anstaltsleitern stehen vier Vollzugsbedienstete aus den Sozialdiensten gegenüber, ein Psychologe, Herr Mey aus Herford, zwei Sozialarbeiter, Herr Schmidt früherer Stauhmühle, heute Vollzugsamt in Hamm und Frau Herkert, Sozialarbeiterin in Adelsheim, sowie als Pädagoge Herr Oberstudienrat Hilkenbach aus Herford. Zu diesen 10 Vollzugsleuten im engeren Sinne kommen Herr Dr. Großkelwing, Jurist in einer Aufsichtsbehörde, nämlich der Vollzugsabteilung im niedersächsischen Justizministerium, Herr Ayass, Bewährungshelfer aus Karlsruhe und Herr Dr. Neu, Volkswirt aus Kiel, der sich mit Arbeiten über Kostenprobleme der Resozialisierung und des Strafvollzugs einen

*) Referat auf der Tagung der Leiter der Jugendstrafanstalten und der besonderen Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalten am 20. 9. 1978 in Rockenberg)

Namen gemacht hat (Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, 1971; Die finanziellen Auswirkungen des Alternativentwurfs, in: Baumann, Die Reform des Strafvollzuges, 1974, 145 ff.; Die ökonomische Situation des Strafgefangenen, in: Lüderssen u.a., Gewerkschaften und Strafvollzug, 1978, 208 ff.). Schließlich gehörte der Kommission noch ein wirklicher Hochschullehrer an, Herr Prof. Dr. Simonsohn, der im Januar 1978 überraschend verstorben ist. Er war Jurist von seiner Ausbildung her, Sozialpädagoge und Erziehungswissenschaftler von seinen Neigungen. Er hat entscheidend an dem Entwurf der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht mitgewirkt und gehörte wohl zu den bedeutendsten Denkern über die Fragen der pädagogischen Behandlung junger Menschen aus Randgruppen und anderen Gefährdungssituationen (vgl. etwa seine Beiträge in dem von ihm herausgegebenen Sammelband Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 1969, oder in: Neue Praxis, Sonderheft 1973, 98 ff.). Seine Mitarbeit in den ersten drei Kommissionssitzungen, seine umfassenden Kenntnisse, seine treffenden Formulierungen und seine Bereitschaft, in den Grenzen des Machbaren vernünftige Kompromisse zu akzeptieren, haben uns sehr beeindruckt und werden uns sehr fehlen.

3. Ähnlich dem Vorgehen der Strafvollzugskommission haben wir uns entschlossen, unsere Arbeit in Wochentagungen, über jeweils zuvor verabredete und vorbereitete Themen zu organisieren.

3.1. Zunächst wollten wir dreimal im Jahr eine solche Wochentagung abhalten. Inzwischen haben wir uns, um rascher zu einem guten Ende zu kommen, auf vier Tagungen im Jahr geeinigt. Hier zeigt sich, wie gut es war, die Kommission nicht zu groß zu halten. Bisher haben doch - wie sich auch aus den Tagungsprotokollen ergibt - meistens alle Mitglieder, die Parlamentarier leider ausgenommen, an jeder Sitzung teilnehmen können. Wir tagen jeweils in einem anderen Bundesland und jeweils nahe einer Jugendstrafanstalt, die an einem der Arbeitstage besucht wird. Diese Anstaltsbesuche dienen nicht nur der Information der Kommission über den Stand des Jugendstrafvollzugs in dem besuchten Bundesland. Wir sind weniger an ausführlichen Besichtigungen interessiert. Vielmehr wollen wir mit möglichst vielen Mitarbeitern und mit jungen Gefangenen über Probleme des Jugendstrafvollzugs sprechen. Wir haben uns dazu in kleine Gruppen aufgeteilt, die in jeder Anstalt Gesprächspartner mit gleichen Aufgaben zu einer Diskussion bitten, z.B. spricht eine Gruppe immer mit dem Anstaltsleiter, dem Vollstreckungsleiter und dem Aufsichtsdienstleiter, sowie - in Abwesenheit der eben Genannten - mit einigen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine andere Gruppe spricht mit Gefangenen der Gefangenenmitverwaltung, wieder eine andere Gruppe mit zufällig ausgesuchten Gefangenen, eine Gruppe mit Berufsausbildern und Lehrern, eine weitere Gruppe mit Bediensteten des Sozialdienstes. Wir fertigen kurze Gesprächsnotizen über diese Unterhaltungen an und glauben so, einen brauchbaren Überblick über Stimmungen und Vorstellungen zu erhalten. Wir meinen, uns diese unmittelbare Information insbesondere auch deshalb sorgfältig verschaffen zu müssen, weil in der Kommission bestimmte im Vollzug tätige

Berufsgruppen nicht vertreten sind. Aber auch deren Vorstellungen und deren Sachverstand sollen in unsere Arbeit einfließen. Meistens treffen wir uns auch noch an einem Abend oder späten Nachmittag mit Bediensteten der besuchten Anstalt sozusagen „gesellschaftlich“ bei einem Glas Wein oder Bier, was uns Gelegenheit gibt, im ungezwungenen Gespräch unsere Positionen zu diskutieren und den beteiligten Bediensteten die Möglichkeit gibt, zusätzlich von ihren Sorgen zu berichten. Meist ergeben sich auch während der Arbeitswoche Kontakte zu Vertretern der Landesjustizverwaltungen, die mir umso notwendiger erscheinen, als die endlich getroffene Regelung wahrscheinlich gerade von dieser Seite besonders kritisch betrachtet werden wird.

3.2. Die Arbeit der Kommission wäre gar nicht so möglich wie sie geleistet wird, wenn nicht die Fachkräfte aus dem Bundesjustizministerium - zwar ohne Stimmrecht, aber sehr engagiert - an allen Tagungen und Veranstaltungen der Kommission teilnähmen. Es sind dies Herr Ministerialdirigent Dr. Corves, Herr Ministerialrat Dr. Meyer und Herr Staatsanwalt Dr. Orlowsky, von denen die beiden erstgenannten schon an dem Strafvollzugsgesetz mitgearbeitet haben, während Herr Dr. Orlowsky als ehrenamtlicher Mitarbeiter an der Jugendstrafanstalt Siegburg noch zusätzlich aus dieser außerdienstlichen Tätigkeit Erfahrungen und Kenntnisse einbringt. Meist kommen auch Herr Ministerialrat Dr. Thiesmeyer, der die Probleme des Jugendstrafrechts im Bundesjustizministerium bearbeitet, und Herr Regierungsdirektor Tack vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, der die Verbindung zu der Jugendhilfrechtsreform sicherstellt. Daneben haben wir Sachverständige zu bestimmten Fragen um ihre Mitarbeit in den Kommissionssitzungen gebeten, so Herr Behnke von der Deutschen Sportjugend, Herrn Diplompädagogen Müller aus dem Heim der Arbeiterwohlfahrt Sommerberg bei Köln über Arbeitstherapie, die Sprecher der evangelischen und katholischen Pfarrer in Jugendstrafanstalten, Herrn Pfarrer Seesemann (Rockenberg) und Herrn Pfarrer Dr. Busch (Siegburg), sowie Frau Marx für die ehrenamtlichen Vollzugshelfer (Siegburg). Wir werden auf den nächsten Tagungen Sachverständige zur therapeutischen Behandlung junger Straftäter, zur Arbeit mit Drogen- und Alkoholabhängigen in geschlossenen Einrichtungen und zur Problematik junger weiblicher Gefangener einladen und anhören.

3.3. Zur Vorbereitung der Sitzungswochen übernehmen Kommissionsmitglieder oder eingeladene Sachverständige zu einzelnen Fragen Referate. Diese Referate, deren wesentliche Ergebnisse in Thesen festgehalten sind, sollen möglichst den Kommissionsmitgliedern bereits vor der Sitzung schriftlich zugehen. In diesem Fall ist es dann nicht nötig, daß sie wörtlich in den Kommissionssitzungen vorgelesen werden. Vielmehr können die Referenten sich auf eine Erläuterung ihrer Thesen beschränken. Daran anschließend findet eine Diskussion statt, deren Aufgabe es ist, einerseits etwaige Unklarheiten über die Position des Referenten zu beseitigen, andererseits Schwerpunkte für die weitere Erörterung herauszufinden. Sind in dieser Weise zwei oder drei Themen an den ersten beiden Tagen der Sitzungswoche angesprochen, so teilt sich die Kommission

in Untergruppen auf, in denen die einzelnen Themen noch einmal sorgfältig diskutiert und in Grundsatzvorstellungen festgehalten werden. Diese in den Untergruppen erarbeiteten Grundsatzvorstellungen werden gegen Ende der Tagung in das Plenum gebracht und im Rahmen einer Generaldebatte abschließend beraten und verabschiedet. In Einzelfällen kommt es dann auch zu Vorabempfehlungen, d.h. zu Hinweisen, wie noch vor Erlass einer gesetzlichen Regelung bereits praktisch verfahren werden soll. Daneben werden mitunter von allen Kommissionsmitgliedern zu bestimmten Fragestellungen (wie etwa zur Formulierung des Ziels des Jugendstrafvollzugs) Stellungnahmen erarbeitet, die zunächst als Materialien gesammelt werden. Über die Ergebnism Niederschriften der Besprechungen mit Bediensteten von Jugendstrafanstalten oder mit Gefangenen durch die jeweils hierzu bestimmten Kleingruppen der Kommission habe ich schon gesprochen. In die amtlichen Niederschriften über die Sitzungen der Jugendstrafvollzugskommission gehen nur die Referate und ihre Thesen sowie die erarbeiteten Grundsatzvorstellungen ein. Hier haben wir allerdings auch die von den Unterkommissionen vorbereiteten Grundsatzvorstellungen mit aufgenommen. Die Aufnahme dieser vorbereitenden Papiere hat nur den Zweck, gewissermaßen den Weg der Kommission zu ihren Ergebnissen darzulegen. Von Bedeutung ist allein die im Plenum erarbeitete endgültige Fassung der Grundsatzvorstellungen und - das ist in zwei Fällen geschehen - ein etwaiges Minderheitenvotum. Daß wir uns bei den Niederschriften auf die Referate und die Grundsatzvorstellungen beschränkt haben und darauf verzichten, der Fachwelt und der Nachwelt einen Überblick über Ablauf und Inhalt unserer Diskussionen zu vermitteln, beruht auf der Erkenntnis, daß der Aufwand, der getrieben werden müßte, eine brauchbare Zusammenfassung der zahlreichen Beiträge zu formulieren, in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stünde. Solche Berichte gibt es über den Ablauf der Arbeit der Strafvollzugskommission. Dabei hat sich gezeigt, daß nachträglich bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung diese Teile der Niederschriften wenig Beachtung gefunden haben. So gehen natürlich manche klugen Gedanken verloren, wird auch nicht ersichtlich, wie ernsthaft und angestrengt die Kommission vorgeht und welche Erwägungen angestellt werden. Gleichwohl erscheinen mir die Gründe für die Beschränkung des Umfangs der zur Veröffentlichung bestimmten Kommissionsergebnisse überzeugend.

4. Wie werden wir nun weiter verfahren? Es sind noch zwei normale Arbeitssitzungen geplant und zwar im Mai 1979 in Neumünster und im Oktober 1979 in Hameln. In der Sitzung vom November 1978 in Heinsberg lag das Schwergewicht unserer Überlegungen bei den besonderen pädagogischen und therapeutischen Angeboten, die in Jugendstrafanstalten geleistet werden müssen. Wir sprachen über sozialtherapeutische Versuche, über die Behandlung von drogenabhängigen und alkoholgefährdeten Jugendlichen und über den Vollzug an jungen Frauen. In der Sitzung vom Februar 1979 lag der Schwerpunkt bei der Personalfrage. Wir äußerten uns dazu, wieviel Bedienstete unterschiedlicher Fachrichtungen man für eine Anstalt benötigt, welche Aus- und Fortbildungsangebote für das Personal gemacht werden müssen und in welcher Weise die Bediensteten zusammenwirken sollen. Wenn auch dieser Problembereich

möglicherweise zu einem großen Teil in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt, kann die Kommission nicht darauf verzichten, ihn sorgfältig in ihre Grundsatzvorstellungen einzubauen. Eine künftige Gestaltung des Jugendstrafvollzugs kann nicht deshalb diese zentrale Frage außer acht lassen, weil sie möglicherweise der Regelungskompetenz des Auftraggebers nicht unterfällt. Zu diesen Schwerpunkten der Sitzungen in Heinsberg und Rockenberg kamen noch eine Reihe von Einzelfragen, wie etwa die Bezahlung von Arbeit und Ausbildung der Gefangenen und der Übergang in die Freiheit. Im Anschluß an die Sitzung in Neumünster im Mai 1979 wird eine kleine Gruppe von Kommissionsmitgliedern die bis dann erarbeiteten Grundsatzvorstellungen aufeinander abstimmen und in einem systematischen Zusammenhang bringen sowie Vorschläge für die Regelung solcher Bereiche machen, die etwa übersehen worden sind. Dieser Entwurf einer abschließenden Zusammenfassung soll dann auf einer weiteren Sitzung der Kommission in Hameln vortragen, diskutiert und endgültig beschlossen werden. Zu dieser Sitzungswoche wollen wir Prof. Dr. Schüler-Springorum bitten, um unser Ergebnis sozusagen an seinem Einführungsreferat messen zu lassen. Sobald die Arbeit in der Kommission beendet ist, werde ich den gebilligten Bericht dem Herrn Bundesjustizminister vorlegen. Auf der Grundlage dieses Berichts wird das Bundesjustizministerium sodann einen Referentenentwurf erstellen. Wir haben darum gebeten, daß dieser Referentenentwurf, ehe er aus dem Ministerium seinen Leidensweg im weiteren Gesetzgebungsverfahren antritt, den Kommissionsmitgliedern zugeleitet und in einer weiteren Sitzung mit uns besprochen und diskutiert wird. Wir wollen bei der Gelegenheit überprüfen, ob unsere Vorstellungen in dem Entwurf angemessen berücksichtigt sind und eventuell noch die eine oder andere Anregung geben. Im Gegensatz zu dem Verfahren bei dem Strafvollzugsgesetz verzichtet die Kommission darauf, einen eigenen Kommissionsentwurf zu formulieren. Das würde zuviel Zeit kosten. Obendrein wären, wie bei dem Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, die Herren des Bundesjustizministerium auf diesem Gebiet die Herren des Bundesjustizministeriums durch Formulierungshilfen aufgrund ihrer gerade auf diesem Gebiet besonders großen Erfahrungen stark in Anspruch genommen. Sie müssen aber auch den Referentenentwurf herstellen. Wir glauben deshalb, daß es ökonomischer und für alle Beteiligten sinnvoller sei, mit den Grundsatzvorstellungen Rohmaterial für den Referentenentwurf zu liefern, die Umsetzung in die Gesetzessprache den Fachleuten zu überlassen und deren Ergebnis noch einmal zu prüfen und mit ihnen zu besprechen.

5. Es ist nicht notwendig, eingehender über die Vorstellungen zu berichten, die die Kommission zum Inhalt einer künftigen Regelung des Jugendstrafvollzugs entwickelt hat. Sie sind in den veröffentlichten Grundsatzvorstellungen enthalten, die für sich sprechen. Deshalb werden hier einige wenige Verdeutlichungen genügen.

5.1. Es fehlt bisher eine Aussage zu der Frage, ob die Kommission vorschlägt, die Regelung als Gesetz oder als Rechtsverordnung aufgrund neugefaßter §§ 91, 92, 115

JGG zu erlassen. Soweit es sich hierbei um eine juristische (nämlich eine verfassungsrechtliche) Frage handelt, sind wir gewiß nicht besonders sachverständig. Wir verlassen uns hier auf den Rat des Bundesjustizministeriums. Es spricht aus dieser Sicht viel dafür, mindestens einige Bereiche der Regelung in Gesetzesform zu erlassen; denn der Gesetzgeber hat grundlegende Entscheidungen, die die Rechte des Bürgers unmittelbar betreffen, selbst zu regeln und zu verantworten (BVerfGE 33, 303 ff., 346; 40, 276 ff., 283). Wenn man aber nach dieser Lehre vom Gesetzesvorbehalt den Teil der Vorschriften, der die Rechte der Verurteilten und ihrer Erziehungsberechtigten berührt, in Gesetzesform regeln muß, dann müßte schon deshalb, weil sonst eine gefährliche Rangfolge angedeutet würde, wohl auch der Bereich von Vorschlägen Gesetz werden, der die Leistungen der Vollzugsverwaltungen zur Erziehung enthält. Damit zeigt sich schon, daß die Frage „Gesetz oder Rechtsverordnung?“ nicht nur rechtliche Dimensionen hat. Um die wesentlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzugs mit der notwendigen (politischen und gesellschaftlichen) Verbindlichkeit auszustatten, liegt es näher, für ein Gesetz zu votieren. Demgegenüber dürfte der Gedanke, eine Rechtsverordnung sei variabler und den jeweiligen Bedürfnissen rascher anzupassen, weniger Gewicht haben. Man muß ja nicht gerade gesetzlich regeln, wieviel DM einem Gefangenen als Taschengeld mindestens zustehen (so aber etwa § 113 II StVollzG) und damit die Währungspolitik mit der Änderung von Strafvollzugsgesetzen verkoppeln. Einzelregelungen, deren alsbaldige Änderung vorherzusehen ist, könnte man vielmehr mit einer gut umschriebenen gesetzlichen Ermächtigung der Festlegung auf dem Verordnungswege zuweisen.

5.2. Wenn wir auch, wie eingangs gesagt, grundsätzlich davon ausgehen, daß die Jugendstrafe als jugendkriminalrechtliches Reaktionsmittel unverändert bestehen bleibt, d.h. gleichzeitig an einer schuldhaften Straftat orientierte Rechtsstrafe und ultima ratio einer rückfallhindernden Beeinflussung ist - Schaffstein nennt diesen - wie ich meine unvermeidlichen - Widerspruch, die „Doppelnatur der Jugendstrafe“ (Festschrift für Heinitz, 1972, S. 471 ff.) - so haben wir doch einige Gedanken geäußert, die sich vielleicht in einer Änderung des Jugendgerichtsgesetzes niederschlagen müßten.

Die stigmatisierenden Begriffe „schädliche Neigungen“ und „Schwere der Schuld“ sollten durch gesetzliche Umschreibungen ersetzt werden, die einerseits das wirklich Gemeinte verdeutlichen und andererseits nicht dem Verurteilten ein deprimierendes Etikett anhaften. Eine positive Empfehlung ist uns nicht eingefallen, und wir haben natürlich auch bemerkt, daß auch ein sorgfältig gewählter Begriff zum Stigma werden kann.

Wir meinen - im Anschluß an die Denkschrift der Deutschen Vereinigung über die Behandlung junger Volljähriger aus dem Jahre 1977 - daß alle Heranwachsenden dem Jugendstrafrecht zuzuordnen sind. Damit wird die Jugendstrafe noch mehr als bisher von jungen Erwachsenen bestimmt. Umso weniger können in ihrem Vollzug 14- und 15 jährige Täter gefördert werden, was auch durch praktische Erfahrungen immer wieder belegt wird. Diese wenigen

und meistens besonders gestörten und behinderten Insassen sollten nach unserer Ansicht in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, wegen der hier oft anzutreffenden aggressiven Wegläufer gegebenenfalls in geschlossenen Abteilungen dieser Einrichtungen, erzogen werden. Ob dieses Ziel dadurch erreicht werden kann, daß die „Bestrafungsmündigkeit“ auf 16 Jahre erhöht wird, erscheint zweifelhaft. Denn das würde zu Schwierigkeiten bei dem 17 jährigen Jugendlichen führen, der wegen einer Serie von schweren Diebstählen oder Räubereien, die er im Alter von 15 Jahren begangen hat, vor Gericht steht. Eher käme eine Vollzugslösung in Betracht, wonach Jugendstrafe an 14, 15, eventuell 16 Jahre alten Tätern „wie Heimerziehung“ in einer Einrichtung der Jugendhilfe vollzogen wird (eine Art umgekehrte Herausnahme gem. § 92 II JGG). Das käme auch als Modell den Vorstellungen der Kommission entgegen, die eine „Durchlässigkeit“ erstrebt, die es in geeigneten Fällen gestattet, Verurteilte in pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen öffentlicher oder freier Träger unterzubringen.

Weniger gesetzliche sondern tatsächliche Veränderungen müßten eintreten, um die von uns gewünschte Verbesserung und Erweiterung der Alternativen zum Jugendstrafvollzug zu gewährleisten. Neben dem Ausbau der Möglichkeiten im Bereich der Jugendhilfe (die, wie der gegenwärtige Stand der Vorarbeiten am Jugendhilfegesetz anzeigt, ihre Verantwortung für den straffällig gewordenen Jugendlichen stärker als bisher zu erkennen und wahrzunehmen beginnt) ist hier im Bereich des Jugendstrafrechts - und damit auch für junge Volljährige - an einen Ausbau der Bewährungshilfe und die Einführung von Erziehungskursen zu denken.

Gesetzliche Konsequenzen müßte unsere Vorstellung haben, wonach, wie im Jugendhilferecht bei beabsichtigter Heimunterbringung, im Jugendstrafrecht immer dann, wenn in einem Strafverfahren die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht kommt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die Jugendgerichtshilfe einen „Gesamtplan“ erstellt, der sich nach einer mehrdimensionalen Untersuchung des jungen Menschen unter Einbeziehung der Ansichten der Bewährungshilfe und des Vollzugs zu den erforderlich werdenden Hilfen und zu im Jugendstrafvollzug notwendig werdenden Maßnahmen äußert. Vom Vollzug sollten an dieser vorbereitenden Arbeit zentrale Einrichtungen mitwirken, die zugleich der Durchführung der Untersuchungshaft dienen. Wir stellen uns eine Konzentrierung der Untersuchungshaft auf wenige Anstalten oder Abteilungen vor, bei denen die notwendigen Untersuchungen von Fachkräften angestellt werden können. Diese Fachkräfte müßten dann auch die erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen gewährleisten. Von diesen Einrichtungen soll dann auch für die nicht in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten die Jugendgerichtshilfe die Auskünfte abrufen können, die zu einer Empfehlung über den Verlauf einer etwa anzuordnenden Straftat erforderlich sind (Welche Anstalt verfügt über die zur Erziehung des betreffenden jungen Menschen gebotenen pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten?). Schließlich sollen diese zentralen Einrichtungen auch durch Erfahrungsaustausch mit den für den späteren Vollzug zuständig werdenden Anstalten in die Lage versetzt

sich nicht in der erforderlichen Weise dem einzelnen Gefangenen zuwenden kann. Der Vollzugsleiter des JGG wird also regelmäßig nicht der Anstaltsleiter sein. Die dem entgegenstehende Regelung der VVJug ergab sich schon nach heutiger Rechtslage nicht eindeutig aus dem Gesetz.

5.4 Aus unseren Beratungen möchte ich noch drei Einzelfragen ansprechen. Wir haben jeder für sich ein Vollzugsziel formuliert und über die unterschiedlichen Vorstellungen auch gesprochen. Die Entscheidung über das schließlich Vorzuschlagende haben wir aber noch zurückgestellt. Ob der Begriff „Erziehung“ Verwendung finden soll, ist noch offen. Juristisch bestehen auch dann keine Bedenken, wenn die meisten Insassen der Jugendstrafanstalten Volljährige sind, soweit man nur nicht „erzieherische Gründe“ dazu mißbraucht, Grundrechte einzuschränken. Nach anfänglicher Skepsis scheint mir die Stimmung zugunsten des Erziehungsbegriffs umzuschlagen. Ob als Ziel der Erziehung neben der Hinführung zu einem Leben ohne Straftaten auch Selbstverwirklichung genannt werden soll - schließlich ist ein Leben ohne Straftaten nicht genug: Niemand lebt davon, daß er nicht stiehlt, viele führen vielmehr ihr Leben in der Familie, Beruf und Freizeit mehr oder weniger glücklich, ohne andere Bürger durch Straftaten zu belästigen, wobei die Straffreiheit nur eine Art Abfallprodukt dessen ist, wozu Erziehung führen soll - und wie man so etwas möglichst wenig anspruchsvoll formuliert, ist noch nicht ausgestanden. Vielleicht soll man auch andeuten, daß Entkriminalisierung ein Prozeß ist, der nicht unbedingt mit einer einzigen Strafverbüßung beendet ist und schließlich muß auch hier gesagt werden, daß der Vollzug in ein System von Hilfen eingebettet ist, denen er zuarbeiten soll, denen aber bei der Erreichung der Entkriminalisierung auch noch wichtige eigenständige Aufgaben zufallen.

Schwierigkeiten haben wir auch mit dem Einsatz von Disziplinarmitteln im Erziehungsprozeß. Wir wollen keine isolierte Arbeitspflicht neben Sozialisationsangeboten. Vielmehr sollen die im Erziehungsplan festgelegten Maßnahmen im Vollzug für die Anstalt und den Insassen „verbindlich“ sein. Er soll nicht von der Schreinerlehre in die Hofkolonne, vom Schulbesuch in die Küche, von den therapeutischen Maßnahmen, etwa einer Drogengruppe, ins „Gammeln“ im Hafttraum ausweichen können. Verweigert er zumutbare Anforderungen, soll er mit pädagogischen Maßnahmen zum Mitmachen angehalten werden. Gehört hierzu aber auch der Fernsehentzug? Die natürlichen Folgen seines Handelns sind ihm bewußt zu machen: Wer nicht arbeitet oder lernt, wird bald kein Geld zum Einkauf mehr haben, auch die Chancen auf eine alsbaldige Entlassung zur Bewährung dürften sich oft verschlechtern. Sind Disziplinarmaßnahmen, vielleicht auch die strenge Einzelhaft, die den Arrest ablösen soll, nur (noch) unverzichtbare Mittel, die Ordnung zu gewährleisten, Strafanzeigen wegen Bagatellden zu vermeiden, das Klima unter den Insassen und zwischen Insassen und Bediensteten zu bereinigen und von unkontrollierten Aggressionen freizuhalten oder haben sie selbst einen erzieherischen Wert? Hier sind die Meinungen kontrovers.

Wir wollen sicherstellen, daß bei allen Vollzugs- und Erziehungsmaßnahmen das geschieht, was der Klientel der

Jugendstrafanstalten wirklich hilft. Wir glauben nicht, daß das die Maßnahmen sind, mit denen man in Freiheit versucht, Menschen zu helfen, Schüler zu unterrichten, Auszubildende zu fördern. Wäre dem so, hätte der Vollzug der Jugendstrafe als ultima ratio vermieden werden können. Deshalb betonen wir verschiedentlich, daß im Vollzug Methoden entwickelt und angewendet werden müssen, die von den in der Freiheit üblichen abweichen. Damit soll dem Mißverständnis vorgebeugt werden, die Forderung, die Verhältnisse im Vollzug möglichst den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen (§ 3 I StVollzG), dürfte die von dem besonderen pädagogischen und therapeutischen Bedarf der Insassen bestimmten und indizierten Hilfen und Maßnahmen behindern.

5.5. Die wichtigen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Vollstreckungsleiter und Anstalt sind zwar schon wiederholt besprochen, aber noch nicht entschieden worden. Problemlos erscheint die Aufnahme von Informationspflichten des Vollzugs (über den Erziehungsplan und seine Fortschreibung) und Teilnahmerechten des Vollstreckungsleiters (etwa an Konferenzen) in die gesetzlichen Vorschriften. Die vorhin angesprochene Fortführung des Jugendstrafvollzugs in Einrichtungen der Jugendhilfe wäre von der Zustimmung des Vollstreckungsleiters abhängig. Im übrigen wäre an dem gegenwärtigen Rechtszustand, der die verschiedensten Formen der Zusammenarbeit ermöglicht, die auch in der Praxis unterschiedlich genutzt werden, festzuhalten. Aber zwei schwierigere Bereiche bleiben: Wir gehen davon aus, daß die Regelung des § 23 EGGVG über die gerichtliche Entscheidung gegen Vollzugsakte geändert werden muß. Die dort bestimmte Zuständigkeit des Strafsenats beim Oberlandesgericht ist eine Notlösung, die nach der Schaffung der Vollstreckungs- und Vollzugsgerichte im allgemeinen Strafrecht auch systemwidrig ist. Vielleicht empfiehlt sich ein Vorverfahren, wonach die Entscheidungen der Wohngruppenbediensteten, der zuständigen Konferenzen und der Vollzugsleiter der Rechtskontrolle durch den Anstaltsleiter unterliegen. Aber wer ist dann zur Entscheidung über den gegen dessen Bescheid erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung berufen? Systematisch müßte es der Vollstreckungsleiter sein: Er ist ja das vollzugsnahe Vollstreckungsgericht, bei dem - wie im entsprechenden Fall des Rechts für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte - möglichst alle den Insassen betreffenden Entscheidungen konzentriert sein sollten. Er könnte sich schon wegen seiner Kenntnis der Verhältnisse der Jugendstrafanstalt gut informieren und leicht ein Bild von der Situation verschaffen. Er hat auch die durch Anstaltsinformation angereicherten Vollstreckungsakten über den Insassen in Besitz. Wäre er einzuschalten, so müßte die Rechtsbeschwerde wie nach § 115 StVollzG an das OLG möglich sein. Denkbar wäre aber auch eine unbeschränkte Beschwerde an die Jugendkammer des Landgerichts, die dann endgültig entscheiden müßte. Bei unseren Erörterungen haben wir aber einige Vollstreckungsleiter und Anstaltsleiter angetroffen, die einer solchen Regelung widersprochen haben. Sie halten (konsequenterweise) meist auch die Konzeption des Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts nach allgemeinem Recht für falsch. Sie befürworten eine Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsentscheidungen (etwa letztere an die Jugendkammer bei dem dem Vollstreckungsleiter übergeordneten Gericht),

weil es bei der engen Zusammenarbeit zwischen Vollstreckungsleiter und Anstalt und der Abhängigkeit von Vollzugsentscheidungen von Überlegungen zur weiteren Vollstreckung zu Interessenkollisionen kommen kann.

Wir sollten auch die Regelung der Herausnahme und der Hereinnahme überdenken. In der Denkschrift der Deutschen Vereinigung über die Behandlung junger Volljähriger aus dem Jahre 1977 ist angeregt, die Herausnahme nach § 92 II JGG nur noch gegenüber Gefangenen anzuordnen, die 21 Jahre und älter sind. Ich könnte mir denken, daß es doch einige wenige Fälle in der Praxis gibt, in der der Jugendstrafvollzug durch junge Volljährige, die noch nicht 21 Jahre alt sind, so nachhaltig gestört und gefährdet wird, daß ihre Herausnahme unumgänglich ist. Nicht selten werden diese jungen Leute auch in einer Anstalt für Erwachsene besser gefördert werden können. Wenn nun die Herausnahme angeordnet ist, dann sollte - das ist in der Rechtsprechung bisher streitig - das Strafvollzugsgesetz voll und unmittelbar zur Anwendung kommen, insbesondere sollten auch die von den Herausgenommenen nunmehr im Vollzug gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 109 ff. StVollzG behandelt werden und an das für die Erwachsenenanstalt zuständige Vollstreckungs- und Vollzugsgericht gehen. Es sollte dann auch die Möglichkeit bestehen, die Vollstreckungsentscheidungen an das für das Erwachsenengericht zuständige Vollstreckungsgericht abzugeben, wie es Brunner (JR 1977, 259, 260) befürwortet. Umgekehrt sollte aber die Hereinnahme nach § 114 JGG ebenso deutlich den Hereingekommenen unter die Vorschriften des künftigen Jugendstrafvollzugsgesetzes stellen. Für ihn sollte dann also der dort gewählte Beschwerdeweg allein in Betracht kommen und das nach dem Erwachsenenrecht zuständige Vollstreckungs- und Vollzugsgericht ausfallen. Mir schiene es auch konsequent, wenn die ihn betreffenden Entlassungsentscheidungen nicht bei einer Strafvollstreckungskammer lägen, sondern dem Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt übertragen würden. Anderenfalls befürchte ich, daß vor allem die Hereinnahme in den Jugendvollzug nach § 114 JGG (90 Personen im ganzen Bundesgebiet am 31. 12. 1977) unverändert eine bloß papierene Forderung bleibt.

Erfahrungen externer Therapeuten in der Sozialtherapie

Joachim Hiob

In den letzten Jahren sind zahlreiche Aufsätze über die sozialtherapeutische Arbeit im Strafvollzug erschienen, von denen nur einige an dieser Stelle genannt werden sollen: MAUCH und MAUCH (10), RASCH (12), MECHLER und WILDE (11) sowie KARGL (9) u.a. Dabei wurde aber die Tätigkeit externer Therapeuten weitgehend ausgespart. Es soll daher jetzt vornehmlich über deren Arbeit innerhalb des Strafvollzugs berichtet werden.

Seit ca. 1970 arbeiten wir mit externen Therapeuten zusammen und können daher heute kompetent Stellung nehmen (2). Dieser Bericht basiert auf den Eindrücken, die externe Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Strafvollzug gewonnen haben.

Zunächst prallten alle auf aggressive Abwehr. Solche Klienten, die allzu bereitwillig auf die Therapie eingingen, verfolgten oftmals einen mehr oder weniger durchschaubaren Zweck.

Die Therapie richtete sich gegen gestörtes Antriebserleben, Lücken in der Selbstwahrnehmung und in der Objektbeziehung. So wurde versucht, identifikatorische Prozesse in Gang zu setzen. Aggressive und libidinöse Problematik galt es durchzuarbeiten mit dem Ziel, legalen Zugang zu Befriedigungsmöglichkeiten zu verschaffen und eine Integration destruktiver Impulse in ein sozial funktionierendes Ich zu erreichen.

Es sollte eine einigermaßen stabile Identität aufgerichtet werden, um die Ich-Fragmentierungen und ein daraus resultierendes dranghaftes Verhalten zu verhindern. Das Ziel der Therapeuten war die Aufrichtung eines stärkeren Selbstbewußtseins sowie einer Instanz, die spontane Impulse besser kontrollieren vermag und mehr Steuerungsfähigkeit sowie Zukunftsplanung ermöglicht.

Restriktion als Korrektiv

Selbstkritisch wurde von manchen Therapeuten dabei der Mangel an eigenen Kenntnissen empfunden und eingestanden, da die psychoanalytische Methodik wenig Wege aufweist, Restriktionen zu setzen. Bei der Klientel und den gegebenen Bedingungen in der Sozialtherapie sind die Anwendungsmöglichkeiten auch sehr begrenzt. Restriktion sollte aber als Korrektiv durch gesellschaftliche Realitäten, Strafverfolgung und dergleichen gegeben sein.

Sinnvoller Einsatz nebenamtlicher Therapeuten ist abhängig: erstens von differenten Therapieformen, zweitens der Organisationsstruktur der Anstalt, drittens der Einbeziehung in die Entscheidungsbefugnisse und viertens dem Klientenkreis.

Zu 1) Obgleich die Verhaltenstherapie Konzepte anbietet, die anscheinend besser geeignet sind, unerwünschte Verhaltensweisen zu korrigieren, erfordert jedoch das verhaltens-therapeutische Vorgehen eine ähnlich differenzierte

Persönlichkeitsarbeit wie analytisch Orientiertes, da sonst eine Generalisierung der erlernten Verhaltensweisen nach der Haft nicht erfolgt. Generalisiert wird ja nur, was von intakten Persönlichkeitsanteilen und von der späteren Umgebung ebenfalls positiv bewertet, akzeptiert und bestätigt wird.

Es müssen also innerhalb der Haft Lernprozesse in Gang gesetzt werden, die erfolgreiche Techniken späterer Lebensbewältigung vermitteln. Normen und Wertvorstellungen, die innerhalb der Legalität liegen, waren aufzurichten und die Identifizierung mit ihnen zu stabilisieren. Da ein erwachsener Klient nur begrenzt entwicklungsfähig ist, am Vergangenen emotional haftet, darf das Neuzulernende nicht allzu persönlichkeitsfremd sein.

Die Psychotherapie steckt trotz der unübersehbaren Fülle von Literatur noch soweit in den Anfängen bei sozial devianten Individuen, daß Persönlichkeitsfaktoren des Therapeuten mehr Gewicht haben als die Schule, der er entstammt. Probleme der Psychotherapie sind zu komplex, als daß sie von einer Theorie halbwegs zufriedenstellend erfaßt und umschrieben werden können. Ein Therapeut hat Aussicht auf Erfolg, je mehr er sein notwendig unvollkommenes theoretisches Rüstzeug aus seiner Persönlichkeits heraus zu ergänzen vermag.

Eine Psychotherapie in Form von Bewußtmachen von Konflikten und Aktivierungen von Affekten beim Einzelnen über das Mittel der Sprache reicht keineswegs aus. Auch die gleichzeitige Übernahme in eine therapeutische Gruppenstruktur, in der Kritik, Verantwortlichkeit und Solidarität gefordert wird, bedeutet unter den Bedingungen einer Strafanstalt im Rahmen eines therapeutischen Konzepts, z.B. auch für Drogenabhängige, noch keine grundlegende Veränderung. Parallel hierzu muß nämlich auch eine sinnvolle und ausreichend bezahlte Arbeit angeboten werden. Auch hierin ist ein stabilisierendes und disziplinierendes Moment zu sehen.

Jede Therapie ist aber zum Scheitern verurteilt, so lange es nicht gelingt, in einer Nachsorgeeinrichtung die Entlassenen, wie auch bei Drogenabhängigen, weiter zu betreuen.

Eine derartige Therapiekette ist bei uns von den externen Therapeuten der Freien Universität Berlin aufgebaut worden. Die Gruppe BSCHOR (2) hatte sich sehr im Strafvollzug engagiert. Entlassene wurden extremen Belastungen in Afrika ausgesetzt und haben sich dort auch bewährt (1). Die weitere Zusammenarbeit lief aber aus, als sich die einzelnen Therapeuten, Psychologen und Studenten anderweitig beruflich orientierten.

Ein neoanalytisch ausgebildeter Arzt versuchte durch einen kosequenten Arbeitsrhythmus, das Selbstvertrauen in die eigenen Leistungen zu stärken und darüber hinaus durch sportliche Aktivierung weitere Anreize zur Befriedigung zu vermitteln. Auch die Familientherapie, die außerdem durchgeführt wurde, zeigte einen sinnvollen und erfolgversprechenden Ansatz. Als Erfolgskriterien wurden bei Drogenabhängigen außer Abstinenz die Fortführung einer geregelten Arbeit betrachtet.

Wissenschaftliches Arbeiten in isolierter therapeutischer Einheit

Zu 2) Die zu Beginn immer wieder gestellte aktuelle Frage, ob Sozialtherapie ein integrierter Teil des Normalvollzugs sein soll, oder ob sie als eine völlig neue etablierte Institution zu schaffen sei, ist bis zum heutigen Tag nicht befriedigend beantwortet. Eine Abtrennung vom bisherigen Strafvollzug schafft vielleicht ein leichter überschaubares therapeutisches Feld. Diese isolierte therapeutische Einheit läßt möglicherweise eine laboratoriumsähnliche Situation zu, wo wissenschaftliches Arbeiten eher möglich wäre als unter den bisherigen Bedingungen. Wissenschaftliche Grundlagenforschung läßt sich aber bei den andrängenden Problemen des Strafvollzugs nicht realisieren und müßte eigenen Forschungsobjekten überlassen werden.

Die Rolle eines externen Therapeuten in einer vom Normalvollzug gesonderten Anstalt ist sicherlich äußerst schwierig und belastend, soll sie, wie oben angedeutet, zu einer echten Konfrontation mit den Klienten führen. Inhaftierte werden zunächst einmal mit aller ihnen zur Verfügung stehenden Energie gegen Restriktionen anlaufen. Wenn sie es unterlassen, so ist es Zweckverhalten, das nur zu einer vordergründigen, nicht die Haft überdauernden Anpassung führt. Es ist wohl möglich, den Druck, der als Folge notwendiger Restriktionen bei der Erziehung von Kindern ausgeht, auszuhalten. Eine analoge Situation aber bei erwachsenen, längjährigen Kriminellen führt zu Reaktionen von seiten des Therapeuten, die Scheinanpassungen des Klienten bewirken. Ist der Therapeut jedoch gezwungen, allzu viel nachzugeben, so wird ihm eines Tages jegliche therapeutische Einflußnahme entgleiten.

Wir wissen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genug über Kriminelle, um in der Lage zu sein, eine praktikable Ordnung für eine neu zu gründende sozialtherapeutische Anstalt zu schaffen. Auf jeden Fall müßte diese Anstalt derart differenziert ausgestaltet sein, daß das zur Verfügung stehende Budget sicher überschritten würde.

So notwendig individuelle Freiheit im therapeutischen Vorgehen gewährleistet sein muß, so ist in formalen Dingen, wenn eine therapeutische Gemeinschaft funktionieren soll, straffe Koordinierung und Ordnung erforderlich.

Es geht immer ein starker Sog aus von jemandem, der verspricht, an der Haftsituation etwas zu ändern, da dieses für den Betroffenen das unmittelbar drückendste Problem ist. Es läßt sich wahrscheinlich ein brauchbarer therapeutischer Einstieg bei aufgeschlossenen Klienten während gemeinsamer Kampfphasen finden. Dabei kommt es auch zu einer gegenseitigen Korrektur, und manch positive Auswirkung kann auch noch in die Zeit nach der Haftentlassung hineinreichen. Gestaute Aggressivität findet Ventile. Sozial akzeptable Formen aggressiver Auseinandersetzungen können dabei geübt werden. Es entstehen auch Bindungen, die von längerer Dauer sind, doch sind derartige Prozesse nicht beliebig reproduzierbar. Sie können daher nicht Ziel der Aufbauarbeit, sondern höchstens eine Durchgangsphase sein. Die schwierigste therapeutische Aufgabe beginnt, wenn die Reformen ausverkauft sind und das Erreichte Gewohnheit geworden ist.

Es wird häufig auch zuviel Aufmerksamkeit von der Öffentlichkeit auf die Aufbauarbeit gerichtet, dabei wird ein elitäres Bewußtsein bei den Klienten geschaffen, das vollzugspolitisch eingesetzt werden kann, aber für den eigentlichen therapeutischen Prozeß von fragwürdigem Wert bleibt. Daraus ergibt sich ein Erfolgszwang, dem mit frei erfundenen und sehr optimistischen Zahlen begegnet wird. Das elitäre Bewußtsein führt auch dazu, daß großzügig gewährte Privilegien energisch verteidigt werden und schließlich das Ausfechten von Statusproblemen, das Angehen gegen Benachteiligungen einen großen Teil der zur Verfügung stehenden Energie absorbiert.

Diagnostische Arbeit ist unter den meisten Therapeuten nicht beliebt. Sie wird häufig dem jüngsten, unerfahrensten Psychologen übertragen, der sie nur widerstrebend unter der Bedingung annimmt, daß er in absehbarer Zeit davon entlastet werde. Es sollte aber Aufgabe des erfahrensten Therapeuten, der die größte Übersicht hat, sein, die Diagnose und Prognose zu stellen. Nur ein Teil der erwachsenen Inhaftierten ist in seiner Persönlichkeitsstruktur noch veränderbar und entwicklungsfähig im therapeutischen Sinne.

Auch auf den Drogenstationen begegnen wir denselben Problemen, wenn es um die schriftliche Fixierung der Drogenkarriere, des Persönlichkeitsbildes und der Behandlungsmethoden geht. Diese sind aber unumgänglich, da sonst später niemals verbindliche Aussagen über Erfolg oder Mißerfolg einer therapeutischen Arbeit gemacht werden können. Es ist auch dann keine Kontrolle mehr möglich, ob wirklich eine Therapie durchgeführt wurde oder ob das Verbringen auf eine Drogenstation nur als Alibifunktion zu gelten hat. Die ordentlich geführten Krankengeschichten und Therapieverläufe sind Dokumentationen, die man auch bei Gericht vortragen kann. Der Verzicht derartiger Aufzeichnungen der sozialtherapeutischen Arbeit bedeutet Vernachlässigung von Kontrollmöglichkeiten durch andere und leistet dem therapeutischen Selbstbetrug Vorschub.

Unübersichtlichkeit des Behandlungsfeldes

Zu 3) Nachteile aus der Sicht des externen Therapeuten liegen meist in der Unübersichtlichkeit des Behandlungsfeldes. Die externen Therapeuten sind nur wenige Stunden in der Woche mit dem einzelnen Klienten im Gespräch. Sie nehmen an Gruppensitzungen teil oder an Diskussionen, in denen die Stationsbelange diskutiert werden. Schlichtend oder vermittelnd greifen sie in Auseinandersetzungen zwischen Beamten und Klienten ein. Die im Erleben der Inhaftierten ständig wirksamen Faktoren sind aber nun einmal die system-immanenten Spannungen zwischen Gefangenen und Beamten.

Letztere müssen einerseits die durch das Vollzugsgesetz vorgegebene Ordnung wahren und sollen andererseits im offenen Gruppenvollzug auch am therapeutischen Geschehen teilnehmen. Daraus ergeben sich oftmals schwer überbrückbare Konflikte.

Ein Vorteil der Beschäftigung Externer besteht sicherlich darin, daß sie oftmals, weil nur zeitweilig anwesend, engagierter sein können und auch weniger durch interne Spannungen in der Anstalt belastet sind. Externe Therapeuten

sollten bereit sein, in begrenzten Bereichen Informationen an den Vollzug weiterzugeben, sich dann aber auch im Interesse der Klienten außerhalb der eigentlichen Therapiezeiten engagieren. Sie sollten nicht nur an ihrer therapeutischen Ecke interessiert sein, sondern auch versuchen Einfluß auf das Vollzugsgeschehen zu nehmen.

Gelingt es nicht, einigermaßen Synchronizität im Wirken der Variablen zu erzielen, negative Einflüsse durchzuarbeiten und auszuschalten, ist jeder Therapeut zu weitgehender Wirkungslosigkeit verdammt. Die Besonderheiten der sozialtherapeutischen Abteilung innerhalb des Gesamtvollzugs erfordert Auseinandersetzungen mit der Eigenart der einzelnen Beamten, der jeweiligen Gruppenzusammensetzung der Klienten, der Arbeitsstile der Kollegen, der gerade aktuellen Vollzugspolitik, der Einstellung der Anstaltsleitung zur sozialtherapeutischen Abteilung, zum Image der Abteilung im Gesamt der Anstalt und vieles mehr.

Therapie kann selbstverständlich nicht nur durch Externe durchgeführt werden. Die Atmosphäre und das Milieu der Anstalt sowie die auf Therapie ausgerichtete Orientierung des Vollzugs- und Verwaltungsablaufs sind nämlich abhängig von einer in der Organisation einflußreichen Persönlichkeit, der therapeutische Intentionen am Herzen liegen.

Entweder muß sich die Anstaltsleitung aus hauptamtlichen Therapeuten konstituieren, die dann zwar bedauerlicherweise hauptsächlich verwaltungsmäßig tätig werden, aber ein therapeutisches Milieu ermöglichen, oder die Anstaltsleitung besteht aus Nicht-Therapeuten, dann aber muß internen sowie externen Therapeuten eine Einflußmöglichkeit im Sinne einer Hilfestellung aus therapeutischer Sicht auf das Vollzugsgeschehen zugestanden werden. Die Beschäftigung von Therapeuten, die nur intrapsychisch und nicht auch organisationsbezogen interessiert und handlungsbereit sind, ist wenig sinnvoll und wirkt sich sehr bald störend auf die Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung und therapeutischem Team aus.

Man wird sich immer im klaren darüber sein müssen, daß auch die externen Therapeuten zwangsläufig mit der jeweils auftretenden aktuellen Situation konfrontiert werden und dann innerhalb der Gruppe Stellung nehmen müssen, wobei auch eine Gradlinigkeit und Aufrichtigkeit im Verhalten vorauszusetzen ist.

Der Therapeut, der extern in der sozialtherapeutischen Anstalt beschäftigt wird, kann bisher nur wenig vollzugspolitisch tätig sein und kaum Versprechungen über handgreifliche Verbesserungen der Situation der Klienten machen. Er wird auch unerbittlich kritisch taxiert, da der Gefangene sich immer etwas von ihm erwartet. Es erfordert daher ein ständiges Bemühen, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die tragfähig genug ist, um therapeutische Prozesse stattfinden zu lassen. Jederzeit kann Mißtrauen wieder aufflackern und die Basis neu in Frage stellen.

Die kritische Prüfung der Einstellung sowie der Handlungsweise des Therapeuten führt zu Auseinandersetzungen. Ob dadurch Lernprozesse in Gang gesetzt werden, die dem sozialen Reifungsprozeß des Klienten

dienlich sein können, ist fraglich. Aus psychoanalytischer Sicht könnten durch die Auseinandersetzungen tiefere und entscheidendere Persönlichkeitsumstrukturierungen ange-regt werden, als das sonst im Gespräch und im Training vermittelte Wissen es vermag. Soll der Therapeut gewisse Erkenntnisse vermitteln, so bedarf es eines ausgewogenen Behandlungsfeldes, da man in einem Chaos nicht therapieren kann. Die Voraussetzungen dafür sind eine gewisse Ordnung und Disziplin, die unbedingt eingehalten werden müssen, wenn überhaupt der therapeutische Aufwand effizient sein soll. Der externe Therapeut wird einen starken Wandel des Arbeitsfeldes während seiner Tätigkeit immer als Nachteil empfinden und dann bald resignieren.

In den Gründerjahren der sozialtherapeutischen Abteilungen wurde zu rasch nach vorne gedrängt, ehe Erreichtes durchstrukturiert und zu einigermaßen ausgewogenem Funktionieren gebracht werden konnte. Die Ausarbeitung neuer Konzepte überstürzte sich, und ein neuer Plan wurde eingeleitet, bevor überhaupt eine ausreichende Koordination erreicht war. So mußte der Eindruck bei einem seriösen Therapeuten entstehen, daß Progression Mittel zum Zweck ist, um von vorhandenen internen Schwierigkeiten abzulenken, die zum Teil interpersonell gegeben waren oder aus voreilig gegebenen Versprechungen resultierten. Politische Zielsetzungen dürfen vor therapeutischen Belangen niemals Vorrang gewinnen. Wenn der Behandlungsvollzug und somit auch die sozialtherapeutische Arbeit als Politikum deklariert wird, leidet zwangsläufig darunter die kritische Einschätzung der eigenen Tätigkeit, und der Erfolgszwang verleitet zu Überschätzungen und Resultatsverfälschungen. Politik sollte aber auch hier bedeuten, das Machbare zu ermöglichen.

Klientenkreis, Auswahl und Zusammensetzung

Zu4) Wie bereits erwähnt, sollte es Aufgabe eines Teams oder des erfahrensten Psychologen sein, die Klientenauswahl zu treffen. Bei einigen Klienten sind die Bemühungen unbedingt sinnvoll. So werden Möglichkeiten besserer Lebensbewältigung, besserer sozialer Einordnung und besserer Chancen eröffnet. Möglicherweise wird dadurch auch die Gefahr krimineller Entgleisungen verringert. Dabei soll keineswegs verhehlt werden, daß ein Teil der Klienten den gewonnenen Erfahrungszuwachs zu nutzen versteht, die kriminelle Intensität zu differenzieren, reflektierter vorzugehen und sich geschickter dem Zugriff der Justiz zu entziehen. Die erworbene Kontaktfähigkeit wird in ihrem Sinne in besserem Umgang mit Anwälten und der Justiz genutzt. Auch eine Antriebsmobilisierung ist möglich, die eine Eskalation delinquenten Verhaltens zur Folge haben könnte.

Es ist keine Frage, daß der Erfolg der sozialtherapeutischen Arbeit mit der diagnostischen und prognostischen Vorauswahl der zu behandelnden Klienten steht und fällt. Psychologische Tests im herkömmlichen Sinn können nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es gilt dabei vielmehr, möglichst umfassende detaillierte Kenntnisse über einen Klienten zu sammeln. Aus der bisherigen Lebensentwicklung müßte also abgeschätzt werden, inwieweit der Klient in seiner Persönlichkeitsstruktur festgelegt ist und wieweit eine Delinquenz im Zusammenhang mit seiner Instabilität steht.

Mediziner und Psychologen, die bei uns im Einsatz waren, haben sich später vornehmlich mit der Therapie der Drogenkonsumenten beschäftigt, deren Zahl in den letzten Jahren innerhalb des Vollzugs merklich angestiegen ist. Die Schwierigkeiten ihres therapeutischen Bemühens waren begründet in der mangelnden Ausdauer des Drogenabhängigen, da sich bei kleinsten Störungen Zweifel am Sinn der Tätigkeit einstellten. Im Lauf der Behandlungszeit verfielen die einzelnen Gruppenmitglieder nach anfänglichem Elan, da eine Veränderung der Haftsituation immer Hoffnung verhielt, in ihre alte Lethargie, und einige zogen sich fast aus der Gemeinschaft zurück und beschäftigten sich nur noch mit den Problemen von Entlassung, Urlaub und Freigang. Die zweimal wöchentlich stattfindende Therapie konnte die erlebten Enttäuschungen in keiner Weise auffangen, insbesondere auch deshalb nicht, weil die Therapeuten innerhalb der Woche sonst nicht zur Verfügung standen.

Verlegungen riefen heftige Gefühle von Angst und Zweifel hervor. Schließlich setzte sich im Lauf der Zeit eine gewisse Konsolidierung durch, und die einzelnen Mitglieder machten vermutlich erstmalig in ihrem Leben die Erfahrung, sich in einer Gruppe verantwortlich zu fühlen und selbst akzeptiert zu werden.

Ein großes Problem ist die Arbeitsbeschaffung und die Unsicherheit über das Weiterbestehen einer Station. Dadurch werden die Mitglieder dieser Gruppe in ihrem abwartenden Verhalten und in ihrer Passivität noch verstärkt. Eine weitere Verunsicherung tritt ein, wenn der Therapeut bekannt gibt, sich anderweitig orientiert zu haben. Bei dem speziellen Personenkreis trat dann die Frage nach der Bedeutung der Droge wieder mehr in den Vordergrund, da alle Phantasien über die Zukunft notwendigerweise an dieses Thema stießen.

Es wird Bilanz über die Zeit der Therapie gezogen, und manches kommt dann auch noch zur Sprache, was bis dahin verschüttet ist, aber der eigentliche therapeutische Erfolg ist in Frage gestellt, wenn der Therapeut selbst schon von vornherein eine Limitierung seiner Behandlungszeit bekannt gibt.

Diskussion

Unsere Erfahrungen mit externen Therapeuten - ob Psychologen oder Ärzte - gehen dahin, daß ihre Tätigkeit im sozialtherapeutischen Bereich fruchtbar sein kann. Voraussetzung ist jedoch die Gewähr einer gewissen Kontinuität. Der allzu häufige Wechsel von Therapeuten kann sich keineswegs günstig auf die Entwicklung des einzelnen Klienten auswirken. Es wird nicht eine akute Erkrankung behandelt, sondern sozial-deviantes Verhalten, das durch eine jahrelange Fehlentwicklung entstanden ist und durch Lernprozesse abgebaut werden soll. Außerordentlich schwierig erscheint es, geeignete Therapeuten zu finden. Einen Psychiater mit dieser Aufgabe zu betrauen, nämlich sozial-deviantes Verhalten zu behandeln, erscheint mehr als fragwürdig.

„Mit einigem Recht wird den Psychiatern die Kompetenz zugesprochen, biopathologisch und psychopathologisch

derangierte Lebenszusammenhänge festzustellen. Die Kompetenz des Psychiaters für sozial-deviantes Verhalten ist hingegen sehr gering. Soziopathen und Menschen mit Sozialneurosen im Hinblick auf delinquentes abweichendes Verhalten werden angemessener durch kriminologisch geschulte Sozialwissenschaftler, Psychologen und durch sozialkriminologisch erfahrene Richter beurteilt."

„Die skandinavischen Vorbilder dieser sozialtherapeutischen Anstalten haben sich oftmals still und leise zu psychiatrischen Behandlungsstätten zurückgebildet, sicherlich auch daher, weil man dem humanen Strafvollzug den Vorrang gibt vor therapeutischen Maßnahmen, ohne klar limitierte Zeitgrenzen. Der Psychiater bringt zur Behandlung einer derartigen Klientel nicht das Rüstzeug mit, das erforderlich wäre. Die zahlreichen entwickelten psychotherapeutischen Maßnahmen und Anleitungen eignen sich trotz der Gutwilligkeit der beteiligten Therapeuten leider nicht für die Behandlung dieser schwer sozialgestörten Personen, so daß andere Verfahren zu entwickeln sind, die aber wiederum außerhalb des Kompetenzbereiches der Psychiatrie und auch der Psychotherapie liegen.“ (zitiert nach BERNSMANN und KISKER) (3).

Lediglich die Gruppe der Sexualtäter und auch der Drogenabhängigen muß man in den psychiatrischen Bereich einbeziehen, da hier Behandlungsansätze sind, die Erfolg versprechen. Es bedarf jedoch einer geschickten Selektion, um wirklich diejenigen herauszufinden, die einer Behandlung zugänglich sind.

Jeder Verurteilte hat ein Recht auf Hilfe. Diese Hilfe bedeutet nicht nur medizinische Betreuung, sondern auch Unterstützung, um das Lerndefizit auszugleichen und Grundgedanken zur Sozialisation zu vermitteln. Das kann nicht allein Aufgabe von Ärzten oder Psychiatern sein, sondern dieser Auftrag geht an Lehrer, Soziologen, Psychologen, Sozialarbeiter und Pfarrer. Alle haben es sich ja zur Aufgabe gesetzt, sozial-deviantes Verhalten bei einzelnen Persönlichkeiten zu behandeln und die derangierten Lebensläufe zu korrigieren.

Die Behandlung von Sexualtätern im Strafvollzug ist Aufgabe des Psychiaters und auch der Ärzte. Hier erscheint der Einsatz externer Psychotherapeuten sinnvoll. Er scheidet aber weniger an den pekuniären Forderungen, sondern an der zeitlichen Belastbarkeit des Therapeuten und seinen Behandlungsmöglichkeiten. Oft ist die limitierte Strafzeit ein Hinderungsgrund, um begonnene Gespräche fortzusetzen. In Freiheit ist der Klient oftmals nicht mehr gewillt, sich einer neuen Gruppe anzuschließen, da auch seine finanzielle Situation oftmals eine Individualtherapie nicht ermöglicht. Die Vorbedingungen für eine Psychotherapie im Strafvollzug sind leider nicht optimal und CABANIS (4) hat schon früher darauf hingewiesen, daß bei einer Psychotherapie innerhalb des Strafvollzugs andere Gesetze gelten als bei einer ambulanten Behandlung (5). DÜRSEN (6) hat das psychotherapeutische Vorgehen aus eigener Anschauung im Strafvollzug sogar als nahezu aussichtslos betrachtet.

Trotz dieser negativen Einschätzungen von mancher Seite über psychotherapeutisches, ja sogar über sozialtherapeutisches Vorgehen innerhalb einer Haftanstalt

erscheint doch der therapeutische Optimismus gerechtfertigt, und so versuchen wir weiterhin, externe interessierte Therapeuten in die Haftanstalt zu verpflichten, um das therapeutische Angebot zu vergrößern, die individuelle Betreuung zu verbessern und um dem Gutwilligen und Einsichtigen die Möglichkeit zu geben, sich behandeln zu lassen.

Daß externe Therapeuten sinnvoll eingesetzt werden können, hat die Vergangenheit gelehrt. Auch Minimalerfolge, die nicht als Spontanremission gewertet werden dürfen, haben uns in der Ansicht bestärkt, daß die vollzugseigenen, angestellten Therapeuten nicht ausreichen, und daß externe Therapeuten unter günstigeren Bedingungen arbeiten können, da sie nicht mit der Institution Vollzug identifiziert werden.

Die Zusammenarbeit mit externen Therapeuten sollte auch im Hinblick auf die große Zahl der Drogenkonsumenten gefördert werden, die auch in Freiheit einer konsequenten Betreuung bedürfen; dabei ist es selbstverständlich, daß nur integre Persönlichkeiten sich dieser Klientengruppe annehmen können, denn jede Nachlässigkeit und Nachgiebigkeit des Therapeuten wird mit einem Rückfall in das alte Laster quittiert.

Das Vollzugssystem hat sich geändert. Wollen wir versuchen, durch Mitwirkung externer Therapeuten auch die delinquenten Insassen zu verändern, um ihnen und somit der Allgemeinheit zu helfen!

Literaturverzeichnis

- (1) BSCHOR, F. und ALGEIER, R. Therapeutische Reisen als Stabilisierungshilfe in: Zsch. Allgemeinmedizin 50. Jhrg. Heft 22-27 (1974)
- (2) BSCHOR, F. ALGEIER, R. MILHOLLAND, D. Integriertes Behandlungssystem für Drogenabhängige Die Berliner Ärztekammer, Heft 9 (1977)
- (3) BERNSMANN, K. KISKER, K. P. § 20 StGB und die Entschuldigbarkeit von Delinquenz diesseits biologisch-psychopathologischer Exculpationsmerkmale in: Msch.Krim. Heft 6, 1975, S. 325-339
- (4) CABANIS, D. Gedanken zur forensischen Psychotherapie; Vortrag in Königswinter 1963
- (5) ders. Strafvollzug in Deutschland vom Standpunkt des Psychiaters in: Forensische Psychiatrie und Jugendhilfe III; Vortrag in Königswinter 1968
- (6) DÜRSEN, A. zitiert nach 4
- (7) HIOB, J. Zur Behandlung von Sexualstraf Tätern Th.d.G., Heft 4, 116. Jhrg. (1977)
- (8) ders. Drogenabhängige im Strafvollzug in: Mißbrauch chemischer Substanzen herausgeg. v. Wolfram Keup, Hamm 1975, Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren
- (8a) ders. Induzierter Drogenmißbrauch im Strafvollzug in: Sucht als Symptom v. W. Keup Thieme Stuttgart
- (9) KARGEL, W. Kriminalität und Psychoanalyse in: Msch.Krim. 59. Jhrg. 1976, S. 267
- (10) MAUCH, G. und MAUCH, H. Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt Enke Stuttgart, 1974
- (11) MECHLER, A. und WILDE, K. Psychoanalytisch orientierte Arbeit mit Strafgefangenen in: Msch.Krim. 59. Jhrg. 1976, S. 191
- (12) RASCH, W. Formaler Aufbau und organisatorisches Grundkonzept der sozialtherapeutischen Anstalt Düren in: Msch.Krim., 57. Jhrg. 1974, S. 27

Aktuelle Informationen

Drittes Internationales Symposium für Viktimologie

Vom 2.-8. September 1979 wird in Münster/Westf. das „Dritte Internationale Symposium für Viktimologie“ (Wissenschaft vom Verbrechensopfer) stattfinden. Interessenten, die eine Informationsbroschüre mit Kongreßanmelde- und Hotelreservierungskarte erhalten möchten, wenden sich bitte an:

Prof. Dr. Hans-Joachim Schneider
Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften
- Abt. Kriminologie -
Westfälische Wilhelms Universität
Bispinghof 24/25
4400 Münster/Westf.

Telefonische Auskünfte werden über die Nummern (02 51) 83 23 75 oder 83 27 49 erteilt.

50. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder

In der Zeit vom 23.-26. 10. 1979 findet in Breisach die 50. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder statt. Der Strafvollzugausschuß der Länder ist bekanntlich ein Unterausschuß der Justizministerkonferenz. Er beschäftigt sich laufend mit überregionalen und aktuellen Fragen des Strafvollzugs. Nicht zuletzt gelten seine Bemühungen der Vereinheitlichung des Strafvollzugs in den Ländern. So sind die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 nebst ihren Änderungen sowie die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften zum Strafvollzug und die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug auf seine Vorarbeiten zurückzuführen.

Hauptschulabschluß für junge weibliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Köln

In der Justizvollzugsanstalt Köln ist Ende November 1978 mit einem Hauptschulabschlußkursus für junge weibliche Strafgefangene begonnen worden. Die Kursusdauer beträgt 30 Unterrichtswochen; nach 15 Wochen wird eine Zwischenprüfung abgelegt. Wöchentlich werden 26 Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch (insgesamt 20 Unterrichtsstunden), Geschichte, Politik (insgesamt 4 Unterrichtsstunden), Biologie (2 Unterrichtsstunden) sowie zwei Stunden Ausgleichssport erteilt. Außerdem werden wöchentlich neun Stunden die Hausaufgaben gezielt überwacht.

Der Kursus gilt als Maßnahme der Weiterbildung der Volkshochschule der Stadt Köln. Die Abschlußprüfung wird gemäß der „Ordnung der Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Fachoberschulreife an Einrichtungen der Weiterbildung vom 27. 9. 1976“ erfolgen.

(Aus: Informationen des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1979 - 29/1-79)

Strafvollzugsforschung in Niedersachsen

Der Niedersächsische Justizminister, Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, hat in seinem Haus ein neues Referat „Planung und Forschung“ von 12 Mitarbeitern unter Leitung des Kriminologen Dr. Gernot Steinhilper (früher Bundeskriminalamt Wiesbaden) gebildet. Die Forschungsgruppe soll u.a. Untersuchungen zur Legalitätsbewahrung durchführen. Ferner soll ihr die Planung strafvollzugskonkretisierender und -ergänzender Maßnahmen obliegen.

Untersuchung zur Rückfallhäufigkeit

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 20. 6. 1978 einen Untersuchungsbericht zur Rückfallhäufigkeit bei Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs vorgelegt (Drucksache 7/3790 des Landtags von Baden-Württemberg). Die Untersuchung geht auf einen Beschluß des Landtags vom 8. 12. 1977 zurück. Der Untersuchungsbericht wurde vom Kriminologischen Dienst bei der Vollzugsanstalt Stuttgart erstellt. Er hat eine Vergleichsuntersuchung über die Vollzugsanstalten Mannheim und Ulm hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit zum Gegenstand. Diese Anstalten wurden deshalb für die Untersuchung ausgewählt, weil sie Bestimmungsanstalten der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart darstellen.

In seiner Stellungnahme zum Untersuchungsbericht kam das Justizministerium im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: Die Rückfallhäufigkeit der in den Jahren 1970-1974 von der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart in den geschlossenen Vollzug (Mannheim) und in den offenen Vollzug (Ulm) eingewiesenen Strafgefangenen, die im Jahre 1974 aus diesen Anstalten entlassen wurden, unterschied sich deutlich voneinander. Legt man als Kriterium der Rückfallhäufigkeit erneute Straffälligkeit gleich welcher Art zugrunde, so betrug sie bei den aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Gefangenen 73 %, während sie sich bei den aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen nur auf 39 % belief. Sieht man als Kriterium der Rückfälligkeit die Verurteilung zu einer neuen Freiheitsstrafe an, die auch vollstreckt wird, dann wurden 51 % der aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen und 20 % der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen wieder rückfällig. Straftaten mindestens vergleichbarer Art und Schwere begingen nach ihrer Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug 23 %, während es nur 9 % der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen waren.

Freilich weist das Justizministerium - ebenso wie der Untersuchungsbericht selbst - darauf hin, daß sich die unterschiedlichen Rückfallquoten bei Entlassungen aus dem geschlossenen und dem offenen Vollzug aus verschiedenen Gründen nur bedingt miteinander vergleichen lassen. Voraussetzung für die Einweisung in den offenen Vollzug ist eine günstige Kriminalprognose. Insofern bringen diejenigen Gefangenen, die in den geschlossenen Vollzug eingewiesen werden, von vornherein ungünstigere Voraussetzungen mit. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Rückfallhäufigkeit durch weitere Faktoren beeinflusst wird.

Ergebnisse der überregionalen Tagung über Fragen der Sozialtherapie im Justizvollzug vom 18. - 22. 9. 78

1. Die Erörterungen während der Tagung haben ergeben, daß sich die sozialtherapeutischen Anstalten weiter konsolidiert und positiv entwickelt haben. Dies zeigt sich vor allem darin,

- daß es zunehmend besser gelingt, die verschiedenen psychotherapeutischen Methoden in sozialtherapeutische Konzepte zu integrieren,
- daß verstärkt mit den aus alltäglichen Situationen resultierenden Ereignissen und Konflikten gearbeitet wird, d.h. die therapeutischen Methoden besser in Einklang mit den Erfordernissen der Arbeit in Institutionen gebracht werden konnten,
- daß die Beiträge anderer Berufsgruppen, wie insbesondere die der Lehrer, der Werkmeister und die des allgemeinen Vollzugsdienstes, in ihrer jeweiligen Bedeutung erkannt und in das sozialtherapeutische Handeln zunehmend integriert werden,
- daß in den Anstalten inzwischen ein qualifizierter Mitarbeiterstamm zur Verfügung steht, mit dessen Hilfe rascher und konfliktfreier als bisher weitere Kräfte für den sozialtherapeutischen Vollzug herangebildet werden können und
- daß praktikable Formen der Beteiligung der verschiedenen Mitarbeitergruppen an Entscheidungen, der Sicherstellung eines möglichst gleichmäßigen Informationsniveaus und der Regelung von Konflikten gefunden wurden.

2. Die Beratungen während der Tagung haben ferner ergeben, daß der durch das StVollzG gesetzte Rahmen den Anstalten hinreichende Möglichkeiten für einen sozialtherapeutischen Vollzug läßt und eigenständige Entwicklungen nicht ausschließt.

3. Erste Forschungsergebnisse aus Hamburg und Berlin lassen erkennen, daß die Rückfallquote der aus sozialtherapeutischen Anstalten entlassenen Straffälligen geringer ist als die entsprechende Quote von Kontrollgruppen, die direkt aus dem Normalvollzug entlassen worden sind. Insgesamt zeigt das unter 1) bis 3) Ausgeführte, daß die Voraussetzungen für eine Ausweitung des sozialtherapeutischen Vollzuges durch die Schaffung weiterer und auch größerer Anstalten günstig zu beurteilen sind. Größere Anstalten könnten den Vorteil bieten, daß differenziertere schulische und berufliche Ausbildungsangebote vermehrt in die Palette des für eine erfolgreiche Behandlung erforderlichen Instrumentariums aufgenommen werden könnten.

4. Mit zunehmender Konsolidierung der sozialtherapeutischen Anstalten wird versucht, das Anstaltsgeschehen wissenschaftlich zu erforschen. Zur Zeit stehen Untersuchungen der Legalbewährung im Vordergrund. Not-

wendig ist eine weitere Differenzierung der Untersuchungen nach Zielgruppen (insbesondere Aufnahmekriterien), Behandlungsmethoden und Organisationsstrukturen.

Forschung wird gegenwärtig ansatzweise geleistet

- von wissenschaftlichen Instituten (z.T. im Auftrag der Aufsichtsbehörden, z.T. im Rahmen universitätsinterner wissenschaftlicher Arbeiten),
- intern von Mitarbeitern sozialtherapeutischer Anstalten und
- von bereits bestehenden kriminologischen Diensten.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung sollten die Basis für die weitere Planung und Fortentwicklung sozialtherapeutischer Behandlungsmethoden und Organisationsprinzipien bilden.

Die fehlende Koordinierung der Forschung auf Bundesebene mindert die Verwertbarkeit und Ökonomie der Untersuchungen, weil die Ergebnisse nur bedingt miteinander vergleichbar sind und nicht selten unnötige Doppelarbeit geleistet wird.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen Forschungsaktivitäten und -ergebnisse zum Zwecke der Koordinierung mit dem Ziel der eventuellen Konstituierung eines gemeinsamen Datenpools zur Durchführung umfangreicherer Untersuchungen systematisch zu erfassen.

5. Die Tagungsteilnehmer halten es für erforderlich, daß der mit dieser Veranstaltung begonnene Erfahrungsaustausch kontinuierlich fortgesetzt wird. Dabei hat sich die Teilnahme von Mitarbeitern unterschiedlicher Fachrichtungen aus allen bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten und von Angehörigen der Aufsichtsbehörden als besonders fruchtbar erwiesen. Ähnliche Tagungen sollten vorerst nach Möglichkeit jährlich stattfinden, da nur jeweils ein verhältnismäßig geringer Teil der anstehenden und zumeist noch unerörtert gebliebenen Probleme in einer einwöchigen Tagung mit der gebotenen Ausführlichkeit behandelt werden kann.

Darüber hinaus ist es notwendig, daß für alle Mitarbeiter in den sozialtherapeutischen Anstalten mehr Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei sollten auch Angebote anderer Fortbildungseinrichtungen genutzt oder angeregt werden. Auch dabei ist es zweckmäßig, daß die Angehörigen der unterschiedlichen Dienste - einschließlich des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes - gemeinsam an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Die Fortbildungsmaßnahmen sollten insbesondere darauf angelegt sein,

- eine umfassende Kenntnis der möglichen Behandlungsmethoden zu vermitteln,
- ein größeres Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Personalgruppen zu schaffen,

- die Zusammenarbeit fördernde Organisationsformen in der Sozialtherapie zu entwickeln.

Die Teilnehmer halten es für zweckmäßig, daß die im Bereich der Sozialtherapie Tätigen insgesamt bei der Planung sozialtherapeutischer Vorhaben und gesetzgeberischer Maßnahmen beteiligt werden.

Förderung des Fußballsports in den Justizvollzugsanstalten durch die „Sepp-Herberger-Stiftung“

Justizminister Inge Donnepf hat in einem Schreiben an den Vorsitzenden der „Sepp-Herberger-Stiftung“, DFB-Präsident Neuberger, das Angebot begrüßt, die Ausübung des Sports und insbesondere des Fußballsports in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu fördern. Die im vergangenen Jahr vom Deutschen Fußballbund ins Leben gerufene „Sepp-Herberger-Stiftung“ hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, die Vermittlung von Spielen gegen Vereinsmannschaften zu verstärken. Außerdem ist an materielle und personelle Hilfen gedacht, beispielsweise durch die Bereitstellung von Sportkleidung, Schuhen und Fußbällen, Lehrmaterial sowie durch finanzielle Hilfen für die Beschäftigung von Übungsleitern und Trainern, die in den Justizvollzugsanstalten nach Vereinbarung tätig werden sollen.

In den letzten Jahren ist auf eine Intensivierung des Sports in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten besonderer Wert gelegt worden. Die Teilnahme der Gefangenen am Sport ist von Anstalt zu Anstalt verschieden; durchschnittlich nehmen zwischen 20 und 50 %, in einzelnen Anstalten bis zu 90 % der Gefangenen an den Sportgruppen teil. Die Beteiligung hängt wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Inzwischen verfügen viele Vollzugsanstalten über recht gute Sportanlagen. Darüber hinaus werden vielfach die öffentlichen Freizeitanlagen außerhalb der Anstalten benutzt.

(Aus: Pressemitteilung 495/11/78 der Landesregierung Nordrhein-Westfalen)

Fachtagung der Arbeiterwohlfahrt

Vom 6. - 9. Juni 1979 veranstaltet die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. in ihrer zentralen Bildungsstätte Rolandseck bei Bonn eine öffentliche Fachtagung über das Thema „Strafvollzugsreform und Haftentlassenenhilfe in der Krise?“. Die Teilnahme ist offen für jedermann, vor allem auch für Fachkräfte der Straffälligenhilfe. Die Tagungsgebühr beträgt 50.- DM. Unterkunft und Verpflegung sind frei. Den Teilnehmern werden die Bundesbahnfahrtkosten 2. Klasse unabhängig von der Anreise erstattet. Ab Februar 1979 ist das Tagungsprogramm von der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Postfach 1149, Ollenhauerstr. 3, 5300 Bonn, zu beziehen.

Gesetzentwurf über die bedingte Entlassung aus dem Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen

Die Bundesregierung hat nunmehr dem Bundesrat den Entwurf eines 17. Strafrechtsänderungsgesetzes zugeleitet, der die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht (Drucksache des Bundesrates 2/79 vom 5. 1. 1979). Der Entwurf soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 6. 1977 Rechnung tragen, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln (1 BvL 14/76 = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 45. Bd., S. 187; vgl. auch ZfStrVo 1979, S. 51). Im einzelnen sieht der Entwurf vor:

„§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird,
3. der Verurteilte einwilligt und
4. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet.

§ 67 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr.1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre, § 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens achtzehn Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

Ferner sollen einschlägige Vorschriften der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes geändert werden. Hiernach soll das Gericht die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur dann aussetzen dürfen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten eingeholt hat.

Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen im Jahre 1977

Bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von insgesamt 53.628 Gefangenen im Bundesgebiet (davon 51.641 männlich und 1.987 weiblich) gab es 1977 im ganzen 29.464 Disziplinarfälle (davon entfielen 28.653 auf männliche und 811 auf weibliche Gefangene, 2.185 auf männliche und 109 auf weibliche Untersuchungsgefangene). Die Gesamtzahl der Disziplinarfälle schlüsselte sich nach der Art der Verfehlungen wie folgt auf:

Insgesamt	3.701 Verfehlungen gegenüber Bediensteten
	4.399 Verletzungen der Arbeitspflicht
	21.596 sonstige Verfehlungen

Folgende Disziplinarmaßnahmen wurden angeordnet:

In	8.976 Fällen Arrest (davon 2.419 ganz zur Bewährung ausgesetzt)
In	1.744 Fällen getrennte Unterbringung während der Freizeit
In	1.057 Fällen Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien
In	399 Fällen Entzug der zugewiesenen Arbeit unter Wegfall der Bezüge
In	7.249 Fällen Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen
In	10.358 Fällen Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs
In	5.189 Fällen sonstige Maßnahmen

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen schlüsselten sich 1977 im Bundesgebiet wie folgt auf:

In	2.947 Fällen Fesselung (davon 2.869 männliche und 78 weibliche Gefangene)
In	3.522 Fällen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (davon 3.397 männliche und 125 weibliche Gefangene)
In	6.155 Fällen sonstige besondere Sicherungsmaßnahmen (davon 5.717 männliche und 438 weibliche Gefangene)

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz vom 23. 11. 1978 Nr. 11, S. 141)

Der allgemeine Justizvollzugsdienst

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, hat eine Broschüre im Umfang von 16 Seiten herausgebracht, die über den allgemeinen Justizdienst informieren soll. In der Broschüre werden u.a. die Tätigkeit des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Ausbildung, die Laufbahn, die Aufstiegsmöglichkeiten, die Besoldung und Versorgung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes dargestellt.

Im Justizvollzugsdienst sind Stellen frei

Das Justizministerium von Nordrhein-Westfalen teilt mit, daß im allgemeinen Vollzugsdienst 420 Stellen unbesetzt sind. Jedoch sei mit der Einstellung von fast 200 Bewerbern, die bereits die Eignungsprüfung bestanden haben, in Kürze zu rechnen. Über die Hälfte aller Bewerber scheiterte in der Regel an den Auswahlverfahren. Im Hinblick auf die besondere Eignung für die Tätigkeit im Strafvollzug müsse jedoch am Auswahlverfahren festgehalten werden.

Für die 34 nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten mit fast 17.000 Haftplätzen stehen insgesamt 6.700 Stellen zur Verfügung. Für den allgemeinen Justizvollzugsdienst sind davon 5.050 Stellen vorgesehen. 500 Stellen stehen für Psychologen, Ärzte, Geistliche, Pädagogen, Sozialarbeiter sowie für Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes zur Verfügung; 240 Beamte sind mit der beruflichen Ausbildung der Gefangenen befaßt.

(Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - 4/1/79 - vom 5. Januar 1979)

Zehn Jahre Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 4000 Düsseldorf, hat unter der obengenannten Überschrift eine Informationsschrift anlässlich des zehnjährigen Bestehens der JVA Castrop-Rauxel herausgebracht. Die Anstalt wurde am 1. 10. 1968 als Einrichtung des offenen Vollzuges in Betrieb genommen. Sie verfügt heute über insgesamt 444 Plätze (193 Einzel- und 216 Gemeinschaftsplätze). Davon entfallen 35 Plätze auf das Übergangshaus. Seit Bestehen der Anstalt wurden 15.980 Gefangene aufgenommen. Davon haben nahezu 1.200 Gefangene an beruflichen Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt teilgenommen. Die Informationsschrift enthält neben allgemeinen vollzugsstatistischen Daten u.a. auch Angaben über die im einzelnen durchgeführten Maßnahmen der beruflichen und der schulischen Bildung sowie über die Verwendung der Bezüge im Übergangsvollzug.

Brautleute- und Eheseminare in der Justizvollzugsanstalt Amberg

In dem Bemühen, Strafgefangene mit vielfältigen Maßnahmen lebensstüchtiger zu machen und die Situation in Ehe und Familie zu stabilisieren, werden in der Justizvollzugsanstalt Amberg Brautleute- und Eheseminare für Paare ermöglicht. Sie fanden ihre Fortsetzung in Familienpädagogischen Seminaren, so daß innerhalb von drei Jahren mehr als 200 Frauen an derartigen Veranstaltungen teilnehmen konnten.

Aus der nicht mehr ganz neuen Erkenntnis, daß einerseits geordnete Ehe- und Familienverhältnisse bessere Voraussetzungen für eine Lebensbewältigung bieten, andererseits Strafgefangene nicht selten Schwierigkeiten auf diesen Gebieten haben, unterzog sich ein Anstaltslehrer der Ausbildung zum Eheberater. Er erwarb vom Kath. Zentralinstitut für Ehe und Familie in Köln das Diplom. Daneben besuchte er Ausbildungsveranstaltungen für Referenten in Eheseminaren und benutzte die Angebote des Arbeitskreises für Ehe und Familie zur Fortbildung.

Zunächst konnten den Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Amberg Grundkurse für Braut- und Eheleute angeboten werden, die an vier Abenden stattfinden. Im Anschluß daran erfolgt die Einladung der Ehefrauen bzw. der Bräute.

Das Problem der Kontaktnahme an diesen Seminartagen stellt sich nicht, da der anstaltseigene Referent den Gefangenen bekannt ist, die Teilnehmer ihren Frauen bereits brieflich einen Überblick über den Verlauf und die Intention dieser Seminartage berichten konnten.

Jeweils an einem rechtzeitig vereinbarten Samstag erwarten die Männer ab 9.00 Uhr ihre Frauen. Gewöhnlich nehmen 10 Paare an einem Seminar teil.

Geht es bei der ersten eintägigen Veranstaltung zunächst um Fragen der Partnerschaft in der Ehe, das Gespräch mit dem Partner, der Konfliktbewältigung, der Liebesverschenkung und der Empfängnisregelung, so ist das Familienpädagogische Seminar den Problemen gewidmet, die sich aus der besonderen Situation der Inhaftierten ergeben. Besonders eingehend beschäftigen sich die Seminarteilnehmer mit Partnerschaftsproblemen an Tagen des Ausgangs und Urlaubs.

Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahre ergibt, daß nicht alle ehelichen bzw. freundschaftlichen Bindungen durch die Seminare gerettet werden konnten. Als besonders günstig erwies sich die Möglichkeit, innerhalb weniger Monate die zwei genannten Seminare zu besuchen. Der zu den Ehefrauen geschaffene Kontakt ermöglichte zusätzliche Hilfen in sozialen Fragen, die in Einzelgesprächen geklärt werden konnten.

Nach dem positiven Echo aus den Reihen der Seminarteilnehmer scheinen die Kosten, die sich für alkoholfreie Getränke, Kaffee und Kuchen bei keinem Seminar über

40.- DM bewegen, gerechtfertigt. Der Eintopf zum Mittagessen kommt jeweils aus der Gefangenenküche.

Als wertvolle Hilfe kann das Buch von Herbert Kümmel, Lernziel: Partnerwahl und Ehevorbereitung, das der Schöningh-Verlag zum Preis von 12.80 DM anbietet, empfohlen werden.

Josef Lang

Resozialisierungsfonds/Baden-Württemberg

Die Schuldenregelung ist für jeden Haftentlassenen die schwierigste Hürde, die - ungelöst - bei der Mehrzahl zur Rückfälligkeit führt. Der in Baden-Württemberg 1974 eingerichtete Resozialisierungsfonds, der inzwischen über 230000 DM verfügt, hat aber seit 1975 erst in 23 Fällen geholfen, während jährlich über 7000 Häftlinge entlassen werden, davon fast ein Drittel vorzeitig zur Bewährung.

An die Gewährung eines zinsfreien Darlehens aus dem Fonds werden strenge Maßstäbe angelegt. Der Bewährungshelfer übernimmt bei einem Probanden, der für vertrauenswürdig befunden wurde, die Verhandlung mit allen seinen Gläubigern. Diese müssen große Zugeständnisse machen und auf zwei Drittel ihrer Forderungen verzichten, um aus dem Resozialisierungsfonds wenigstens ein Drittel der Summe, um die sie geschädigt wurden, zurückzuerhalten. Wenn nur einer der z.T. zahlreichen Gläubiger nicht verzichten will, scheidet das ganze, zeitaufwendige Verfahren. Da ein Bewährungshelfer für 60 Probanden zu sorgen hat, ist mit dem derzeitigen Personalstand eine höhere Aktivität in bezug auf den Fonds nicht zu erreichen.

In Berlin soll die im April dieses Jahres eingerichtete Gustav-Radbruch-Stiftung die Aufgabe des Fonds übernehmen. Die Stiftung wurde auf Anregung des Justizsenators ins Leben gerufen, ist aber bisher noch wenig mit ihren Möglichkeiten und Vergabekriterien bei den Betroffenen bekannt.

(Aus: Soziale Arbeit, 27. Jg. 1978, H. 12)

25 Jahre Bewährungshilfe - Sozialarbeit in der Strafrechtspflege

Anläßlich des Delegiertentages 1978 des Landesverbandes der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege, Fachverband im Deutschen Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen, in Köln am 29. September 1978 hielt Frau Justizminister Inge Donneppe eine Rede zum Thema „25 Jahre Bewährungshilfe - Sozialarbeit in der Strafrechtspflege“. Die Rede wurde nunmehr vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 4000 Düsseldorf, als besondere Broschüre herausgegeben.

Arbeiterwohlfahrt fordert Fortsetzung der Strafvollzugsreform und effektivere Straffälligenhilfe *)

I. Zur Gesamtsituation der Straffälligenhilfe heute

Die Arbeiterwohlfahrt (AW) appelliert an die Verantwortlichen in den Volksvertretungen und Regierungen, das Strafvollzugsgesetz voll zu verwirklichen und die Reform des Strafvollzuges nicht an politischen oder fiskalischen Gründen scheitern zu lassen. Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 1977 betont, „es sei Aufgabe des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig seien, das Vollzugsziel zu erreichen“. Alle seitherigen, anzuerkennenden Verbesserungen des Vollzugs lassen noch nicht die Aussage zu, daß die Vollzugsrealität den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsurteils gerecht wird. Von den Ländern muß daher erwartet werden, daß alles Erforderliche getan wird, um den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes zu erfüllen. Bundestag und Bundesregierung sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die kriminal- und sozialpolitischen Leitlinien des Strafvollzugsgesetzes zur Verfassungs- und Vollzugswirklichkeit werden.

Zugleich erwartet die AW von den Gemeinden, die Hilfe für Gefangene und Haftentlassene sowie deren Familien im Rahmen ihrer Verpflichtung zur sozialen Daseinsfürsorge als wichtige soziale Aufgabe zu erkennen und vor allem persönliche Hilfen zu leisten. Die AW setzt sich dafür ein, daß die Wohlfahrtsverbände im Hinblick auf die „Gemeinschaftsaufgabe Straffälligenhilfe“ besser als seither zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren.

Die Verwirklichung der Reform des Strafvollzuges ist nicht nur eine sozialpädagogische, sondern auch eine ökonomische Notwendigkeit. Die gegenwärtig vorherrschende Stagnation der Strafvollzugsreform wird langfristig mit erheblichen Mehrkosten erkaufte. Vorübergehend entstehende zusätzliche Kosten infolge Intensivierung der Strafvollzugsreform würden indessen langfristig wegen der Verminderung der Rückfallhäufigkeit zu einer Senkung der Gesamtkosten des Vollzuges führen.

Bedenklich mehren sich die Anzeichen dafür, daß

- sich das Klima in der Öffentlichkeit für eine echte Strafvollzugsreform und wirksame Straffälligenhilfe verschlechtert;
 - überbürokratische Vorschriften einiger Bundesländer die Vollzugspraxis belasten und damit die Strafvollzugsreform erschweren;
 - Initiativen freier Träger und ehrenamtlicher Helfer zu wenig öffentliche Förderung und Unterstützung erhalten;
 - die Strafvollzugsreform und praktische Haftentlassenenhilfe trotz vieler Lippenbekenntnisse über eine Randstellung auf der Aufgabenskala von Staat und Kommunen nicht hinausgekommen sind.
- Mit Sorge beobachten wir
- die anhaltende Wirkungslosigkeit der Behandlung Gefangener im Strafvollzug mit vielen negativen Folgen;
 - das stete Ansteigen der Kriminalität der Jungtäter, der Ausländer sowie der Gewalt- und Bandenkriminalität;
 - daß schwere Persönlichkeitsstörungen der Straftäter - wie Aggressionen, Gewalttätigkeit, antisoziale Haltungen, kriminelle Energie usw. erheblich zunehmen und infolgedessen Vollzugsbedienstete, Sozialarbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiter vor erhebliche Schwierigkeiten und Konflikte gestellt werden;
 - daß zum dritten Male die Frist über das Inkrafttreten der strafrechtlichen Vorschriften zur Unterbringung Gefangener in sozialtherapeutischen Anstalten (§ 65 StGB) verlängert worden ist;
 - die wachsende Resignation aufgeschlossener Vollzugsmitarbeiter, sozialer Fachkräfte und ehrenamtlicher Helfer infolge Stagnation der Strafvollzugsreform und zunehmender repressiver Tendenzen;
 - daß sich das Klima in den Vollzugsanstalten infolge starken Sicherheitsbedürfnisses gegenüber politisch motivierten Straftätern allgemein resozialisationsfeindlich auswirkt.

II. Die wichtigsten Vorschläge der erneuten Stellungnahme der AW

Die AW legte wie kein anderer Wohlfahrtsverband von 1970 bis 1976 (siehe Anhang) neben eingehenden Vorschlägen zur Reform des Jugendrechts und des Jugendstrafvollzuges mehrfach detaillierte Vorschläge zum Strafrecht, zur Strafvollzugsreform und Hilfe für erwachsene Straffällige der Fachöffentlichkeit vor, die im folgenden durch weitere Aussagen ergänzt und konkretisiert werden. Die AW ist sich dabei im klaren, daß einige ihrer Vorschläge und Forderungen nicht sofort, sondern erst langfristig realisiert werden können. Ihre wichtigsten Kernaussagen lauten kurz gefaßt:

1. Freiheitstrafen sollen künftig grundsätzlich nur bei Schwerekriminalität, bei besonders schweren Fällen von Gesellschafts- oder Sozialschädlichkeit, sowie

*) Abdruck aus „Theorie und Praxis der sozialen Arbeit“ Nr. 11/78

bei persönlichkeitsbedingter besonderer Behandlungsnotwendigkeit vollzogen werden. Für andere Straftäter sollte ein breiter Katalog von gezielten Sanktionen und Hilfen ohne Freiheitsentzug zur Verfügung stehen.

2. Die Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung sollten wesentlich erweitert werden.
3. Der Vollzug der Untersuchungshaft bedarf einer differenzierten gesetzlichen Regelung. Zuvor müssen Notwendigkeit, Dauer und Inhalte der Untersuchungshaft kritisch überprüft werden.
4. Die derzeit bei der Justiz angesiedelten Dienste der Straffälligenhilfe sollten zusammengefaßt und langfristig den örtlichen (kommunalen) oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zugeordnet werden.
5. Weit mehr als bisher sollten gezielte Hilfen für ausländische Gefangene geleistet werden.
6. Hilfen für die Familie von Gefangenen und Haftentlassenen sollten weit mehr als bisher als wichtige soziale Aufgabe erkannt werden.
7. Sozialzentren zur Hilfe bei psychosozialen Krisen Haftentlassener sollten als Angebot zur kurzzeitigen, freiwilligen Aufnahme allgemein bei Vollzugsanstalten eingerichtet werden.
8. Wohngemeinschaften und Wohnheime für Haftentlassene sollten verstärkt gefördert und eingerichtet werden.
9. Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sollten auf örtlicher, regionaler und Landesebene Arbeitsgemeinschaften für alle in der Straffälligenhilfe tätigen Organisationen und Behörden organisieren.

III. Vorschläge der AW im einzelnen

Der Kriminalität muß bereits im Vorfeld der Justiz durch ein Bündel geeigneter Maßnahmen entgegengewirkt werden. Ein besserer Strafvollzug gewährleistet auch ein Mehr an Sicherheit für die Staatsbürger. Die Verhängung von Freiheitsstrafen sollte wesentlich eingeschränkt werden.

1. Einschränkung der Freiheitsstrafen

1.1 Generalziel einer künftigen Reform sollte eine drastische Einschränkung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und ein breit gefächertes Katalog von Sanktionen und Hilfen ohne Freiheitsentzug sein, um in den Vollzugsanstalten intensivere und wirksamere Arbeit leisten zu können. Auf zu vollstreckende Freiheitsentziehung sollte nur noch gegenüber solchen Straftätern anerkannt werden, die wegen erheblicher Persönlichkeitsstörungen schwere Straftaten begangen und gemeingefährliche Verhaltensweisen gezeigt haben, bei denen auch zum Schutz der Gesellschaft Unterbringung in Vollzugsanstalten zwecks intensiver Behandlung unerlässlich erscheint, sowie bei besonders

schweren Fällen von Gesellschafts- oder Sozialschädlichkeit. Für andere Straftäter sollte weitgehend ohne Verhängung von Freiheitsstrafen ein breiter Katalog von gezielten Sanktionen und Hilfen Anwendung finden.

1.2 Freiheitsstrafen ohne Bewährung sollten weniger als bisher angeordnet werden. Für geeignete Täter sollte in Anlehnung an das Jugendgerichtsgesetz ein Schuldspruch unter Strafvorbehalt eingeführt werden.

1.3 Bei Tätergruppen mit psychopathologischen Störungen (z.B. Suchtabhängigkeit) sollte statt auf eine Freiheitsstrafe auf offene oder geschlossene Unterbringung in besonderen therapeutischen Wohnheimen, Kliniken usw. erkannt werden.

1.4 Bei Straftätern mit nicht schwerwiegenden Persönlichkeitsstörungen, die sich für ambulante Behandlung eignen, sollte grundsätzlich von Freiheitsstrafen abgesehen und auf ambulante Behandlung zur Einzel- und Gruppentherapie bzw. Bildungsmaßnahmen erkannt werden.

1.5 Die jetzigen Möglichkeiten zur vorzeitigen Entlassung sollten weiter ausgedehnt und - wie im Jugendstrafrecht - schon nach einem Drittel der verhängten Haftzeit vorgenommen werden können.

1.6 Die kurzfristige Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sollte abgeschafft werden. Ihre Verhängung, die gegenwärtig zulässig ist, wenn sie nach der Auffassung des Gerichts zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint, hat keinen kriminalpolitischen oder kriminalitätshemmenden, resozialisationsfördernden Effekt. Die Vielzahl dieser Inhaftierten (ca. 30 %) belastet den Vollzug erheblich. Die kurzfristige Freiheitsstrafe sollte daher weitgehend durch andere Sanktionen ersetzt werden (z.B. gemeinnützige Auflagen, wie Arbeiten für die Öffentlichkeit, auch an Wochenenden).

1.7 Kurzfristige Strafverbüßung gewinnt gegenwärtig infolge der zunehmenden Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen besondere Bedeutung, weil sie auf dem Umweg über nicht beitreibbare Geldstrafen wieder eingeführt wird. Wir schlagen vor, Ersatzfreiheitsstrafen erst dann zu verhängen, wenn sie kumulativ sechs Monate erreicht haben.

2. Strafaussetzung zur Bewährung

2.1 Als besonders hinderlich für einen sinnvollen Einsatz der Strafaussetzung zur Bewährung hat sich die Fassung des § 56 Abs. 2 StGB und die dazu ergangene restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erwiesen. Das Erfordernis, daß besondere Umstände in der Tat *und* in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen müssen, um eine Strafaussetzung bei höherer als einjähriger Freiheitsstrafe zu rechtfertigen, führte in der Praxis dazu, daß diese Bestimmung auf wenige Ausnahmefälle beschränkt blieb. Die AW schlägt deshalb vor, daß die jetzige starre Regelung bei Strafaussetzung zur Bewährung zwischen einem Jahr und zwei Jahren entfallen sollte. Hier sollte die gleiche Regelung eingeführt werden wie in § 56 Abs. 1 StGB, also die Möglichkeit der Strafaussetzung nach dem Ermessen des Gerichts.

Künftig solle eine Strafaussetzung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe nach den bisherigen Kriterien des § 56 Abs. 3 StGB bei günstiger Prognose unter besonderen Auflagen ermöglicht werden. Auf jeden Fall muß in § 56 Abs. 2 StGB die Formulierung „und“ durch „oder“ ersetzt werden.

2.2 Die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung muß einhergehen mit dem Ausbau der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie flankierenden Maßnahmen und Hilfen der Kommunen für die Straffälligen und deren Familien. Wenn Bewährungshelfer im Durchschnitt 60 bis 80 und noch mehr Probanden „betreuen“ müssen, schließt dies wirksame Resozialisierungshilfe aus und ist gemessen am Auftrag der Bewährungshilfe Selbstbetrug. Den Bewährungshelfern sollten - beispielsweise wie in Österreich - auf keinen Fall mehr als 30 Probanden anvertraut werden. Nur dann kann Bewährungshilfe eine reale und bessere Alternative zum Strafvollzug für bestimmte Tätertypen sein.

3. Neuregelung der Untersuchungshaft

Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung. Die Konkretisierung der Rechtsbeschränkungen im Vollzug der Untersuchungshaft darf nicht länger einer Verwaltungsanordnung (Untersuchungshaft-Vollzugsordnung) überlassen bleiben. Sie muß sich vor allem folgenden Problemen zuwenden:

3.1 Anwendungsbereich und Dauer der Untersuchungshaft sind unbedingt zu reduzieren. Seit Beginn dieses Jahrhunderts hat die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft wesentlich zugenommen und ist in vielen Fällen unverträglich lang. Deshalb müssen alle Anstrengungen zur Beschleunigung des Verfahrens und seine Konzentration auf Schwerpunkte des Verfahrensstoffes intensiviert werden. Dabei sind die Verfahrensgarantien des geltenden Rechts in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

3.2 Der Inhalt der Untersuchungshaft ist neu zu gestalten. Da es sich bei Untersuchungshaftgefangenen überwiegend um bindungslose Personen handelt, muß deren Eingliederung in das Leben in Freiheit von Anfang an durch entsprechende Maßnahmen im Sinne einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung mit persönlichen Hilfen gefördert werden. Eine gesetzliche Neuregelung der Untersuchungshaft muß auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß erforderliche sozialpädagogische Behandlungsangebote auch im Vollzug der Untersuchungshaft geschaffen werden.

3.3 Die AW beklagt auch die oft inhumane Praxis bei Festnahme Tatverdächtiger, wenn diese keinerlei Möglichkeiten erhalten, selbst unter Polizeikontrolle Angehörigen notwendige Informationen zur persönlichen Regelung von dringenden Verpflichtungen zu geben.

4. Sozialtherapeutische Anstalten

Mit Sorge registriert die AW, daß im Dezember 1977 durch bundesgesetzliche Regelung das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Einweisung Gefangener in sozialtherapeutische Anstalten als Maßregel der Besserung und

Sicherung erneut und nunmehr bis 1985 hinausgeschoben wurde, weil in den Ländern bisher weder die baulichen noch personellen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Damit wurde seither von den Ländern eine Grundsatzentscheidung des Deutschen Bundestages vom 4. Juli 1969 zur Strafrechtsreform nicht ausgeführt, die geeignet gewesen wäre, der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug weitere Impulse zu geben, um neue Wege in der Kriminalitätsbekämpfung zu gehen und den Anschluß an internationale Entwicklungen zu finden. Hinweise auf die schwierige Haushaltssituation der Länder sind angesichts hoher Rückfallquoten, sozialpädagogischer Nichtwirksamkeit des Vollzuges und dadurch anderweitig zwangsläufig entstehender Mehrkosten nicht geeignet, diese Verzögerung zu rechtfertigen. Sie verstößt zudem gegen die Bestimmung des § 9 Strafvollzugsgesetz und gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 1977, wonach der Staat verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu treffen und den Strafvollzug so auszugestalten, daß bei allen Gefangenen das Vollzugsziel (Behandlungsvollzug und kein Verwahrvollzug) erreicht wird. Der im Strafvollzug behandelte Straftäter muß danach die reale Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen.

Wenn auch in einigen Bundesländern in den letzten Jahren einige wenige sozialtherapeutische Einrichtungen geschaffen wurden, so reichen weder die vorhandenen Plätze aus, noch steht ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, um die Aufgaben einer „sozialtherapeutischen Anstalt“ erfüllen zu können. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und als Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung müssen daher unverzüglich qualifizierte sozialtherapeutische Einrichtungen konsequent ausgebaut und fortentwickelt werden.

5. Strafvollstreckungskammern

Die Privatbewährung der auch von uns bejahten Strafvollstreckungskammern steht noch aus. Erfahrungsberichte zeigen allerdings, daß sich die Richter wegen der starken Fluktuation in diesen Kammern nicht qualifizieren können. Die deshalb schwankende Spruchpraxis bewirkt Unruhe in den Vollzugsanstalten. Auch ist zu beobachten, daß die Präsidien der Landgerichte sich für die personelle Kontinuität der Kammern nicht ausreichend einsetzen.

Die Strafvollstreckungskammern machen auch von der Möglichkeit der Anhörung unabhängiger Sachverständiger (z.B. von Anstalts-Psychologen, Vollzugsbediensteten) sowie von Familienangehörigen, die nach § 57 StGB geboten sein kann, nur selten Gebrauch.

Der Bundesjustizminister sollte über die in den Strafvollstreckungskammern inzwischen gemachten Erfahrungen einen Bericht der Öffentlichkeit vorlegen und darauf hinwirken, daß eine beträchtliche personelle Fluktuation der Richter unterbleibt, von den gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten der Anhörung Sachverständiger und Familienangehöriger intensiver als bisher Gebrauch gemacht und die Zusammenarbeit von Vollstreckungskammern und Vollzug verbessert wird.

6. Zusammenfassung der derzeit bei der Justiz ressortierten sozialen Dienste der Straffälligenhilfe

Die AW befürwortet eine organisatorische Zusammenfassung und damit erhöhte soziale Wirksamkeit bisher institutionell getrennter Funktionsbereiche sozialer Dienste für Straffällige zu einem einheitlichen Sozialdienst. Das bedeutet, daß folgende bisherige Funktionen „zusammengefaßt“ und nur intern differenziert werden: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, sozialer Dienst der Justiz-Vollzugsanstalten, sonstige soziale Dienste (z.B. die vorgeschlagenen Sozialzentren).

Dafür spricht folgendes: Alle Mitarbeiter der sozialen Dienste bemühen sich um die gleiche Klientel mit gleicher Zielsetzung. Es erscheint daher sinnvoll, soziale Fachkräfte usw. mit dem gleichen Generalauftrag zu einem einheitlichen Sozialdienst zusammenzufassen, um gleichrangig die soziale Arbeit für Straffällige innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten in einen kontinuierlichen Zusammenhang zu bringen.

Die AW befürwortet ferner, die derzeit bei der Justiz tätigen sozialen Dienste für Straffällige langfristig den überörtlichen oder örtlichen (kommunalen) Trägern der Sozialhilfe zuzuordnen, denen ohnehin die Hilfen für Haftentlassene obliegt.

7. Hilfen für ausländische Gefangene

7.1 Besonders problematisch ist die Situation der großen und stark zunehmenden Zahl ausländischer Gefangener (über 10 %) in den Vollzugsanstalten. Sie sind mehrfach benachteiligt: durch Sprachschwierigkeiten, Unterschiede der Mentalität und Bildung. Sie sind nicht selten Analphabeten und kommen zum Teil aus nichteuropäischen Kulturkreisen, haben bei uns häufig keine persönlichen Familienkontakte und sind zudem im Vollzug häufig isoliert. Es kommt deshalb darauf an, auch ihren Anspruch auf Behandlung und Hilfe zu erfüllen. Die oft praktizierte Abschiebung nach Strafverbüßung in das Heimatland erweist sich nicht selten als unmenschliche Härte.

7.2 Die große Mehrzahl der Ausländer kommt aus Südeuropa; für sie beschäftigen die Wohlfahrtsverbände etwa 700 ausländische Sozialbetreuer. Weil diese bis zu 10.000 Landsleute zu betreuen haben, sind sie außerstande, außer seltenen Kurzbesuchen intensive Hilfen für ihre inhaftierten Landsleute zu leisten. Deshalb soll hier die Forderung der Wohlfahrtsverbände wiederholt werden, daß auf höchstens 3.000 ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen derselben Nation ein hauptamtlicher Sozialbetreuer beschäftigt werden sollte.

7.3 Als Hilfen des Vollzuges für ausländische Gefangene bietet sich z.B. an: länderzentrale Ausleihbüchereien mit verschiedensprachigen Büchern, deutsche Sprachkurse, gezielte Berufshilfen und nachgehende Arbeitsvermittlung für Ausländer, Gewinnung ehrenamtlicher ausländischer Mitarbeiter als Vollzugshelfer für einsitzende Landsleute, Rücksichtnahme auf nationale Speisegewohnheiten, national-spezifische kulturelle Betreuung, Einrichtung von Gebetsstunden, vor allem für Mohammedaner.

7.4 Zu erwägen ist eine begrenzte Konzentration ausländischer Gefangener auf wenige Haftanstalten, um intensivere Hilfen zu ermöglichen. Verkannt werden darf dabei nicht, daß von einigen ausländischen Regierungen mit autoritären Tendenzen versucht wird, auf inhaftierte Landsleute politischen Druck auszuüben. Eine zu starke Konzentration von Ausländern auf wenige Vollzugsanstalten im Bundesgebiet würde zudem dem Prinzip der Familiennähe widersprechen. Deshalb kann die AW nur eine begrenzte Konzentration befürworten.

8. Einbeziehung des sozialen Umfeldes in den Justizvollzug

8.1 Förderung von Kontaktfähigkeit und von noch bestehenden sozialen Kontakten Gefangener ist eine neue, wichtige Aufgabe der Vollzugsbehandlung. Im Gegensatz zu früher darf der Strafvollzug nicht mehr zur Isolierung führen. Der Vollzugs- und Behandlungsplan für jeden einzelnen Gefangenen sollte sein soziales Bezugsfeld möglichst mit einbeziehen. Die Einbeziehung der unmittelbaren Bezugspersonen der Gefangenen in den Behandlungsvollzug kann je nach Fall durchaus sinnvoll sein, z.B. Ehepartner, Kinder, Eltern, Freunde, sonstiger Anverwandter, früherer Arbeitskollegen, Betriebsräte usw., also Menschen, zu denen Straffällige nach der Haftentlassung wieder zurückfinden sollten. Dies wird in einigen fortschrittlichen Vollzugsanstalten des In- und Auslandes bereits praktiziert; Kontaktpersonen werden dort zu gemeinsamen Gesprächen mit den ihnen nahestehenden Gefangenen und dem Behandlungspersonal - zumindest einige Monate vor der Haftentlassung - eingeladen.

8.2 Für die Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit sind ehrenamtliche Mitarbeiter (auch „Vollzugshelfer“ genannt) verstärkt zu gewinnen. Sie sollten auch den Vollzug für die Öffentlichkeit transparenter machen. Ehrenamtliche Mitarbeiter könnten an Anstaltsprogrammen aktiv beteiligt werden, z.B. als Sportler, Hobby-Fachleute, Vortragende, Lehrer, Sozialpädagogen usw. Die Besuchskontakte ehrenamtlicher Betreuer sollten vor allem auch solchen Gefangenen helfen, die selbst keine Kontaktpersonen mehr haben. Möglichst alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sollten vor ihrem Tätigwerden durch Einführungskurse mit der Problematik ihrer Aufgabe vertraut gemacht und durch weiterführende Lehrgänge - so auch der AW - fortgebildet werden.

8.3 Denkbar und resozialisierungsnützlich wäre auch die Errichtung von Kontaktzonen, vor allem in neu zu erbauenden Vollzugsanstalten, in denen sich Personen der freien Bevölkerung mit Gefangenen zu Gruppendiskussionen, zu Sport und Freizeitgestaltung treffen könnten. Bereits derart existierende Konzeptionen für sozialtherapeutische Anstalten sollten auf die allgemeinen Vollzugsanstalten ausgedehnt werden.

Anzustreben ist, daß Gefangene bereits vor Beginn des Freigängervollzuges Anstalten unter oder ohne Aufsicht verlassen und aktive Beziehungen zur Umwelt aufnehmen können (z.B. Kontakte zu Einzelpersonen oder Gruppen, zur Aktivierung von Freizeitverhalten, zur persönlichen Begegnung mit Angehörigen oder Kindern, die die Anstalt

nicht betreten sollen, zu Bildungszwecken usw.). Die Teilnahme ganzer Gefangenengruppen an Freizeitgestaltungen, Diskussionskreisen usw. außerhalb des Vollzuges ist geeignet, Vorurteile und Ängste abzubauen, die zwischen Gefangenen und Bevölkerung bestehen. Die Überwindung von Kontaktängsten, Mutlosigkeit und Verkrampfung bei Gefangenen sowie sich daraus entwickelnder Aggressivität ist das Ziel jeder Behandlungsform, die auf deren Annäherung an das spätere, freie Umfeld gerichtet ist.

8.4 Täter-Opfer-Begegnung: Die Einbeziehung des Tatgeschädigten in das Behandlungsprogramm kann - wie einige ausländische Erfahrungen zeigen - in Einzelfällen zur Resozialisation Gefangener wünschenswert sein und mit gutem Erfolg praktikabel werden. Dabei kann die Mitwirkung des Geschädigten - falls zumutbar - der Versöhnung zwischen ihm und dem Täter dienen und diesen anregen, seine Taten wiedergutzumachen. Erfahrungsgemäß verdrängen Straftäter Wiedergutmachungsgedanken, weil sie meist der Auffassung sind, durch den staatlich verhängten Freiheitsentzug bereits genügend bestraft zu sein. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Straftat selbst findet deshalb bei vielen Gefangenen nicht statt.

9. Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen

§ 154 Strafvollzugsgesetz verpflichtet die Vollzugsanstalten zur Zusammenarbeit mit allen örtlichen und regionalen Hilfeorganisationen, was bisher in der Praxis nur unzulänglich oder gar nicht verwirklicht wurde. Der Justizvollzug sollte überhaupt mehr in die kommunalen Gemeinwesen integriert werden.

Vorrangige Aufgabe der örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger sollte nach § 72 Abs. 4 sowie § 95 Bundessozialhilfegesetz es deshalb sein, zur Intensivierung der Straffälligenhilfe Arbeitsgemeinschaften aller wesentlichen Hilfeorganisationen auf örtlicher, überörtlicher und Landesebene ins Leben zu rufen. Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaften könnten beispielsweise sein: Bestandsaufnahme aller Hilfeangebote, Feststellung örtlicher Bedürfnisse, Erfahrungsaustausch und Koordination aller Hilfeträger, Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbetreuungen, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit ausländischen Sozialbetreuern, Planung gemeinsamer Maßnahmen und Einrichtungen.

10. Sozialzentren

Zur Nachsorge für Haftentlassene in psycho-sozialen Krisensituationen sind „Sozialzentren“ als stationäre Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme in naher räumlicher, ggf. auch organisatorischer Verbindung bei Vollzugsanstalten einzurichten. In diese Sozialzentren sollten ehemals in der jeweiligen Vollzugsanstalt Untergebrachte auf freiwilliger Basis vorübergehend Aufnahme finden, um Hilfen durch das dem Haftentlassenen vertraute Behandlungsteam der Vollzugsanstalt zu erfahren und ggf. an den Behandlungsmaßnahmen der Anstalt teilzunehmen, die sie auch jederzeit wieder verlassen können. Haftentlassene sollten aber auch ambulant Sozialzentren aufsuchen können, um sich nur beraten oder soziale Hilfen vermitteln zu lassen. Der Grundgedanke ist, daß infolge längerer

Behandlung während der Haft in einer Anstalt enge Kontakte zwischen Gefangenen und Behandlungsmitarbeitern entstanden sind, die auch für die Nachsorge hilfreich sein können als neue Kontakte mit Hilfestellen usw. Sozialzentren sind grundsätzlich nicht Übergangs- oder Bewährungsheime, sondern dienen lediglich der kurzfristigen stationären Aufnahme oder Leistung ambulanter Hilfen. § 125 Strafvollzugsgesetz sieht bereits heute die Möglichkeit freiwilliger Aufnahme Haftentlassener in sozialtherapeutischen Anstalten vor. Damit wird die Notwendigkeit zur eventuellen Krisenintervention als Aufgabe des Behandlungsvollzuges bei erheblichen Schwierigkeiten nach der Haftentlassung erkannt. Sozialzentren sollten aber nicht nur bei sozialtherapeutischen, sondern möglichst bei allen selbständigen Vollzugsanstalten eingerichtet werden, zumindest dann, wenn ein entsprechender Bedarf erkennbar wird. Träger von Sozialzentren könnten sowohl die Justiz, als auch kommunale Sozialbehörden wie freigemeinnützige Organisationen sein, die eine größere Flexibilität bei der Führung solcher Einrichtungen gewährleisten können. Sollten sie der Justiz angegliedert werden, müßte sichergestellt werden, daß die straffe Ordnung der Vollzugsanstalt nicht auf das Leben in Sozialzentren übertragen wird. Bei räumlicher Anlehnung an Vollzugsanstalten wäre es wünschenswert, daß sich am Rande einer „Kontaktzone“ ehemalige Gefangene, Freigänger und ggf. andere Anstaltsgefangene mit der Öffentlichkeit treffen können. Auch könnten in den Sozialzentren Unterkünfte zur Übernachtung von Familienangehörigen noch inhaftierter Gefangener zur „Familienbegegnung“ eingerichtet werden, ebenso auch für beurlaubte Gefangene ohne Urlaubsschrift.

11. Hilfen für die Familie des Straffälligen

11.1 Die Familiensituation des Straffälligen wird durch die Herausnahme eines Partners (meist des Ehemannes und Vaters) aus dem Familiengefüge vielfach negativ belastet:

- Wegfall des Arbeitsverdienstes des Haushaltsvorstandes, damit meist verbunden finanzieller und sozialer Abstieg der Familie sowie häufig Bezug von Sozialhilfe;
- Zwangsweise Übernahme der eigentlichen Doppelrolle von Vater und Mutter durch den verbleibenden Elternteil (meist die Frau),
- Diskriminierung der Familie durch Freunde, Verwandte, Nachbarn und soziales Umfeld;
- häufig Rat- und Orientierungslosigkeit des in der Familie verbleibenden Partners infolge geringerer Kontakte zum einsitzenden Ehegatten oder Lebensgefährten, Erziehungs- und Familienprobleme, soziale Isolierung, Besuchsprobleme in der Vollzugsanstalt, Kontakte zu Behörden, Rechtsprobleme, Ratenzahlungsverpflichtungen, Schuldentilgung usw.,
- bei der Inhaftierung der Ehefrau und Mutter erfolgt meist die Auflösung der Familie durch Heimunterbringung der Kinder.

11.2 Leider gibt es bisher keine umfassenden Forschungsergebnisse über die Gesamtsituation der Familien Inhaftierter und Haftentlassener. Praktische Erfahrungen besitzen sicherlich alle Hilfeorganisationen. Die eigentliche Problemstellung der Notlage der Familien Straffälliger wird in der Regel aus der allgemeinen sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Forschung ausgeklammert oder nur kurz gestreift. So gibt es keine exakten Untersuchungsergebnisse über Probleme des sozialen Abstiegs, der finanziellen und sozial negativen Auswirkungen der Haft eines Familienmitgliedes auf die verbleibende Familie, über konkrete Diskriminierungseffekte, über besondere Erziehungs-, Ehe- und Familienprobleme. Es fehlen auch detaillierte Angaben über örtliche und regionale Angebote aller Hilfeorganisationen, über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit ihrer Hilfen für die Familien Straffälliger usw. Außerdem ist zu beklagen, daß praxisnahe wissenschaftliche Forschung in der Praxis der Straffälligenhilfe noch viel zu wenig eingeflossen ist. Die rechtspolitische Tatsache, daß durch unser Strafrecht bei der Verhängung und Verbüßung von Freiheitsstrafen der soziale Bezugsrahmen Straffälliger nicht oder zu wenig berücksichtigt wird, gab bisher keine Veranlassung, negative Folgen der Haft für die verbleibende Familie eingehend zu untersuchen. Wer bestraft wird, hat offenkundig damit allein fertig zu werden; negative Auswirkungen für die Familie infolge Inhaftierung haben der Straffällige und seine Familie gleichsam selbst verschuldet und auch selbst zu tragen.

11.3 Als Beispiel möglicher Hilfen für die Familien wären zu nennen:

11.3.1 Staat (Justiz) und Kommunen (vor allem Sozialämter und Jugendämter) müssen weit mehr als bisher ihre Verantwortung erkennen, stützende, aktivierende Hilfen für die Familien Gefangener und Haftentlassener zu leisten, vor allem zur Stabilisierung der Familiensituation (auch als Teil des Vollzugsplanes nach § 7 Strafvollzugsgesetz). Anzustreben ist, daß bereits vor Haftantritt eines Elternteils Kontakt mit der Familie aufgenommen wird, um entsprechende Hilfenotwendigkeiten zu erkunden.

11.3.2 Zu beklagen ist, daß in Vollzugsanstalten für minderjährige und erwachsene Gefangene immer noch viel zu wenig Möglichkeiten zur Berufsausbildung - auch für qualifizierte Berufe - vorhanden sind. Gezielte Maßnahmen der beruflichen Bildung sind dringend erforderlich, weil ein sehr hoher Prozentsatz der Straffälligen infolge ihrer Unterschichtzugehörigkeit große Bildungsdefizite aufweist, überwiegend nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und deshalb besonders von Arbeitslosigkeit bedroht ist.

11.3.3 Gefangene sollten möglichst familiennah in Vollzugsanstalten untergebracht werden, um nicht bei großen Entfernungen zwischen Haftort und Wohnung unnötig den Kontakt der Familienmitglieder untereinander zu erschweren.

11.3.4 § 24 Strafvollzugsgesetz ist für zusätzliche Besuche zu eng gefaßt; zumindest muß der Anspruch auf regelmäßige Besuche im Monat erhöht werden, um vorrangig familiäre Kontakte zu ermöglichen.

11.3.5 Im Vollzug sind Einrichtungen zu schaffen für unbeaufsichtigtes Zusammensein von Gefangenen und ihren Frauen - auch zur Ermöglichung von Intimkontakten - sowie zur Begegnung mit ihren Kindern.

11.3.6 Für alle Gefangenen ab einer gewissen Haftdauer sollten bei positivem Familienzusammenhalt „Familien-seminare“ zur Stabilisierung ehelicher und familiärer Beziehungen durchgeführt werden, wie sie AW und Kirchen vereinzelt bereits realisieren.

12. Wohngemeinschaften und Wohnheime für Haftentlassene

12.1 Wohngemeinschaften

Nahezu alle Haftentlassenen, die nicht in eine sie tragende Familie oder zu Bezugspersonen zurückkehren können, brauchen für die Auseinandersetzung mit dem freien Leben Unterstützung und Hilfe. Wohngemeinschaften als mehr oder weniger freie Wohngruppierungen Haftentlassener, ggf. auch mit anderen Gruppen Hilfebedürftiger, sollen unmittelbar im Anschluß an die Haft vorübergehende Wohnungshilfe geben und sozialpädagogische Hilfen durch Fachkräfte anbieten.

Für jede Wohngemeinschaft muß ein Träger vorhanden sein, der notwendige sozialpädagogische Mitarbeiter anstellt und lediglich eine relativ lose verwaltungsmäßige Aufsicht führt, beispielsweise für eventuelle Mietausfälle eintritt, wenn die Mietkosten nicht grundsätzlich von den Bewohnern selbst getragen werden können. Zwischen Trägern und Bewohner sollten möglichst Verträge die gegenseitigen Beziehungen regeln, um Verantwortung und Selbständigkeit der Haftentlassenen zu stärken.

Jede Wohngemeinschaft bzw. jeder Träger sollte vor dem Tätigwerden ein klares Konzept mit einem zeitlichen Stufenplan erarbeiten, welches sich an die Erfahrungen anderer Wohngemeinschaften anlehnen kann. Die durchschnittliche Größe der Wohngemeinschaften sollte bei Jugendlichen und Frauen nicht mehr als acht Plätze, bei Männern maximal zwölf Plätze betragen. Die Wohngemeinschaften für Frauen sollten auch Plätze für Kinder erhalten.

Die Wohngemeinschaftsordnung sollte so frei wie möglich sein und in erster Linie von den Bewohnern selbst festgelegt werden, so daß sich die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiter im wesentlichen auf individuelle Hilfen für Einzelgespräche oder Gruppengespräche, auf Freizeitangebote und Vermittlung sozialer Hilfen beschränkt. Interne Probleme der Wohngemeinschaftsbewohner sollten überwiegend durch interne Gruppengespräche erörtert und gelöst werden. Sozialpädagogische Mitarbeiter sollten allgemeine Interessen und die Bereitschaft zum späteren eigenständigen Wohnen wecken.

12.2 Wohnheime vor allem für Jugendliche oder Jung- erwachsene

Von den Wohngemeinschaften unterscheiden sich wesentlich Wohnheime, die hauptsächlich für jugendliche

und jungerwachsene Haftentlassene gedacht und geeigneter sind als die freieren Wohngemeinschaften. Wohnheime sehen selten eine intensive sozialpädagogische Betreuung durch Fachkräfte vor. Ihre Bewohner verbringen weitgehend die Freizeit mit ihnen zusammen.

Träger von Wohnheimen können die verschiedensten sozialen Organisationen sein. Die Größe sollte aus Rentabilitätsgründen die der Wohngemeinschaften überschreiten, jedoch keineswegs mehr als fünfzehn bis zwanzig Bewohner umfassen. Wohnheime kommen auch als „Bewährungsheime“ infrage, wobei die Einweisung als gerichtliche Auflage zur Bewährung erfolgt.

13. Zentralhilfestellen für Haftentlassene

Vor allem die Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger sind nach § 72 Bundessozialhilfegesetz und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung verpflichtet, für die Entwicklung von örtlichen Hilfeprogrammen und eine ausreichende Zahl von qualifizierten Einrichtungen für Beratung und Betreuung Haftentlassener und ihrer Familien Sorge zu tragen. Möglichst bei jedem Sozialamt sollte eine bestimmte Stelle oder ein qualifizierter Mitarbeiter (Sozialarbeiter) vorhanden sein, der mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet ist, um nicht nur materielle, sondern vor allem auch persönliche Hilfe leisten zu können.

In allen Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern sollten die örtlichen Sozialhilfeträger zentrale Anlauf- und Hilfestellen für Haftentlassene schaffen, wie sie bereits in wenigen Großstädten unterschiedlich strukturiert bestehen. Auf diesem Weg realisieren die Sozialämter ihre gesetzliche Verpflichtung zur Planungs- und Gesamtverantwortung sowie zur Zusammenarbeit mit allen örtlichen Hilfeorganisationen. Diese Zentralhilfestellen sollten aus qualifizierten Mitarbeitern der örtlichen Wohlfahrtsverbände, Sozialämter, Arbeitsämter usw. zusammengesetzt sein und folgende fünf Hauptaufgaben wahrnehmen:

- a) Leistungen oder Vermittlung materieller Hilfen wie Sozialhilfe, Wohnungshilfe, Arbeitsbeschaffung, Rechtsauskunft, Schuldenregulierung usw.,
- b) Sozialberatung und persönliche Hilfe für Haftentlassene und ihre Familienangehörigen,
- c) Soziale Gruppenarbeit mit Haftentlassenen und deren Angehörigen,
- d) Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der praktischen Straffälligenhilfe,
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

Mitarbeiter der Zentralhilfestellen sollten schon vor der Haftentlassung in den Vollzugsanstalten mit dem Gefangenen Kontakt aufnehmen und ihnen ihre Hilfemöglichkeiten anbieten, ebenso sollten sie von den Vollzugsanstalten ihres Bereichs über bevorstehende Entlassungen informiert werden, sie sollten engen Kontakt zu allen nahegelegenen Spezialberatungsstellen, Hilfemöglichkeiten der Wohlfahrtsverbände usw. unterhalten.

Die wichtigsten AW-Stellungnahmen seit 1970

1. Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzuges (Schriften der AW, Nr. 21, 1970).

2. Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht - Denkschrift der AW zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, des Jugendgerichtsgesetzes und der Vormundschaftsgerichte - Konzipierung eines umfassenden Jugendhilferechts einschließlich des Jugendgerichtsgesetzes (Schriften der AW, Nr. 22, 1970).

3. Tagungsheft der AW-Sozialarbeitertagung 1970: „Sozialarbeit, Strafvollzug, Gesellschaft“ (nicht mehr lieferbar).

4. Forderung der AW nach Zuordnung der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe für Erwachsene an die Träger der Sozialhilfe in der Denkschrift zur Reform des BSHG (1973) „Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen“, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 6/1973, S. 218.

5. Stellungnahme der AW zum Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1974; zitiert in der Synopse des früheren Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform.

6. Stellungnahme der AW zur Zuordnung der Gerichtshilfe (1974).

7. Kapitel: Leitsätze zur Hilfe für Straffällige, in: Fachpolitisches Programm der AW (1975).

8. Leichtfaßliche Kurzinformationen für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe, in: sozialprisma, Nr. 9/1975.

9. Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Strafvollzugsreform - insbesondere zu flankierenden Maßnahmen zum Strafvollzugsgesetz (1976), in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 7/1976 sowie in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr. 3/1976.

10. Berichte der Arbeitsgruppen sowie Resolutionen zur Strafvollzugsreform und Straffälligenhilfe der Bundeskonferenzen der AW von 1971, 1974 und 1977 (siehe Tagungsberichte).

11. Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Jugendstrafvollzuges (in Vorbereitung).

12. In Theorie und Praxis der sozialen Arbeit sind in den letzten Jahren wiederholt grundsätzliche Beiträge zur Strafvollzugsreform und Haftentlassenenhilfe erschienen.

*) Abdruck aus „Theorie und Praxis der sozialen Arbeit“ Nr. 11/78

Für Sie gelesen

Gustav Nass: Psychologie des Anarchoterrorismus. Eine psychogenetisch-kriminologische Untersuchung. Verlag Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Kassel 1978. 200 S. DM 24.-.

Ursachen des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Hans-Dieter Schwind (Sammlung Götschen 2806). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1978. 174 S. Kart. DM 16.80.

In zunehmendem Maße wird der Terrorismus Gegenstand der Forschung. Standen ursprünglich kriminalistische und rechtspraktische Probleme im Vordergrund, so wendet sich nunmehr die Aufmerksamkeit der Wissenschaft in wachsendem Maße familiären, sozialen, kulturellen und politischen Entstehungsbedingungen dieser politisch motivierten Kriminalität zu. Die einschlägige Literatur ist fast kaum noch zu überschauen. Das zeigen nicht zuletzt die Literaturverzeichnisse der beiden zu besprechenden Veröffentlichungen. Sie können freilich nur eine Auswahl jener Literatur wiedergeben. Zum Teil erklärt sich das aus den jeweils gewählten thematischen Schwerpunkten heraus, zum Teil aber auch aus der Tatsache, daß seit dem Erscheinen der beiden Bände weitere einschlägige Arbeiten veröffentlicht wurden. So wird, wer zusätzliche Informationen erhalten will, weitere Arbeiten heranziehen müssen. Dazu rechnen etwa: „In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u.a.“ Dokumente aus dem Prozeß. Hrsg. von Ulf G. Stuberger, Frankfurt a.M. 1977; Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974-1978. Zusammengestellt und kommentiert von Hermann Vinke und Gabriele Witt (rororo 4347). Reinbek bei Hamburg 1978; von Schenck, Terrorismus als deutsches Phänomen? Neue Rundschau 89 (1978) 30 ff.; Korte-Pucklitsch/Peschken/Rutschky, Deutsche Gedanken zum Terrorismus, Merkur 32 (1978) 173 ff.; Jillian Becker, Hitlers Kinder? Der Baader-Meinhof-Terrorismus (Fischer Taschenbuch 3413). Frankfurt a.M. 1978; Terrorismus und Freiheit. Hrsg. von Wolfgang Böhme (Kriminolog. Schriftenreihe Bd. 69). Heidelberg 1978; die Auswahlbibliografie von Tutenberg/Pollak, Terrorismus-gestern, heute und morgen (1978). Über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Lebensläufe von 40 Terroristen ausgewertet hat, berichtet Wilhelm F. Kasch, Erklärungsversuche des Terrorismus. Resultate und Theorien sozialwissenschaftlicher Forschung, Stimmen der Zeit, 196 Bd., 103. Jg. (1978) 665 ff.

In diesen thematischen Zusammenhang gehört auch die Untersuchung von Nass, die sich als entstehungsgeschichtliche und sozialpsychologische Studie über das Phänomen des Terrorismus versteht. Der Autor hat einen zugleich geschichtlichen und psychologischen Ansatz zugrundegelegt. Danach ist der Terrorismus keine besondere Erscheinung unserer Zeit; vielmehr hat es ihn in allen Epochen gegeben. So sieht Nass in der Anfälligkeit für Sozialutopien einen begünstigenden Faktor. Ihm zufolge werden namentlich Jugendliche von Utopien und Träumen über eine bessere Welt gefesselt. Der Abstand, der utopische Vorstellungen von machbarer Wirklichkeit trennt, werde in der Reifeentwicklung nachhaltiger als sonst erlebt. Diese Erfahrung könne Jugendliche dazu motivieren, sich für gesellschaftliche Glückseligkeitsideen einzusetzen. Im

Extremfall steigerten sie sich dann in eine fanatische Haltung hinein. Anarchoterrorismus erscheint hiernach nicht zuletzt als ein entwicklungspsychologisches Phänomen, das im Grunde ein Stadium sozialer Unreife kennzeichnet. Nach dieser Deutung fehlt es Terroristen an Fähigkeit zu vernünftiger Lebensbewältigung, an Realitätskontrolle. In der Tat lassen etliche Dokumente aus der terroristischen Szene einen Wirklichkeitsverlust erkennen, der zumindest aus psychologischer Sicht einiges zur Erklärung jenes Phänomens beizutragen vermag. In diesem Sinne hat die Analyse von Nass viel für sich. Man würde ihre Ergebnisse jedoch erheblich verkürzen, würde man sie vor schnell dazu benutzen, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen bestimmten Gesellschaftstheorien und politisch motivierter Gewaltkriminalität herzustellen. In jedem Fall regt die leicht lesbare Studie zum Weiterdenken an.

Der von Schwind herausgegebene Sammelband zielt zwar gleichfalls auf Analyse der Entstehungsbedingungen des Terrorismus. Hier stehen indessen eindeutig kriminologische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen und Informationen, welche die gegenwärtigen Erscheinungsformen des Terrorismus betreffen, im Vordergrund. Darauf verweisen schon Autoren und Themen. Zunächst findet sich in dem Band eine recht übersichtliche Zusammenstellung wichtiger einschlägiger Daten, die gleichsam die Entwicklung des Terrorismus in der Bundesrepublik anzeigen. Mit der Entstehungsgeschichte, die bis in die Anfänge der APO und der Studentenbewegung zurückreicht, setzt sich Schwind in seinem ersten Beitrag auseinander. Er gibt auch einen Überblick über bisher veröffentlichte Meinungen zu den „Ursachen“ des Terrorismus. Aus psychologischer Sicht beschreibt dann Elisabeth Müller-Luckmann Motivation der Terroristen und Möglichkeiten der Vorbeugung. Weitere psychologische und sozialpsychologische Aspekte steuern zur Erklärung des Phänomens Christa Meves und Veelken bei. Neurotische Fehlentwicklungen und Identitätskrisen erscheinen danach als begünstigende und auslösende Faktoren. Hierzu legt Grossarth-Maticek, der schon früher über Ergebnisse von Befragungen linker und rechter Radikaler berichtet hat, Daten einer einschlägigen empirischen Untersuchung vor. Dieses Bild runden Beiträge aus psychopathologischer (de Boor) und polizeilicher Sicht (Rupprecht) ab. Insgesamt gewinnt man beim Studium des Bandes den Eindruck, daß bereits mehr Material über Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen des Terrorismus vorliegt, als gemeinhin angenommen wird. Daß freilich noch viele Fragen offen sind, wird auf der anderen Seite ebenso deutlich gesagt. Erfreulich ist der Grundtenor des Bandes: Sorgfältige Information und Analyse rangieren eindeutig vor spekulativen Überlegungen. Das hebt ihn aus der Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen heraus.

H. Müller-Dietz

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Strafregister mit allen wichtigen vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Ländervereinbarungen der Landesgesetzgebung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 6., völlig neubearbeitete Auflage, Stand: 1. Juni 1978 (mit Hinweisen auf die geplanten Änderungen durch das StVAG 1979). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1978. IX, 471 S. Kart. DM 29.50.

Der Beck-Verlag hat nunmehr neben einer Textausgabe des Strafvollzugsgesetzes nebst einschlägigen Gesetzen, die 1978 in 2. Auflage erschienen ist (dtv Taschenbuch-Ausgabe), eine größere Sammlung von Gesetzestexten auf den Gebieten der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und des Strafregisterwesens in Neuauflage herausgebracht. Diese Textausgabe stellt eine wertvolle Arbeitshilfe für die in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug Tätigen dar. Die den Strafvollzug und die Untersuchungshaft betreffenden Vorschriften sind - neben den die Strafvollstreckung regelnden Bestimmungen - praktisch vollständig wiedergegeben. So enthält die Textausgabe u.a. das Strafvollzugsgesetz, die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, die Vollzugsgeschäftsordnung, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, die Strafvollzugsvergütungsordnung, die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die Jugendarrestvollzugsordnung und die Untersuchungshaftvollzugsordnung. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert das Auffinden einschlägiger Vorschriften. Die Textausgabe ist praktisch auf dem neuesten Stand (1. Juni 1978). Sie kann deshalb namentlich den Mitarbeitern des Strafvollzugs zur Benutzung bestens empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Prisons past and future. In commemoration of the bi-centenary of John Howard, The State of the Prisons. Edited for the Howard League for Penal Reform by John C. Freeman (Cambridge Studies in Criminology XLI). Heinemann Educational Books Ltd. London 1978. XII, 240 S.

1777 erschien das bekannte und bedeutende Werk John Howards „The State of the Prisons in England and Wales“. Es gab der internationalen Gefängnisreformbewegung neuen Auftrieb. Howards Buch zählt bis zum heutigen Tage zu den Standardwerken der einschlägigen Literatur. Insofern bedeutet das Jahr 1777 einen Markstein in der Entwicklung des Gefängniswesens. Zum Gedenken daran veranstaltete die „Howard League for Penal Reform“ 1977 ein internationales Symposium, an dem zahlreiche Pönologen und Kriminalpolitiker teilnahmen. Der vorliegende Band versammelt die wichtigsten Beiträge dieses Symposiums.

Bereits der Titel des Bandes weist auf die geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens und damit auch auf die Veränderungen hin, die es im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte erfahren hat. Der Blick ist in die Vergangenheit und in die Zukunft gerichtet. Dieser unterschiedlichen Perspektive sucht auch die Einteilung des Bandes Rechnung zu tragen. Dementsprechend ist der erste Teil historischen Betrachtungen gewidmet. Hier wird der Einfluß Howards auf

die europäische Vollzugstheorie und -praxis herausgearbeitet. Zugleich spürt man seine Ideen in aktuellen Reformansätzen auf. Der zweite Teil behandelt bedeutsame Einzelfragen des Vollzugswesens, die gleichzeitig dessen wachsende Spezialisierung und Komplizierung in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht erkennen lassen. Der dritte Teil befaßt sich mit neuen Entwicklungen, namentlich grundlegenden Veränderungen des Vollzugswesens. Hier geht es nicht zuletzt um Alternativen zur gegenwärtigen Vollzugspolitik.

Der erste Beitrag (Rees) hebt das besondere Verdienst Howards hervor, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das vernachlässigte Thema des Gefängniswesens gelenkt zu haben. Der nächste Beitrag (Radzinowicz) zeichnet den beruflichen Werdegang Howards nach. Ein weiterer Beitrag (Stockdale) bemüht sich um den Nachweis, daß Howard die Einstellung der Bevölkerung zu dem Gefängnis in Bedford positiv beeinflußt habe. Der folgende Beitrag (England) beschäftigt sich mit dem Einfluß Howards auf Amerika. Im Mittelpunkt eines weiteren Beitrages (Krebs) stehen die Einflüsse Howards auf das deutsche Gefängnisssystem; diese Untersuchung ist den Lesern bereits durch einen Abdruck in der ZfStrVo 27/1978, S. 41 ff., bekannt. Ebenso beschäftigt sich ein Beitrag (Thomas) mit der Rekrutierung und Heranbildung eines qualifizierten Gefängnispersonals. Anschließend wird die Bedeutung der Dezentralisierung des Vollzugssystems (Blom-Cooper) - vor allem in der Gegenwart - thematisiert.

Der zweite Teil des Buches beginnt mit einem Beitrag (Morris) zur Beteiligung der Allgemeinheit (auch von Betroffenen und Fachkräften) an der Vollzugsreform. Der nächste Beitrag (Wolf) befaßt sich mit der Wirksamkeit der Behandlung im Vollzug. Danach werden die Rechte der Gefangenen erörtert (Zellick). Der folgende Beitrag (Mc Clintock) ist der bedingten Entlassung gewidmet. Die anschließenden Überlegungen (Flynn) gelten der Bedeutung des Klassifizierungssystems.

Den dritten Teil des Buches leitet die Darstellung eines neuen Vollzugsmodells ein, das eine angemessene Öffnung der Vollzugsanstalten zum Gegenstand hat (Fogel). Ein weiterer Beitrag (Christie) setzt sich kritisch mit gesellschaftlichen Parallelen zum Gefängnis auseinander. Im folgenden Beitrag (Anttila) wird vor einer Überschätzung der Möglichkeiten strafrechtlicher Verbrechensbekämpfung gewarnt. Ebenfalls recht kritisch äußert sich der anschließende Beitrag (Taylor) zum gegenwärtigen Vollzugssystem. Im letzten Beitrag (Gibbens) werden die Probleme der Behandlung behinderter Rechtsbrecher angesprochen. Den Band beschließt eine Würdigung der Verdienste John Howards und eine zusammenfassende Betrachtung, welche besondere Aspekte der einzelnen Beiträge hervorhebt (Wolfgang).

Insgesamt besticht der Band durch seine thematische Vielfalt und Weite. Er stellt nicht nur in historischer, sondern auch in aktueller Hinsicht eine Fundgrube an Informationen und Reformvorschlägen dar. Daß die Akzente hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Vollzugs z.T. unterschiedlich gesetzt werden, kann nicht überraschen. Wer den Band zur

Hand nimmt, wird daraus jedenfalls manche Anregung und Belehrung empfangen.

H. Müller-Dietz

Theodor Grunau unter Mitarbeit von **Eberhard Tiesler**, Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976 in der Fassung des Gesetzes vom 18. 8. 1976 (Heymanns Taschenkommentare) Carl Heymanns Verlag, Köln - Berlin - Bonn - München 1977, XVIII, 355 Seiten, Kunststoffumschlag, DM 65.-

Der Kommentator, Leitender Regierungsdirektor a.D., zuletzt Leiter des Strafvollzugsamts für den OLG - Bezirk Hamm, blickt auf eine langjährige Berufserfahrung - auch als Leiter verschiedener Strafvollzugsanstalten - zurück. Seine Kommentierungen spiegeln diese Erfahrungen wieder.

Dr. jur. Eberhard Tiesler, Professor an der Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden, Freiburg i.Br. übernahm die Erläuterungen der Vorschriften über sozialfürsorgliche, sozialpädagogische und seelsorgerische Regelungen.

Das Werk enthält nach einer ausführlichen Einleitung einen Exkurs zur Frage der Akteneinsicht durch Gefangene.- Die von den Ländern einheitlich festgelegten Verwaltungsvorschriften sind nicht, wie in anderen Kommentierungen, als Anhang abgedruckt, sondern im Anschluß an den Gesetzestext zu finden. Daran anschließend werden die einschlägigen Empfehlungen der internationalen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Minima) zitiert. Diese jeweils leicht zu überblickende Zusammenstellung der Vorschriften ist besonders zweckmäßig für die Benutzbarkeit des Werks durch den Praktiker. Die Kommentierungen sind ausführlich. Etwa 160 Gerichtsentscheidungen sind nach Stichworten übersichtlich zusammengestellt. Im Anhang findet man die von den Ländern einheitlich erlassenen Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollzG), einige Rundverfügungen des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung bestimmter Sachfragen wie z.B. die Aufstellung des Vollzugsplans und den Paketempfang, Formularemuster und ein Sachverzeichnis. Schließlich folgt das „Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 30. September 1977.

Ein Werk für Praktiker, als rasche Hilfe zur Orientierung gedacht, das unkompliziert geschrieben und daher leicht verständlich dem Ratsuchenden zur Verfügung steht. Die Aussagen sind detailliert, praxisnah und sachverständlich. Die Ausführungen sind jedoch teilweise subjektiv-kritisch, aus emotionalem Engagement heraus häufig problematisierend und voller Skepsis. Bereits die Einleitung spiegelt Unwillen und tiefe Unzufriedenheit mit vielen Entwicklungen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wider, die sich mehr oder weniger in den Erläuterungen des Gesetzestextes fortsetzen. Der Verfasser, seit vielen Jahren nur noch mittelbar an der Entwicklung des Vollzugs beteiligt, setzt seine früheren Erfahrungen und die Erfahrungen von Mitarbeitern

aus gemeinsamer Dienstzeit als Grundlage für seine Überlegungen ein, wobei häufig unzeitgemäße Wertungen zu erkennen sind. So wirken seine Kommentierungen warnend, die Risikobereitschaft einschränkend und somit hemmend. Die Hinweise auf „Kannvorschriften“, die der Vollzugsbehörde „freie Hand“ bei der Ausübung des Ermessens lassen, sind überdeutlich. Möglichkeiten der Nichtgewährung werden herausgestellt. Ein großer Teil der Judikatur ist vom Gesetz überholt; ihre Bedeutung ist fraglich. Zweifellos blickt der Verfasser auf eine Fülle bitterer Erfahrungen zurück, die für ihn Grund genug sind, „warnend den Zeigefinger zu heben“.

Tieslers Beiträge sind gekennzeichnet von sozialem Engagement und Reformfreudigkeit. Sie sind sachlich, aussagestark und lassen auch Freiraum für eigene Entscheidungen. Sie heben sich von den Ausführungen Grunaus ab, finden in dem Gesamtwerk jedoch sicher nicht die Beachtung, die ihnen gebührt.

Die Erläuterungen geben dem Ratsuchenden viele praktische Hinweise und Hilfen. Doch wird es für ihn oft erforderlich sein, sich selbst um eine andere Lösung zu bemühen. Nach mehr als einem Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes steht fest, daß sich die Maßstäbe geändert haben. Die Praxis des Vollzuges wird sich fortentwickeln. Neue Erfahrungen müssen gemacht werden. Erfahrungen der Vergangenheit dürfen nicht unser Handeln bestimmen. Ob Grunaus Kommentar insgesamt auch der Aufgabe gerecht wird, progressive Orientierungshilfen zu geben, wage ich zu bezweifeln. Als Arbeitshilfe für die praktische Arbeit kann die Anschaffung des Werkes gleichwohl empfohlen werden.

Josef Quack

Rolf-Peter Calliess: Strafvollzugsrecht. Reihe Rechtswissenschaft, rororo studium 111, Reinbek bei Hamburg 1978, 250 S. DM 11.80.

Nachdem noch vor wenigen Jahren das völlige Fehlen einer zusammenfassenden Darstellung des Strafvollzugs beklagt werden mußte, ist man heute in der glücklichen Lage, zwischen verschiedenen Kompendien auswählen zu können.

Erneute Auflage und Erscheinen in - wissenschaftlichen - Taschenbuchreihen signalisieren deutlich das anhaltende und breite Interesse an grundlegender Information über den Strafvollzug.

Calliess, durch seine 1968 durchgeführte Untersuchung über den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen sowie seine Mitarbeit am Alternativentwurf und einem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz als Fachmann ausgewiesen, möchte mit seinem Strafvollzugsrecht „allen, die sich in Ausbildung und Praxis mit den Problemen des Strafvollzugs auseinandersetzen haben, die Grundzüge des neuen Strafvollzugsrechts vermitteln“. (Vorwort, S. 11).

Erwartet der Leser auf Grund des Titels eine ausschließlich juristische Einführung in den Strafvollzug, so wird er überrascht sein, im ersten Teil statt eines - üblichen - Abrisses der Geschichte des Strafvollzugsrechts Überlegungen zur Stellung der strafrechtlichen Sanktionen im System der sozialen Kontrolle zu finden. Diese breite, sozialwissenschaftlich orientierte Hinführung zum Thema kann allerdings Leser vergraulen, denen soziologische Termini nicht geläufig sind. Dennoch ist die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Sichtweisen ein positives Merkmal dieses Buches.

Im folgenden geht Calliess von den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes aus und stellt an ihnen Struktur und Prozeß des Strafvollzugs dar (vgl. S. 26). Mit Struktur bezeichnet er die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs, unter den Prozessen des Vollzugsablaufs versteht er die „Interaktionsfelder der Gefangenen“ oder - schlichter formuliert - die verschiedenen Bereiche des Gefängnisalltags wie Arbeit, Ausbildung/ Weiterbildung, Freizeit aber auch Aufnahme- und Entlassungsverfahren. Auf einige, subjektiv ausgewählte Punkte soll näher eingegangen werden.

Bei der Vorstellung der Bediensteten des Strafvollzugs fällt die reservierte Haltung gegenüber den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes auf. Gestützt auf Untersuchungen, die Ende der sechziger Jahre durchgeführt wurden, konstatiert Calliess bei dieser Berufsgruppe eine auf Bewahrung des Bestehenden tendierende Grundhaltung, die durch eine vornehmlich an den Zielen des Sicherheitsvollzugs ausgerichtete Ausbildung eher verstärkt würde (S. 49). Hier entsteht der Eindruck, als würden Änderungen in der Praxis kaum zur Kenntnis genommen, sondern zehn Jahre alte Untersuchungen als heutige Vollzugswirklichkeit vorgestellt. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht eindeutig der Resozialisierungsvollzug und gerade junge Bedienstete sehen die Tätigkeit im Strafvollzug häufig als „Sozialdienst“ an. Der Anteil aus der Bundeswehr ausgeschiedener Zeitsoldaten liegt - trotz der ungünstigen Arbeitsmarktlage - bei den Justizvollzugsassistentenanwärttern in Nordrhein-Westfalen unter 40 % (Calliess: 60 % Militärerfahrungen). Die Schwierigkeiten im Gefängnisalltag sind weniger ein Problem der Ausbildung, sondern rühren vielfach daher, daß diesen Mitarbeitern ihre Helferrolle vage umschrieben wird und andere Berufsgruppen - auch der Sozialstab - eher Botendienste (Vorführungen, Eröffnungen) erwarten. Mit Recht weist Calliess darauf hin, daß die ständige Betreuung fester Gefangenen durch bestimmte Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes die „chancenreichsten Helfer der Sozialisation“ stärker für das Vollzugsziel Resozialisierung aktivieren würde.

Eingehend erörtert Calliess die Rolle des Gefangenen. Die grundlegende Änderung seiner Rechtsstellung und die dadurch notwendige neue Sichtweise fordern diese ausführliche Darstellung. Für die Zukunft dürfte die informelle Macht des Gefangenen auf Grund formaler Rechte besondere Aufmerksamkeit verdienen (vgl. S. 63).

Die ideengeschichtliche Herleitung der Funktion der Arbeit im traditionellen Strafvollzug erscheint korrekturbedürftig. Für die Stellung der Arbeit im Strafvollzug der Neuzeit dürfte weniger das benediktinische „Ora et labora“, das bekanntlich kontemplative Elemente enthält, als viel mehr das calvinistische Arbeitsethos bestimmend gewesen sein. Seine Popularisierung führte dazu, daß Erfolg in der Arbeit als Segen Gottes interpretiert wurde. Hierfür spricht die Tatsache, daß das erste, „moderne“ Gefängnis 1595 im calvinistisch geprägten Amsterdam errichtet wurde. Begünstigt durch die Aufklärung dürfte sich dann, wie Calliess zutreffend beschreibt, der religiöse Gehalt völlig gelöst und als „Seelsorge“ neu institutionalisiert haben, während „Arbeit“ die Grundlage des Vollzugs wurde (S. 91). Die geltende gesetzliche Regelung mißt Calliess an den Vorstellungen des Alternativentwurfs. Einzelne Kritik wirkt reißerisch (Arbeitslosenquote im Vollzug bis zu 74 %, S. 100), wenn man bedenkt, daß wegen Arbeitsmangel in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens höchstens 10,8 % (1967; 1977: 7 %) unbeschäftigt gewesen sind. Ähnliches gilt für die Bedeutung der Unternehmerrbetriebe im Arbeitswesen der Anstalten (Calliess nennt für NW aus dem Jahr 1968 72,3 %), in denen 1976 immer noch 62,6 % der arbeitenden Gefangenen beschäftigt wurden. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß diese Betriebe in den Anstalten nur noch gut ein Drittel der Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, weil die übrigen außerhalb der Anstalten angeboten werden. (Die Angaben beziehen sich auf NW.)

Calliess orientiert sich bei seinen Ausführungen am „Normalfall“ des Freiheitsstrafvollzugs, dem Erwachsenenvollzug für männliche Strafgefangene. In einem abschließenden vierten Teil werden in handbuchartigen Artikeln die Besonderheiten des Maßregelvollzugs (in Sozialtherapeutischen Anstalten bzw. der Sicherungsvollzug), der Frauenstrafvollzug, der Jugendstrafvollzug und der Untersuchungshaftvollzug angesprochen. Literaturverzeichnis, Sachregister und der Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes runden das Buch ab.

Trotz der kritischen Einwände kann das Buch als eine fundierte, gut lesbare (und preiswerteste) Einführung in das neue Strafvollzugsgesetz bezeichnet werden. Besonders zur Erstinformation, für die Ausbildung der Beamtenanwärter und für Mitglieder in Beiräten der Justizvollzugsanstalten dürfte das Büchlein ein gerne benutztes Hilfsmittel sein.

Hans Adolf Hammermann

Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrungen -
Ein Bericht des Fachausschusses V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt“ des Bundeszusammenschlusses für Strafvollzugshilfe, Heft 19, Bonn 1977, 326 Seiten, 20.- DM

Der Fachausschuß legt mit diesem Buch seinen zweiten Bericht in der Form einer zweiten Auflage des unter Nr. 14 der Schriften des Bundeszusammenschlusses veröffentlichten Sachstandsberichts vor, der seinerzeit sehr schnell vergriffen war. Es wird hier die an den ersten Bericht anschließende Entwicklung von 1973 bis 1977 geschildert mit dem Sachstand in den einzelnen Anstalten 1976/77. Aufgenommen sind die Beiträge verschiedener Verfasser, wobei G. Schmitt und J. Schleusener mehrfach beteiligt sind. Die sozialtherapeutischen Anstalten berichten über ihre derzeitige Situation. Eine Bibliographie zu Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug wird von G. Schmitt vorgelegt.

Im Vorwort stellt G. Schmitt noch einmal dar, daß sich an der Situation in den sozialtherapeutischen Anstalten seit dem ersten Bericht wenig geändert hat. Die Entwicklung ist in den einzelnen Institutionen der Bundesländer sehr verschieden verlaufen. Selbst die nach wie vor bestehenden Probleme sind unterschiedlicher Art. Besonders beklagenswert ist es, daß auf seiten der Forschung keine Neigung besteht, sich mit den Fragen zu beschäftigen, die die Probleme der Sozialtherapie ausmachen.

Die einzelnen Beiträge haben ihren Schwerpunkt einmal im Bereich der Therapie und ihrer Auswirkung, zum anderen stehen Personal und Organisation der Anstalten thematisch im Vordergrund. Drei Beiträge widmen sich Sonderfragen wie Ausstrahlung der sozialtherapeutischen Anstalten, Rechtsfragen der Sozialtherapie und den Problemen Arbeit und Ausbildung in den sozialtherapeutischen Anstalten. Eine Synopse gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Daten der einzelnen Anstalten. Am Ende findet man den Sachstandsbericht.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, jeden einzelnen Beitrag für sich zu würdigen. Die Beiträge sind im übrigen von unterschiedlichem Gehalt. So wird zum Komplex Therapie sehr nüchtern und realitätsbezogen argumentiert, wenn z.B. die Inhaftierung auch als schlichte Voraussetzung jeder Therapie in bestimmten Fällen aufgefaßt (Schleusener) oder die Beachtung schichtspezifischer Einflüsse in der Beziehung zwischen Therapeut und Klient dargestellt wird (Schmitt). Sehr ausführlich informiert Schmitt über Behandlungsmethoden und liefert dazu eine umfassende Übersicht. Kritisch wird der Einsatz externer Therapeuten gesehen (Schleusener). Ellinger stellt ein Modell sozialtherapeutischer Nachbetreuung vor. In den Ausführungen zur wissenschaftlichen Kontrolle und Forschung vermißt man spezielle Konzepte.

Zu Fragen der Organisation und zu Mitarbeiterproblemen findet sich eine geringere Zahl von Beiträgen, die jedoch recht gehaltvoll sind. Zur Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt berichtet Dribold über inzwischen

gewonnene Erfahrungen und zieht daraus in konkrete Vorschläge formulierte Konsequenzen. Ähnlich konkretisiert sind die Ausführungen von Rotthaus über Teamarbeit. Rotthaus faßt grundsätzliche Bedingungen und praktische Erfahrungen zusammen. Schmitt legt genaue Berechnungen über Personalbedarf vor und gibt in dem Abschnitt über Mitarbeiterschulung Hinweise auf die Notwendigkeit einer berufsnah und im Akzent interaktionistisch orientierten Personalausbildung.

Synopse, Sachstandsberichte und die Bibliographie zu Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug geben nicht nur einen neuesten Überblick über den Stand der Sozialtherapie (1976) in Deutschland, sie weisen mit dem gesamten Bericht immer wieder auf kritische, bisher noch nicht gelöste Probleme hin. Es zeigt sich hier auch erneut, in welcher sozialen und wissenschaftlichen Einsamkeit der Bedienstete im Strafvollzug agieren muß, was in Spezialeinrichtungen wie der sozialtherapeutischen Anstalt besonders deutlich wird.

Ganz sicher stellt der neue Bericht über die sozialtherapeutischen Anstalten für alle Interessenten eine Quelle umfassender Information über positive und auch negative Verhältnisse in den sozialtherapeutischen Anstalten dar. Es wird bestimmt nicht der letzte Bericht zu diesem Thema gewesen sein. - Dem Buch wäre - schon allein wegen seiner informativen Bedeutung - eine sorgfältigere Bearbeitung bei der Drucklegung angemessen gewesen.

Hans-Georg Mey

Michael Renner, Theodor Thesing: Praxis der Heilpädagogik -
Handbuch für Kreatives Arbeiten mit verhaltensauffälligen Jugendlichen, Lambertusverlag Freiburg 1978 - 300 Seiten - Preis DM 28.-

In der Praxis der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wird vielfach experimentiert, neue Arbeitsformen und Hilfen werden entwickelt und manche Ansätze nach einer Zeit der Erprobung wieder vergessen. Wesentliche und für die Praxis wichtige Erfahrungen werden so gut wie nie öffentlich diskutiert. Wer schon mit Jugendlichen gearbeitet hat, kennt die großen Schwierigkeiten bei der Suche nach entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten.

Das nun vorliegende Buch bietet gleich drei, über Jahre hin entwickelte und erprobte pädagogische Modelle für die Arbeit mit Jugendlichen an. Am Beispiel des Puppenspiels, des Werkens und der Arbeit im Tonstudio wird verdeutlicht, daß diese Modelle, von den Verfassern als Pädagogik mit besonderen Mitteln bezeichnet, in der Lage sind, es dem Erzieher zu ermöglichen, gezielt ein defizitäres Verhalten der Jugendlichen anzugehen und zwar nicht durch Deutung, sondern durch gemeinsames Handeln im Rahmen einer Umgebung, die den Jugendlichen so stark motiviert, daß er sich einem Gruppenziel anschließen kann. Dieses gemeinsame Ziel - ein Puppenspiel aufzuführen, ein Werkstück zu erstellen, oder eine Sendung zu produzieren - der Erfolg, die Belohnung, sind für den Jugendlichen Anreiz genug, sich

vom destruktiven Aspekt seiner Antriebe zu lösen und positive, konstruktive Fähigkeiten in die Gruppe einzubringen.

Sowohl im theoretischen wie im praktischen Bereich vermitteln die Autoren ihre Arbeit mit jungen Menschen. Sie berichten eingehend über ihre Beobachtungen und Erfahrungen bei der Durchführung ihrer Modelle, über ihr Rollenverständnis, über die Bedürfnisse und Erlebnisse der Jugendlichen, über die Möglichkeiten, sie sowohl in ihrer individuellen Begabung als auch im Leistungsniveau ihrer Gruppe zu fördern. Das Buch enthält weiterhin, und das scheint mir für den Praktiker fast ebenso wichtig, genaue didaktische und handwerkliche Anleitungen für den Einsatz von Puppenspiel, Puppenbau und Puppentheater, für Werkstattstudio als Hilfe für Jugendliche, die nicht in den Arbeitsprozeß einzugliedern sind und für die Verwendung von Tonstudios als Hilfen im Umgang mit technischen Mitteln. Materialangaben, Bauanleitungen, Werkzeuglisten und Richtpreise sind ebenfalls beigefügt.

Dieses schon fast rezepthafte Buch, von Pädagogen geschrieben, die lange Jahre in der Heilpraxis tätig waren bzw. sind, möchte aber nicht nur zur Nachahmung anleiten, sondern seine Modelle zur Diskussion stellen und zur sinnvollen und zweckentsprechenden Übernahme anregen. Der Pädagoge soll gezwungen werden, auf seine kreativen Fähigkeiten zurückzugreifen, um zum Beispiel mit seinen Fähigkeiten im Sport seinen von ihm betreuten Personenkreis anzusprechen und zu versuchen, den Sport gezielt pädagogisch einzusetzen.

Dieses Buch richtet sich demzufolge an alle mit Jugendlichen tätigen Menschen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Dozenten und Studenten der verschiedenen sozialpädagogischen Ausbildungsstellen, die in Jugendhäuser, Werkstätten in der Suchtkrankenhilfe, im Jugendstrafvollzug usw. tätig sind.

W. Nickolai

Petrus Ceelen. Hinter Gittern beten - eine Sprechhilfe. Verlag Herder, Freiburg, Basel, Wien 1978. 96 S. DM 4.- (Nicht im Buchhandel erhältlich. Das Buch kann beim Verlag oder bei Petrus Ceelen, Postfach 268, 7144 Asperg, bestellt werden).

Das Angebot an Gebetbüchern ist vielfältig - unüberschaubar nahezu. Das gilt für Anlaß, Art und Qualität. Aber wer mit Seelsorge für Gefangene beauftragt ist, mit Menschen hinter Mauern und Gittern beten soll und will, gerät dennoch mehr als andere Vorbeter in spürbare Verlegenheit. Das hat offenbar Petrus Ceelen, Seelsorger am Vollzugskrankenhaus Hohenasperg, bewogen, seine berufsspezifische und hausinterne Erfahrung schriftlich weiterzureichen. Was er gelegentlich und wohl auch spontan für seine Praxis probierte, legt er im Spätherbst (Verlag Herder) als strukturiertes Gebetbuch vor. Was den Menschen so nahe geht, ist Gottes Ferne. Sie wird von Menschen im Freiheitsentzug oftmals elementarer erlebt als wir draußen das wissen

(können). Straftäter sind immer anders als ihr Klischee. Nicht wenige suchen Gott ehrlichen Herzens.

Im Gebet steht man nicht vor Gott, sondern stellt sich ihm. Petrus Ceelen verhilft ihnen zu diesem Stand. Was viele der Gefangenen fühlen, von sich aus aber selten ausdrücken können, wird in den vorgelegten Gebeten einfühlsam reflektiert und eindeutig benannt. Die verständliche Sprache beläßt den Beter in personaler Unmittelbarkeit. So spricht er selbst, weil unmittelbar betroffen. Dies gilt ganz besonders für den dritten Hauptabschnitt: Zwischen Haft und Entlassung. Mag beim ersten Überlesen der Texte sich der leise Verdacht regen, hier werden zuweilen Gebete zur psychohygienischen Funktion, reduziert zum Ausdrucksmittel des Jammers - der Verdacht bewahrheitet sich glücklicherweise nicht. In allem Elend (Urteil, Im Namen des Volkes, Lebenslänglich, Mein Gefängnis u.a.) wird vorsichtig versucht, ob nicht doch . . . Die Texte werden manche Beter in Bewegung (Meditation) versetzen. Ihr Ziel ist in aller Verlassenheit die Verlässlichkeit Gottes, jetzt.

Der Autor bezeichnet seine Texte selbst als „Gebetsanfänge, die der Gefangene selbst weiterbeten kann“ (Vorwort). Je nach Person und Schicksal wird der Benutzer trotz allem zu der Gewißheit durchstoßen können, wie sie im letzten Gebet des letzten Abschnittes (Zwischen Zweifel und Zuversicht) mit dem Alten Testament (Jes 43, 1) formuliert ist: Du aber Herr wirst meinen Namen nicht vergessen: In Deiner Hand steht er ja geschrieben - für immer.

H. P. Rieder

Leser schreiben uns

Replik zu Joachim Künkel, Motive und Zielvorstellungen freier Helfer bei der Mitarbeit in der Straffälligenhilfe, in: ZfStrVo Nr. 3/78

Als in der JVA Düsseldorf tätige ehrenamtliche Betreuer im Strafvollzug, die auch an einem bisher einmaligen von der ev. Diakonie Rheinland veranstalteten Fortbildungskurs teilnahmen, können wir den Aufsatz von Künkel nicht unwidersprochen lassen.

Es ist sicher positiv zu bewerten, daß eine Befragung über die Motivationsstruktur von Helfern durchgeführt wurde. Erschwerend ist sicher auch die Tatsache, daß es bisher keine geeignete Methode hierfür gibt. Aber all dies rechtfertigt nicht die Darstellungsweise des Verfassers.

Nirgends finden sich Angaben über die Struktur der Grundgesamtheit noch Angaben wie Geschlecht, Familienstand, Alter, Beruf usw. Außerdem kann man eine empirische Basis von 88 Befragten nicht ausreichend bezeichnen. Ebenso sind die Tabellen nicht nachvollziehbar, da sich die Werte nicht auf 100 % aufaddieren lassen, (z.B. die ich-bezogenen Motive machen 97,3 vH und die mehr altruistischen 72,7 vH aus) und man kann nur hoffen, hierüber Aufschluß zu gewinnen, wenn man in die bisher noch nicht veröffentlichte und nicht angenommene Dissertation des Verfassers Einblick nehmen könnte. Dennoch hätte er hier die wesentlichen Aussagen kurz darstellen müssen.

Auch ist dem Aufsatz nicht zu entnehmen, ob alle Befragten alle Fragen beantwortet haben, da Mehrfachnennungen das Bild verfälschen. Eine korrekte empirische Auswertung der Fragen (S. 134) würde voraussetzen, daß nur jeweils eine Antwort gegeben werden kann, so daß der Anteil der eher altruistischen oder eher ich-bezogenen Motivation überhaupt erst festgestellt werden kann.

Beim Betrachten der Tabellen wird uns bewußt, wie problematisch das vorliegende statische Material ist. Da wird z.B. nebenbei festgestellt, daß von den 88 Befragten 53,4 vH. alleinstehend sind. In der Tabelle 1 ist die Zusammenfassung der Fragen „Ich wollte Strafgefangene und ihre Probleme kennenlernen“ (1a) und „Ich suchte Freunde und Bekannte“ (1b) unter „Neugier, Isolation, Kontaktwünsche“ (1.) als zu allgemein nicht akzeptierbar. Diese Zusammenfassung ich-bezogener Motivationen kann zudem nur als Restposten betrachtet werden, denn hier wird sich derjenige Befragte einordnen, dem die anderen Antwortmöglichkeiten nicht zusagen. Darüber hinaus ist die Antwort 1a am ehesten mit dem Stichwort Neugier in Einklang zu bringen, so daß bei Heranziehung des Anteils der Alleinstehenden herauskommt, diese seien neugieriger als Verheiratete. Ob hier der Anteil der Frauen überwiegt? Bei all diesen Mängeln wird deutlich, daß weder die Art des Untersuchungsganges noch die Durchführung des Frageprogramms erläutert wurden.

Auch ermöglichen Einzeläußerungen und Erfahrungen des Verfassers, die mit der Untersuchung nichts unmittelbar zu tun haben und die obendrein sehr unverständlich ausgeführt sind, dem Leser keine tiefere Erkenntnis.

Aus all dem bisher Gesagten ist festzuhalten, daß es nach Meinung des Verfassers nur eine negative Praxis der Helfer im Strafvollzug geben könne.

Der Verfasser sieht den Straffälligen als ein Vehikel für den Helfer an, sich selbst zu helfen. Die zusammenhanglos dargestellten Zielvorstellungen der Helfer geben über die Motivationsstruktur auch keinen näheren Aufschluß. Künkel gibt nur Ratschläge für die Gruppenzusammenarbeit, wobei gemeinsame Ziele vorausgesetzt werden.

Die Fragestellung (S. 133) scheint uns am Ende des Beitrages nicht beantwortet, vor allem wieso Straffälligenhilfe, warum nicht z.B. Aktivitäten in sozialen Brennpunkten? Eine Zusammenarbeit mit Rauschgiftsüchtigen, Rockern u.a. können wir uns außerhalb des Strafvollzuges besser vorstellen und zwar bevor diese straffällig werden. Denn die hier dargestellten Auswahlmöglichkeiten, die als nicht existent unterstellt werden, müßten jeden davon abhalten als Helfer in den Strafvollzug zu gehen. Das Ergebnis der leider hier nicht geklärten Motivationsstruktur der Helfer und der als zwangsläufig unterstellten negativen Praxis kann nur lauten: Bewahrt die Straffälligen vor solchen (hilfsbedürftigen) Helfern!

Eines soll aber hier noch einmal klargestellt werden: einer Motivationsforschung sollte sich jeder Helfer unbedingt selbst unterziehen, um nicht auf Grund falscher Selbsteinschätzung noch Schaden anzurichten.

Brigitte K. Jordan
Reinhard Jordan

In einem Leserbrief vom 20. 12. 1978 nahm der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlin e.V. im Deutschen Beamtenbund, Landesbund Berlin e.V., zum Beitrag von Günther Schatz „Die Aufgaben und Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes im sozialpädagogischen Behandlungsvollzug“ (ZfStrVo 17/1978, H 4, S. 200-203) wie folgt Stellung:

Sehr geehrter Herr Schatz!

Der von Ihnen für die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe geschriebene Artikel kann aus Berliner Sicht nur als Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes und als Bestätigung für den bisherigen Einsatz der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes angesehen werden. Sie haben zutreffend die einzelnen Tätigkeitsfelder des allgemeinen Vollzugsdienstes und andeutungsweise die des Werkdienstes in einer Vollzugsanstalt beschrieben. Einige Einsatzbereiche für den allgemeinen Vollzugsdienst (z.B. die in besonderen Funktionen) sind von Ihnen offensichtlich oder - wie im Falle des Werkdienstes - hinsichtlich der Tätigkeit als Berufsausbilder scheinbar absichtlich vergessen

worden. Neu ist die Beschreibung der Tätigkeit als „Mediator“. Besonders verständlich ist die Aufgabenbeschreibung hierzu leider nicht, um aus der Sicht von Justizvollzugsbediensteten dazu Stellung nehmen zu können.

Aus hiesiger Sicht stellt sich die Forderung auf eine Aufteilung des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht, da es sich außerordentlich bewährt hat, Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes mit *einheitlichen Einstellungsvoraussetzungen und einer gleichen Ausbildung aufgrund ihrer Fähigkeiten, Neigungen und auch ihrem Alter in den Anstalten einzusetzen*. Das Verständnis unter den Kolleginnen und Kollegen über die Gestaltung des Vollzugs ist im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst deshalb besonders gut, weil sie eben den gleichen Ausbildungsgang abgeschlossen haben. Man weiß, wovon gesprochen wird.

Ihr Vorschlag, der mit unterschiedlichen und nicht zutreffenden Begriffen belegt bzw. beschrieben wird, die in diesem Zusammenhang noch dazu zusätzliche Verwirrung stiften können, wird das Zusammenarbeitsgebot des § 154 StVollzG erheblich in der Praxis in Frage stellen. Auf die bis heute nicht gelungene Einbindung des Sozialdienstes in den Strafvollzug möchte ich nur hinweisen.

Im übrigen sollte überlegt werden, ob es allzu klug ist, große Bereiche des Strafvollzugs zum Beispiel von der Sorge um Sicherheitsfragen zu befreien. Die Verantwortung für die Sicherheit ist dann nicht mehr Anliegen aller im Strafvollzug tätigen Mitarbeiter. Die Freiräume für diejenigen, die im Behandlungs- und Betreuungsbereich tätig sind, werden größer und immer schwerer kontrollierbar. Auf der anderen Seite beinhaltet ihr Vorschlag der Verselbständigung des Sicherheitsbereiches, daß dieser bei den grundlegenden Angelegenheiten in einer Vollzugsanstalt immer wegen der möglichen politischen Folgen die Oberhand behalten wird. Ob dies im Sinne des gesetzlichen Auftrages im Strafvollzugsgesetz ist, muß bezweifelt werden. Wer den Strafvollzug nicht unnützlich in seiner Weiterentwicklung gefährden will, der sollte nicht im mittleren Dienst die Personalstruktur ohne Not verändern. (Übrigens Beamte im „unteren“ Dienst gibt es im allgemeinen Vollzugsdienst nicht!).

Neu auf dem Büchermarkt

Helmut Ortner (Hrsg.): Normalvollzug. Die geplante Zerstörung der Mitmenschlichkeit. Berichte und Dokumente aus westdeutschen Gefängnissen. Initiative Verlagsanstalt 1978. 264 S. DM 14.80

Heinz Gerhard Rehn: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen (Beltz Forschungsberichte). Beltz, Weinheim und Basel 1979. 259 S. Kart. DM 48.-

Rolf-Peter Calliess: Strafvollzugsrecht (rororo studium 111). Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg 1978. 250 S. DM 11.80

Heiner Christ: Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1978. 250 S. Kart. DM 30.-

Michael Voß: Gefängnis für wen? Eine kritische Funktionsbestimmung des Strafvollzugs. ajz 1978. Ca. 230 S. Ca. DM 13.-

Katholische Akademie Trier: Fantasie im Knast. Möglichkeiten kreativen Arbeitens im Strafvollzug. Beiträge und Leitgedanken des Seminars für Justizvollzugsbeamte, haupt- und nebenberuflich in der Vollzugsarbeit Tätige, andere Interessierte 4.-8. Juli 1977 (trierer protokolle 7/1978). Trier 1978. 67 S.

Katholische Akademie Trier: Alternativen zum Strafvollzug. Möglichkeiten ambulanter Kriminaltherapie. Beiträge und Materialien der Tagung 17.-19 Juni 1976 (trierer protokolle 5/77). Trier 1977. 151 S. DM 5.-

Evangelische Akademie Bad Boll: Probleme der Untersuchungshaft. Tagung vom 6.-8. Juni 1977 in der Evang. Akademie Bad Boll (Protokolldienst 11/77). 72 S.

Evangelische Akademie Bad Boll: Das Strafvollzugsgesetz - Auftrag und Wirklichkeit. Tagung vom 20.-22. April 1978 in Bad Boll in Verbindung mit dem Justizministerium Baden-Württemberg (Protokolldienst 10/78). 82 S.

Evangelische Akademie Bad Boll: . . . auf Bewährung entlassen. Tagung für Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter des Vollzugs, der sozialen Dienste, der Strafrechtspflege und der Straffälligenhilfe in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg vom 12.-14. Juni 1978 in Bad Boll (Materialdienst Nr. 13/78). 83 S.

Horst Brandstätter: Asperg. Ein deutsches Gefängnis. (Wagenbachs Taschenbücherei 45). Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 1978. 153 S. DM 9.-

Thilo Eisenhardt: Strafvollzug (Wissenschaft u. Soziale Praxis). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1978. 272 S. Kart. DM 29.80

Karl-J. Kluge (Hrsg.): Kriminalpädagogik. Drei Bände Dritter Bd.: Kriminalpädagogische Führung Erwachsener (Wege der Forschung Bd. 490). Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1978. XIII, 383 S. DM 60.-

Klaus Lüderssen und Thomas-Michael Seibert (Hrsg.): Autor und Täter (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 261). Suhrkamp Verlag Frankfurt a.M. 1978. 294 S. DM 12.-

Aus der Rechtsprechung

§§ 3 Abs. 1, 17, 88, 89, 115, 116 StVollzG

1. Die Strafvollstreckungskammer muß nach entsprechender Aufklärung in ihrem Beschluß die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig darlegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren ermöglichen.
2. Das Recht des Gefangenen, sich während der Arbeits- und Freizeit in Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten (§ 17 Abs. 1 und 2 StVollzG), trägt einem allgemeinen menschlichen Bedürfnis Rechnung und entspricht dem sog. Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG).
3. Dieses Recht kann grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 3, 201 Nr. 2 StVollzG eingeschränkt werden.
4. Führt die Art des Vollzugs aber nicht nur zu einer Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, sondern darüber hinausgehend zu einer völligen Isolierung von anderen Gefangenen, handelt es sich im Falle vorübergehender Trennung um eine Absonderung i.S. des § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG, ansonsten jedoch um eine unausgesetzte Absonderung i.S. des § 89 Abs. 1 StVollzG.
5. Eine unausgesetzte Absonderung ist nur zulässig, wenn sie unerläßlich ist, d.h. wenn sie sich als das letzte Mittel darstellt (§ 89 Abs. 2 StVollzG). Sie liegt auch dann vor, wenn der Gefangene an der Freistunde teilnimmt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. 11. 1978 - 3 Ws 462/78 (StVollzG) -

Aus den Gründen :

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, weil aufgrund der Feststellungen des angefochtenen Beschlusses nicht nachgeprüft werden kann, ob die Strafvollstreckungskammer die nach § 115 Abs. 5 StVollzG erforderliche Prüfung unter zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen hat. Dabei ist der Senat an die in dem angefochtenen Beschluß mitgeteilten Feststellungen gebunden, da es ihm verwehrt ist, sich durch Einblick in andere Vorgänge oder durch eigene Ermittlungen die tatsächliche Beurteilungsgrundlage selbst zu verschaffen. Denn die Rechtsbeschwerde gleicht, wie in den Vorschriften der §§ 116 Abs. 2, 118 Abs. 2 StVollzG zum Ausdruck kommt, der Revision der Strafprozeßordnung, der sie nachgebildet ist (vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 85, 86). Die Strafvollstreckungskammer muß deshalb nach entsprechender Aufklärung in ihrer Beschlußentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig darlegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren ermöglichen (vgl. OLG Celle, aaO; OLG Hamm, Beschluß vom 24. Februar 1978 - 1 Vollz (Ws) 47/77 -; Beschlüsse des Senats vom 6. Oktober 1978 - 3 Ws 723/78 (StVollz) - und vom 31. Oktober 1978 - 3 Ws 712/78 (StVollz) -).

Die Strafvollstreckungskammer stellt auf Seite 2 Absatz 2

ihrer Beschlusses fest, daß dem Strafgefangenen neben dem gemeinsamen einstündigen Hofgang die Teilnahme am abendlichen Gemeinschaftsfernsehen gestattet ist, er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und ihm „derzeit“ die Teilnahme an anderen Gemeinschaftsveranstaltungen untersagt wird, so daß er 23 Stunden täglich allein in der Zelle verbringt. Im Rahmen der Rechtsausführungen läßt die Strafvollstreckungskammer auf Seite 4 des Beschlusses dahingestellt, ob die Gelegenheit zur Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen eine ausreichende Kommunikationsmöglichkeit bietet und unterstellt, daß statt des beantragten Umschlusses dem Strafgefangenen die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen gestattet werden könne.

Aufgrund dieser Ausführungen kann nicht ausreichend sicher beurteilt werden, ob die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters zu einer Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung im Sinne des § 17 Abs. 3 StVollzG, zu einer Absonderung im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG oder zu einer unausgesetzten Absonderung im Sinne des § 89 StVollzG führt.

Nach § 17 Abs. 1 und 2 StVollzG wird dem Strafgefangenen grundsätzlich das Recht gewährt, sich während der Arbeits- und Freizeit in der Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten. Damit wird einem entsprechenden allgemeinen menschlichen Bedürfnis Rechnung getragen und dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG entsprochen, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen (vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 55; Calliess, Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz 1977, § 17 Rdn. 1, § 3 Rdn. 3). Dieses Recht kann nach Absatz 3 der genannten Vorschrift und nach § 201 Nr. 2 StVollzG eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bzw. die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Führt die Art des Vollzuges aber nicht nur zu einer Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, sondern darüber hinausgehend praktisch zu einer völligen Isolierung von andern Strafgefangenen, so handelt es sich, wenn dies nur vorübergehend geschieht, um eine Absonderung im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG, ansonsten um eine unausgesetzte Absonderung im Sinne des § 89 Abs. 1 StVollzG, die nur zulässig ist, wenn sie aus Gründen in der Person des Strafgefangenen unerläßlich ist, und die, wenn sie die Dauer von drei Monaten übersteigt, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 89 Abs. 2 StVollzG). Dabei bedeutet unerläßlich, daß die länger andauernde Isolierung, die auch dann gegeben ist, wenn der Gefangene an der Freistunde teilnimmt (§ 89 Abs. 2 S. 2 StVollzG), sich als das letzte Mittel darstellen muß (vgl. Calliess, Müller-Dietz, § 89, Rdn. 2).

Hiervon ausgehend kann zunächst nicht dahingestellt bleiben, ob der Strafgefangene durch die Erlaubnis zur Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen eine, wenn auch beschränkte, Kommunikationsmöglichkeit erhält, oder ob er, wie mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und der Rechtsbeschwerde behauptet wird, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, an dieser Gemeinschaftsveranstaltung teilzunehmen. Darüberhinaus kann nicht auf die Möglichkeit der Erlaubnis an anderen Gemeinschaftsveranstaltungen verwiesen werden, wenn gleichzeitig festgestellt wird, daß dem Strafgefangenen eine

solche Teilnahme untersagt wird. Vielmehr ist zu klären, ob die Möglichkeit, an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen, entgegen dem Rechtsbeschwerdevorbringen überhaupt besteht und aus welchen Gründen sowie für welchen Zeitraum der Gefangene von solchen Veranstaltungen ausgeschlossen wird bzw. ausgeschlossen worden ist. Denn bei der Entscheidung kann nicht allein darauf abgestellt werden, daß der Anstaltsleiter nicht verpflichtet sei, gerade den Umschluß mit anderen Gefangenen zu genehmigen. Wenn das Anliegen an den Anstaltsleiter auch entsprechend formuliert worden sein sollte, so geht es dem Strafgefangenen ersichtlich doch darum, überhaupt eine Kontaktmöglichkeit zu anderen Gefangenen zu erhalten. Dies gilt umso mehr, wenn, wie mit der Rechtsbeschwerde vorgetragen wird, der Umschluß mit anderen Gefangenen nur beispielhaft erwähnt worden ist.

Es bedarf deshalb einer eingehenden Prüfung, ob die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters nur eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung oder eine völlige Isolierung des Strafgefangenen bewirkt. Im letzteren Falle wird die Zulässigkeit einer solchen Vollzugsart unter dem Gesichtspunkt des § 89 StVollzG zu prüfen und darzulegen sein.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Das StVollzG enthält keine ausdrückliche Regelung dazu, ob bei Verdacht eines Pflichtverstoßes des Gefangenen bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes vorläufige Maßnahmen gegen den Gefangenen angeordnet werden dürfen. Solche Maßnahmen kommen deshalb nur dann in Betracht, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Vollzugsanstalt im Einzelfall unerläßlich sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 22. 9. 1978 - 3 Ws 544/78 (StVollz) -

§§ 8, 152 StVollzG

Eine Abweichung vom Vollstreckungsplan nach § 8 StVollzG zur Erleichterung des Besuchsverkehrs ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt. Der Vollstreckungsplan, der zugleich auf eine optimale Erreichung des Vollzugszieles hin erstellt wurde, wäre in praxi nicht durchführbar, wenn in allen Fällen der Erleichterung des Besuchsverkehrs Verlegungen erfolgen müßten.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 2. 10. 1978 - 3 StVK 451/78 -

§ 13 StVollzG, VV zu § 13

1. Urlaubsvoraussetzung ist in jedem Fall, daß die Ausschlußgründe in § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG nicht vorliegen. Diese Ausschlußgründe betreffen nicht nur Ausnahmefälle.

2. Die VV zu § 13 StVollzG sind nicht rechtswidrig.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. 4. 1978 - Vollz (Ws) 15/78 -

§§ 13, 11 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG

1. Im Rahmen der für und gegen die Gewährung von Urlaub sprechenden Gesichtspunkte spielt die Länge des Strafrestes in mehrfacher Hinsicht eine maßgebende Rolle.

a) Zunächst ist bei einem Gefangenen, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und gegen den bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehrere Jahre Freiheitsentzug zu vollstrecken sind, wegen der langen Dauer der noch ausstehenden Strafzeit die Gefahr eines Mißbrauchs des Urlaubs dadurch, daß er sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zumindest zeitweise zu entziehen versucht, so naheliegend, daß ihm Urlaub in der Regel nicht gewährt werden kann.

b) Darüber hinaus kann die Bindung der Vollzugsbehörde an die Entscheidung des erkennenden Gerichts häufig Zurückhaltung mit dem Beginn erheblicher Vollzugslockerungen während des Freiheitsentzuges gebieten, weil anderenfalls die Belange des materiellen Strafrechts, insbesondere die Strafzwecke, unterlaufen werden könnten.

c) Schließlich erfordert der Vollzug einer Freiheitsstrafe regelmäßig ein Einwirken auf den Gefangenen mit dem Ziel, Schuldeinsicht und Besserungswillen hervorzurufen; es kann daher gerechtfertigt sein, Vergünstigungen nicht bereits zu Beginn, sondern erst gegen Ende des Vollzugs in der Annahme zu gewähren, das Ziel sei nun erreicht.

2. Bei der Bestimmung des Entlassungszeitpunktes im Rahmen der Entscheidung über den Urlaub ist von einer vorläufigen Prognose auf der Grundlage des § 57 StGB auszugehen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 6. 7. 1978 - Ws 307/78 -

Aus den Gründen:

Der Antrag des Gefangenen auf Bewilligung von Urlaub nach § 13 StVollzG ist mit der Begründung abgelehnt worden, der Strafrest sei noch zu hoch. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Der Anstaltsleiter ist bei der Ausübung seines Ermessens, sofern mehr als sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe in einer geschlossenen Anstalt vollzogen sind, nur durch die Vorschrift der §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG eingeschränkt. Im übrigen ist die Versagung oder Gewährung von Urlaub in das freie Ermessen des Anstaltsleiters gestellt. Im vorliegenden Fall ist weder dargetan noch ersichtlich, daß die Vollzugsanstalt bei der Ablehnung des Urlaubsgesuches des Beschwerdeführers von einem zu engen Rahmen ausgegangen ist, die Grenzen der ihr eingeräumten Ermessensbetätigung also nicht eingehalten hat. Insbesondere hat der Leiter der Anstalt seine Entscheidung, wie schon die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, nicht damit begründet, die Verwaltungsvorschriften (Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) ließen die Bewilligung von Urlaub nicht zu. Daher

braucht in der vorliegenden Sache auf die Frage nicht eingegangen zu werden, inwieweit die zu § 13 StVollzG ergangenen Verwaltungsvorschriften mit dem Gesetz vereinbar sind (vgl. dazu einerseits OLG Bremen in NJW 1978, 960 und andererseits OLG Frankfurt in NJW 1978, 334). Der Anstaltsleiter hat in seiner Ablehnung des Antrags auf Urlaub nur auf den damals nicht mehr ganz drei Jahre vier Monate betragenden Strafreist und nicht auf Verwaltungsvorschriften hingewiesen. Dabei hat er zu Recht auf das Strafende und nicht auf den Vollzug von zwei Dritteln abgestellt, denn wie sich auch aus der von der Vollzugsanstalt eingeholten Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ergibt, kann im Hinblick auf das Vorleben des Beschwerdeführers und sein bisheriges Verhalten im Vollzug nicht ohne weiteres angenommen werden, er werde gemäß § 57 StGB vorzeitig entlassen. Bei der Bestimmung des Entlassungszeitpunktes ist in diesem Zusammenhang von einer vorläufigen Prognose auf der Grundlage des § 57 StGB auszugehen (vgl. OLG München, Beschluß vom 4. 11. 1977, Az: 1 Ws 1203/77, OLG Nürnberg, Beschluß vom 16.2.1978 Az: Ws 77/78). Eine Ermessensüberschreitung ist also nicht gegeben. Für die Frage, ob ein Ermessensfehler in Form des Ermessensfehlergebrauchs vorliegt, ist unter den gegebenen Umständen von Bedeutung, inwieweit Sinn und Zweck der Vorschriften über den Urlaub aus der Haft es zulassen, bei der Entscheidung über ein Urlaubsgesuch gemäß § 13 StVollzG auf die Länge des Strafrestes abzustellen. Der Senat bejaht diese Frage aus den folgenden Gründen: Urlaub aus der Haft (vgl. Reg. Entwurf zum StVollzG, BT-Drucks. 7/398) dient dazu, die Resozialisierung des Gefangenen zu fördern, denn der Urlaub kann die aus dem Aufenthalt in der Anstalt entstehenden Gefahren für die weitere Lebensführung des Gefangenen und die mit dem Freiheitsentzug verbundene Belastung der Angehörigen mindern. Neben diesem Gesichtspunkt darf allerdings das wesentliche Ziel des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (vgl. § 2 StVollzG), wonach der Gefangene fähig werden soll, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, nicht unberücksichtigt bleiben. Außerdem muß, wie angeführt, bedacht werden, ob der Gefangene während des Urlaubs sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder diesen zu Straftaten mißbrauchen wird (vgl. §§ 13 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG). Auf dieser Grundlage hat die Vollzugsbehörde die für und gegen die Gewährung von Urlaub sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen. Dabei spielt die Länge des Strafrestes in mehrfacher Hinsicht eine maßgebende Rolle. Zunächst ist bei einem Gefangenen, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und gegen den bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehrere (hier: mehr als drei) Jahre Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, wegen der langen Dauer der noch anstehenden Strafzeit die Gefahr eines Mißbrauchs des Urlaubs dadurch, daß er sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zumindest zeitweise zu entziehen versucht, so naheliegend, daß ihm Urlaub in der Regel nicht gewährt werden kann (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluß vom 3. 8. 1977, Az: Vollz (Ws) 2/77, LG Amberg, Beschluß vom 19. 1. 1978, Az: 2 StVK 346/77, die dies schon bei einem Strafreist von 18 Monaten annehmen, a.A. OLG Frankfurt a.a.O.). Außerdem kann die Bindung der Vollzugsbehörden an die Entscheidung des erkennenden Gerichts häufig Zurückhaltung mit dem Beginn erheblicher Vollstreckungslockerungen während des angeordneten Freiheitsentzugs gebieten, weil anderen-

falls die Belange des materiellen Strafrechts, insbesondere die Strafzwecke, unterlaufen werden könnten (vgl. OLG München, Beschluß vom 23. 5. 1978, Az: 1 Ws 265, 266/78). Schließlich erfordert der Vollzug einer Freiheitsstrafe regelmäßig ein Einwirken auf den Gefangenen mit dem Ziel, Schuldeinsicht und Besserungswillen hervorzu-rufen, und es kann daher gerechtfertigt sein, Vergünstigungen nicht bereits zu Beginn, sondern erst gegen Ende des Vollzugs in der Annahme zu gewähren, das Ziel sei nun erreicht (vgl. LG Amberg, Beschluß vom 22. 5. 1978, Az: 2 StVK 115/78). Aus diesen Erwägungen folgt, daß die Dauer des Strafrestes und damit gleichzeitig der bereits vollzogene Teil einer Freiheitsstrafe keine sachfremden, sondern sachfehlerfreie Gesichtspunkte darstellen, wenn über die Gewährung von Urlaub aus der Haft zu entscheiden ist. Es kann daher in der vorliegenden Sache ein Ermessensfehlergebrauch nicht festgestellt werden, denn der Anstaltsleiter hat von den ihm eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

§ 15 Abs. 4 StVollzG, § 57 StGB

- 1. Zu den Erkenntnissen des Vollstreckungsgerichts hinsichtlich der bedingten Entlassung nach § 57 StGB dürfen sich der Anstaltsleiter und die gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen nicht in Widerspruch setzen, gleichgültig ob es sich um die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts selbst oder nur um eine in den Gründen seiner Entscheidung geäußerte Meinung handelt.**
- 2. Zwar ist der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG seinem Wesen nach keine Maßnahme zur Vorbereitung der Entlassung. Seine Stellung im Gesetz verlangt aber, ihn wie eine Vorbereitungsmaßnahme zu behandeln.**
- 3. Der Zeitpunkt, in dem Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung einzuleiten sind, ist vom Anstaltsleiter zu bestimmen. In sein Ermessen ist auch die Annahme des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes gestellt, sofern nicht eine Festlegung durch das Vollstreckungsgericht erfolgt ist.**
- 4. Eine solche Handhabung ermöglicht es auch, Langzeitgefangenen mit günstiger Prognose Sonderurlaub zu gewähren, für die er vorzugsweise gedacht ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. 10. 1978 - 2 Vollz (Ws) 23/78 -

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde, die in förmlicher Hinsicht keinen Bedenken begegnet, ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung der Fortbildung des Rechts dient. Zu klären ist die Rechtsfrage, ob die Vollzugsbehörde bei Fehlen einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über eine Strafaussetzung zur Bewährung von sich aus befugt ist, einen vom Strafende abweichenden, früheren Entlassungszeitpunkt anzunehmen. Diese Frage, die in der vom Anstaltsleiter zitierten Entscheidung des Senats als obiter dictum

behandelt worden ist, bedarf nunmehr der Entscheidung, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Senat hält an seiner in der Sache 2 Vollz (Ws) 4/77 zu dieser Frage geäußerten Auffassung nicht fest. Die Entscheidung in jener Sache betraf an sich nur die Bindung des Anstaltsleiters an die dem Verurteilten vom Vollstreckungsgericht gestellte Zukunftsprognose. Dazu hat die Entscheidung klargestellt, daß sowohl der Anstaltsleiter als auch das Gericht bei einer Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG von dem Entlassungszeitpunkt auszugehen haben, den das Vollstreckungsgericht festgelegt hat. Die Erstellung der Zukunftsprognose für eine etwaige bedingte Entlassung ist ausschließlich dem Vollstreckungsgericht übertragen. Zu seinen Erkenntnissen dürfen sich der Anstaltsleiter und die gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen nicht in Widerspruch setzen, gleichgültig, ob es sich um die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts selbst oder nur um eine in den Gründen seiner Entscheidung geäußerte Meinung handelt. An dieser Auffassung hält der Senat auch weiterhin fest. In jener Entscheidung nun ist aber zusätzlich ausgeführt, daß das Fehlen einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts der Ablehnung einer Aussetzung gleichzuachten sei, daß der Anstaltsleiter mithin zur selbständigen Annahme eines (früheren) Entlassungszeitpunkts nicht befugt sei. Diese Auffassung ist indes nicht richtig.

Die Möglichkeit, Freigängern Sonderurlaub zu gewähren, ist innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung gegeben (§ 15 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Wie die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 15 StVollzG rechtlich zutreffend ausführt, sind die Entlassungsvorbereitungen auf den *voraussichtlichen* Entlassungszeitpunkt abzustellen. Das Gesetz sieht zur Vorbereitung der Entlassung eine Lockerung des Vollzugs vor, sofern nicht ein Mißbrauch durch den Gefangenen zu befürchten ist. Es wendet sich damit gerade an den Gefangenen, von dem ein Erreichen des Vollzugsziels zu erhoffen ist. Denn insbesondere von diesem Gefangenen ist zu erwarten, daß er Vorbereitungsmaßnahmen nur zu seiner Resozialisierung nutzen wird. Als Begünstigte dieser Regelung kommen deshalb vornehmlich Gefangene mit positiver Prognose und der mit ihr verbundenen Chance vorzeitiger Entlassung in Betracht. Nun ist der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG seinem Wesen nach nicht eigentlich eine Vorbereitungsmaßnahme. Er ist vielmehr nur rechtlich mit dem Freigang verknüpft. Seine Stellung im Gesetz verlangt aber, ihn wie eine Vorbereitungsmaßnahme zu behandeln. Für Vorbereitungsmaßnahmen ist es jedoch unzweifelhaft, daß der Zeitpunkt ihrer Einleitung vom Anstaltsleiter zu bestimmen ist. Das Gesetz enthält hier keine zeitliche Festlegung, damit der Anstaltsleiter auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen eingehen kann (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 15 Rdnr. 1). Ist aber die Einleitung von Entlassungsvorbereitungen zeitlich in das Ermessen des Anstaltsleiters gestellt, so hat das auch für die Annahme des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts in diesem Zusammenhang zu gelten, sofern nicht - wie schon ausgeführt - eine Festlegung durch das Vollstreckungsgericht erfolgt ist. Würde der Anstaltsleiter bei Fehlen einer Äußerung des Vollstreckungsgerichts für die Bemessung der Neunmonatsfrist vom Strafende auszugehen haben, so würden hierdurch Gefangene zu Unrecht von der Möglichkeit der Urlaubsgewährung ausgeschlossen

werden können. Der Zweidrittelzeitpunkt liegt bei Freiheitsstrafen von 27 Monaten und mehr vor dem vom Strafende aus berechneten Beginn der Neunmonatsfrist. Ein Langzeitgefangener könnte in den Genuß des Sonderurlaubs daher nur gelangen, wenn das Vollstreckungsgericht schon neun Monate vor dem Zweidrittelzeitpunkt die Annahme einer günstigen Zukunftsprognose zu erkennen gegeben hätte. Das wird praktisch kaum einmal der Fall sein. Die Vollstreckungsgerichte treffen ihre Entscheidung in der Regel so kurz vor Erreichen des Zweidrittelzeitpunkts, daß gerade noch der Rechtsmittelweg rechtzeitig ausgeschöpft werden kann. Diese Verfahrensweise ist auch insoweit von der Sache her geboten, da die Prognose sich vielfach erst nach Erprobung des Gefangenen im gelockerten Vollzug endgültig beurteilen läßt. Würde der Anstaltsleiter bei Langzeitgefangenen mit günstiger Prognose für die Bemessung der Neunmonatsfrist an das Strafende gebunden sein, so würden gerade diejenigen Gefangenen nicht in den Genuß von Sonderurlaub gelangen können, für die er vorzugsweise gedacht ist. Das aber kann nicht rechtens sein.

§ 21 Satz 3 StVollzG

1. **§ 21 Satz 3 StVollzG verpflichtet die Vollzugsanstalt nicht, dem Gefangenen die den Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft entsprechenden Speisen zu beschaffen. Das Gesetz besagt lediglich, daß die Vollzugsanstalt dem Gefangenen wenigstens gestatten muß, sich derartige Speisen selbst zu beschaffen (Selbstverpflegung).**
2. **Kann der Gefangene seinen Nahrungsbedarf unter Beachtung der Speisevorschriften seiner Glaubensgemeinschaft dadurch decken, daß er im Rahmen der Anstaltsverpflegung in ausreichendem Umfang Speisen erhält, die den Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft entsprechen, und er zusätzlich beim Anstaltseinkauf solche Nahrungsmittel erwerben kann, so darf die Vollzugsanstalt den Bezug von Nahrungs- und Genußmitteln von externen Lieferanten (z.B.: Reformhaus) ablehnen.**
3. **Bei der Entscheidung darf auch das Sicherheitsrisiko, mit dem die regelmäßige Anlieferung von Nahrungs- und Genußmitteln verbunden ist, berücksichtigt werden.**

Beschluß des Landgerichts Straubing vom 3. 10. 1978 - 2 StVK 240/77 (2) -

§§ 21, 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG

1. **Im Strafvollzug kommt der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Vermeidung sonst entstehender Unruhen unter den Gefangenen besondere Bedeutung zu. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Umfangs und der Art der Verpflegung, die grundsätzlich für alle Gefangenen gleich sein soll.**
2. **Die Vollzugsbehörde darf deshalb die Erlaubnis für den Empfang weiterer Pakete mit Nahrungsmitteln über die in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG genannte Zahl hinaus im Hinblick auf den Gleichbehandlungs-**

grundsatz und die Gefährdung der Sicherheit und/oder Ordnung ablehnen.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 17. 7. 1978 - (98) Vollz 109/78 -

§ 25 Nr. 2 StVollzG

Zur Ablehnung eines Besuches nach § 25 Nr. 2 StVollzG genügt es, daß sich aus Briefen des Besuchers der dringende Verdacht ergibt, daß er die Absicht verfolgt, bei dem Besuchten eine generell feindselige oder aufrührerische Haltung gegen die Vollzugsbehörde oder andere staatliche Institutionen hervorzurufen oder zu verstärken.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 13. 6. 1978 - 3 Ws 225/78 -

§ 26 StVollzG

1. Der Beistand eines Rechtsanwalts in Strafvollzugs-sachen gehört zum Tätigkeitsbereich eines Verteidigers im Sinne der §§ 26 ff. StVollzG.
2. Die Verwendung von Trennscheiben in Sprechzimmern der Vollzugsanstalten kann auch in Verfahren, die nicht eine Straftat nach § 129a StGB zum Gegenstand haben, aus Sicherheits- oder sonstigen Vollzugsgründen angeordnet werden.

Beschluß des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14. 9. 1978 - 1 StVK 49/78 -

§ 29 Abs. 2 und 3 StVollzG

1. Gerichts- und Behördenpost ist auch dann nicht von der Überwachung ausgenommen, wenn sie äußerlich als solche erkennbar ist.
2. Schreiben des Bundespräsidialamtes und der Bundestagsfraktionen fallen nicht unter § 29 Abs. 2 StVollzG

Beschluß des Landgerichts Ellwangen vom 7. 7. 1978 - StVK 120/78 -

§§ 35 Abs. 1 Satz 1, 119 StVollzG

1. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 StVollzG muß die Angelegenheit für den Gefangenen von so erheblicher Bedeutung sein, daß ein Ausgang oder Urlaub unbedingt erforderlich ist.
2. Eine Aufhebung und Zurückweisung der Sache aus dem alleinigen Grund, daß die Strafvollstreckungskammer unrichtig besetzt war, ist nicht erforderlich.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 19. 7. 1978 - Vollz (Ws) 27/78 -

§§ 41 Abs. 1 Satz 2, 102 Abs. 1 StVollzG

Ein Gefangener, der mit seiner Zustimmung länger als drei Monate zu Hilfstätigkeiten im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG eingesetzt war, darf seine Zustimmung nicht zurücknehmen und die Arbeit niederlegen, ohne der Anstalt Gelegenheit zu geben, für ihn

einen Ersatz zu finden. Sonst können gegen ihn nach § 102 Abs. 1 StVollzG Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 16. 8. 1978 - StVK 178/78 -

§ 51 StVollzG

Geldzahlungen des Gefangenen an seine Kinder mit Mitteln des Überbrückungsgeldes dienen nicht der Eingliederung des Gefangenen.

Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 26. 9. 1978 - StVK 242/78 -

§ 51 StVollzG

Der Umstand, daß der Gefangene sich nach der Entlassung in der DDR niederlassen möchte, entbindet nicht von der Verpflichtung, das allgemein vorgeschriebene Überbrückungsgeld zu bilden.

Beschluß des Landgerichts Augsburg vom 7. 9. 1978 - StVK 229/78 -

§§ 56, 163, 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG

1. Die Befugnis der Mitglieder des Beirates, sich über die ärztliche Versorgung und Behandlung im Vollzug zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), verleiht dem Beirat einen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Auskünfte. Dieser Anspruch bezieht sich auf sämtliche Auskünfte, die der Beirat objektiv benötigt, um die ihm zugewiesene Funktion erfüllen zu können.
2. Die Funktion des Beirates ergibt sich nicht allein aus § 163 StVollzG, sondern erschließt sich vielmehr nur aus einer Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund der Tatsache, daß bereits vor der Verabschiedung des StVollzG in einigen Bundesländern Anstaltsbeiräte bestanden, die dem Gesetzgeber als Vorbilder oder doch Anschauungsmodelle gedient haben.

a) Hiernach ist dem Anstaltsbeirat, der außerhalb der Vollzugsorganisation steht (vgl. § 162 Abs. 2 StVollzG), die Funktion eines Mittlers zwischen der Öffentlichkeit und dem Anstaltsvollzug zugeordnet. Der Beirat soll einerseits die Belange des Strafvollzugs der Öffentlichkeit nahebringen, andererseits selbst als „Vertreter der Öffentlichkeit“ durch beratende, sozialpädagogische und kontrollierende Tätigkeit am Strafvollzug mitwirken. Dabei ist vor allem die Kontrollfunktion für sein Informationsrecht (§ 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) und die Bestimmung des Umfangs der damit verbundenen Befugnisse maßgebend.

b) Als Repräsentant der Öffentlichkeit hat der Beirat im Rahmen seiner Kontrollfunktion die Aufgabe, etwaige Mißstände im Strafvollzug aufzudecken und

Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dieses öffentliche Interesse begrenzt zugleich Umfang und Reichweite der Informationsrechte des Beirats. Es erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung einer Art zusätzlicher Fach- und Rechtsaufsicht. Ebenso wenig stellt der Beirat eine weitere Entscheidungsinstanz in einzelnen Beschwerdeangelegenheiten der Gefangenen dar.

3. **Demgemäß obliegt dem Beirat auch keine Aufsicht über den Anstaltsarzt, die zur Prüfung ermächtigt, ob die vom Arzt erhobenen Befunde richtig sind und die daraufhin von ihm ergriffenen Behandlungsmaßnahmen das - nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft - therapeutisch Gebotene treffen.**
4. **Hiernach steht dem Beirat grundsätzlich kein Recht darauf zu, Auskunft über die einem bestimmten Gefangenen zuteil gewordene ärztliche Behandlung zu verlangen und Einsicht in die Untersuchungsbefunde zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn der Gefangene den Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Von diesem Grundsatz ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn das Auskunfts- und Einsichtsverlangen des Beirats durch das - in einem solchen Fall aber besonders darzulegende - öffentliche Interesse an der Aufdeckung und Beseitigung von Mißständen im Strafvollzug gerechtfertigt wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 10. 7. 1978 - 3 Ws 276/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Beirat hat im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Einsichtnahme der bei dem Anstaltsarzt befindlichen Unterlagen über die fachärztlichen und klinischen Untersuchungen des Strafgefangenen.

Allerdings können sich die Mitglieder des Beirats über die ärztliche Versorgung und Behandlung im Vollzug unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Diese Informationsbefugnis geht über das jedem Bürger zustehende Grundrecht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), hinaus. Sie erschöpft sich nicht in dem Recht, die ohnehin vorhandenen Informationsmöglichkeiten zu nutzen, sondern verleiht dem Beirat auch einen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Auskünfte. In den Bundesländern, die schon vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Anstaltsbeiräte kannten, war durch Verwaltungsvorschriften festgelegt, daß der Anstaltsleiter dem Beirat die „erforderlichen Auskünfte“ erteilt. Solche Regelungen galten in Baden-Württemberg (I Nr. 3 Satz 2 der AV d.JM. vom 5. Oktober 1971 - 4401 - VI/4 -), Bayern (Nr. 5 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Beiräte bei den selbständigen Vollzugsanstalten vom 15. März 1967 - 4401 - VIIa - 382/67 -) Hamburg (§ 4 Abs. 3 der Anordnung über Anstaltsbeiräte vom 15. Juni/17. August 1967 in der Fassung vom 27. November 1969), Nordrhein-Westfalen (VI Satz 1 der AV d.JM vom 22. Juli 1969 - 4400 - III C. 107 = JMBINRW S. 181, alle bisher erwähnten Regelungen sind abgedruckt bei Münchbach,

Strafvollzug und Öffentlichkeit, Stuttgart 1973, Anhang B - E S. 165 ff.) und auch Hessen (3.2. Satz 1 des RdErl. d.MdJ. vom 28. Februar 1973 - 4402/ - IV/1 - 373/73 = JMBL. S. 241). Auf die darin vorgeschriebene Auskunftserteilung hat der Beirat unter der Geltung des Strafvollzugsgesetzes einen Rechtsanspruch, der sich unmittelbar aus § 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ableitet. Dieser Anspruch bezieht sich auf sämtliche Auskünfte, die der Beirat objektiv benötigt, um die ihm zugewiesene Funktion erfüllen zu können. Dementsprechend ist die gegenständliche Reichweite des Auskunftsrechts von der Funktion des Beirats her zu bestimmen. Diese Funktion ergibt sich nicht allein aus § 163 StVollzG, wonach es zu den Aufgaben des Beirats gehört, bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mitzuwirken, den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu unterstützen und bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung zu helfen. Sie erschließt sich vielmehr nur aus einer Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund der Tatsache, daß bereits vor den Arbeiten am Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in einigen Bundesländern Anstaltsbeiräte bestanden, die - wie die Gesetzesmaterialien hinlänglich ausweisen - dem Gesetzgeber als Vorbilder oder doch Anschauungsmodelle gedient haben (vgl. etwa die Referate von Valentin und Steierer über die Anstaltsbeiräte in Hamburg und Bayern, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. X, Bonn 1970, S. 168 ff., 203 ff.). Hiernach ist dem Anstaltsbeirat, der außerhalb der Vollzugsorganisation steht (vgl. § 162 Abs. 2 StVollzG), die Funktion eines Mittlers zwischen der Öffentlichkeit und dem Anstaltsvollzug zgedacht („Scharnierfunktion“, so der Abg. Brandt, 50. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Prot. S. 2014, 2017; „Brücke zwischen dem Gefangenen und der Allgemeinheit“, so der Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, S. 47). Der Beirat soll einerseits die Belange des Strafvollzugs der Öffentlichkeit nahebringen, andererseits selbst als „Vertreter der Öffentlichkeit“ durch beratende, sozialpädagogische und kontrollierende Tätigkeit am Strafvollzug mitwirken (Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform aaO; eingehend dazu Münchbach aaO S. 9, 73 ff., 103 ff.). Dabei ist vor allem die Kontrollfunktion des Beirats für sein Informationsrecht (§ 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) und die Bestimmung des Umfangs der damit verbundenen Befugnisse maßgebend. Diese Kontrollfunktion, die im Aufgabenkatalog des § 163 StVollzG nicht hervorgehoben wird, gleichwohl aber zur „Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzugs“ rechnet, hat heute nicht mehr dieselbe Bedeutung, die ihr früher zukam. Während die „Aufsichtskommissionen“ des 19. Jahrhunderts noch die einzig wirksame Kontrollinstanz für den Strafvollzug darstellten, unterliegt der Strafvollzug inzwischen nicht nur (mittelbar) der parlamentarischen, sondern auch (unmittelbar) der gerichtlichen Kontrolle (§§ 109 ff. StVollzG, vgl. Münchbach aaO S. 9, 93, 153). Deshalb kann es sinnvollerweise nicht Sache des Beirates sein, neben dem dafür verantwortlichen Ministerium eine Art zusätzlicher Fach- und Rechtsaufsicht zu führen oder neben den Gerichten als weitere Entscheidungsinstanz in einzelnen Beschwerdeangelegenheiten der Gefangenen zu fungieren (vgl. Münchbach aaO S. 9 Fußn. 23, S. 92; Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 7/918, S. 98; RegDir. Bendel, 50. Sitzung des Sonderausschusses für die

Strafrechtsreform, Prot. S. 2014). Dafür wäre er schon deshalb wenig geeignet, weil ihm selbst keine Abhilfemöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse zu Gebote stehen. Als Repräsentant der - gerade nicht rechtlich verfaßten und staatlich organisierten - Öffentlichkeit hat der Beirat im Rahmen seiner Kontrollfunktion vielmehr die Aufgabe, etwaige Mißstände im Strafvollzug aufzudecken und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen (vgl. die Äußerung von RegDir. Bendel aaO). Darin liegt das öffentliche Interesse, das der Beirat wahrnehmen soll und zu dessen Wahrnehmung ihm die entsprechenden Informationsrechte (§ 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) verliehen sind. Daraus folgt aber, daß dies öffentliche Interesse auch Umfang und Reichweite der Informationsrechte des Beirats begrenzt.

Für den Bereich der ärztlichen Versorgung und Behandlung bedeutet dies, daß der Beirat zunächst Auskunft über die allgemeine Gestaltung und Organisation der ärztlichen Betreuung innerhalb der Anstalt verlangen kann; hieran besteht stets ein öffentliches Interesse, ohne daß es jeweils besonders dargetan werden müßte.

Anders verhält es sich dagegen mit Auskünften, die der Beirat hinsichtlich der ärztlichen Versorgung und Behandlung eines Gefangenen im Einzelfall fordert. Dem Anstaltsarzt verbleibt im Bereich seiner fachlich-medizinischen Tätigkeit ein Ermessensspielraum, der sich einer Kontrolle von außen weitgehend verschließt. Allein er ist für die Richtigkeit der Diagnosen und die Zweckdienlichkeit der einem Gefangenen verordneten oder empfohlenen Therapie verantwortlich. Diese Verantwortung erfährt weder vom Anstaltsleiter noch vom einzelnen Gefangenen her wesentliche Einschränkungen. Der Anstaltsleiter trägt zwar die Verantwortung für den gesamten Vollzug, nicht aber für den Aufgabenbereich der ärztlichen Versorgung (§§ 156 Abs. 2 Satz 2, 158 StVollzG). Dies kommt auch in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck, wonach der Anstaltsleiter in fachlichen Angelegenheiten des Dienstes der Ärzte lediglich Auskunft verlangen, Anregungen geben und unter Umständen eine Maßnahme des Arztes aussetzen kann (Nr. 2 Abs. 2 und 3 der VV zu § 156 StVollzG). Der Gefangene andererseits hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, von ihm gewünschte Behandlung, sondern nur das Recht auf eine im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegende Heilfürsorge (OLG Bremen NJW 1960, 2261; OLG Frankfurt am Main GA 1966, 57). So wenig wie es Sache des Gerichtes ist, Fragen des ärztlichen Ermessens zu entscheiden (vgl. Schäfer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl. § 24 EGGVG Anm. 3 b; ebenso der Senat, Beschlüsse vom 2. Oktober 1973 - 3 VAs 110/73 - und 10. Januar 1978 - 3 VAs 81/77 -), so wenig fällt dem Beirat die Aufgabe zu, über den Anstaltsarzt eine Aufsicht zu führen, die zur Prüfung ermächtigt, ob die vom Arzt erhobenen Befunde richtig sind und die daraufhin von ihm ergriffenen Behandlungsmaßnahmen das - nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft - therapeutisch Gebotene treffen.

Angsichts dieses dem Anstaltsarzt vorbehaltenen Bereichs eigenverantwortlicher fachspezifischer-Tätigkeit steht dem Beirat grundsätzlich kein Recht darauf zu, im Einzelfall Auskunft über die einem bestimmten Gefangenen zuteilgewordene ärztliche Behandlung zu verlangen und

Einsicht in die Untersuchungsbefunde zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - der Gefangene den Anstaltsarzt und andere, früher mit der Behandlung befaßt gewesene Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Von diesem Grundsatz ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn das Auskunfts- und Einsichtverlangen des Beirats durch das - in solchem Fall aber besonders darzulegende - öffentliche Interesse an der Aufdeckung und Beseitigung von Mißständen im Strafvollzug gerechtfertigt wird.

Davon kann jedoch im vorliegenden Fall die Rede nicht sein. Hier macht sich der Beirat - in Verkennung der ihm zugewiesenen Funktion - zum Sachwalter der individuellen Belange eines einzelnen Gefangenen, der das vom Anstaltsarzt abgegebene Urteil über seinen Gesundheitszustand mit Hilfe der vorliegenden Untersuchungsbefunde anderer Ärzte erschüttern will. Dieses Begehren hat mit dem öffentlichen Interesse, das der Beirat wahrnehmen soll, nichts zu tun, liegt vielmehr außerhalb seines Aufgabebereichs und findet mithin in den funktionsgebundenen Informationsbefugnissen des Beirats (§ 164 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) keine rechtliche Grundlage.

§ 58 StVollzG, VV Nr. 3 zu § 58

1. **Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Behandlung durch einen Arzt seiner Wahl, und zwar weder auf Kosten des Vollzuges noch auf eigene Kosten.**
2. **Die Zuziehung eines Facharztes auf Kosten des Gefangenen steht im Ermessen des Anstaltsleiters; sie wird durch VV Nr. 3 zu § 58 StVollzG zu Recht auf Ausnahmefälle beschränkt.**
3. **Die Erlaubnis zur Zuziehung eines Facharztes auf Kosten des Gefangenen kann nicht von der Erforderlichkeit einer fachärztlichen Untersuchung und Behandlung abhängig gemacht werden. Soweit die Zuziehung eines Facharztes erforderlich ist, hat die Vollzugsbehörde dies von Amts wegen auf eigene Kosten zu veranlassen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. 6. 1978
- 1 Vollz (Ws) 46/77 -

§ 69 StVollzG

1. **Nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG werden eigene Hörfunkgeräte nur zugelassen, wenn die Sicherheit oder die Ordnung der Vollzugsanstalt nicht gefährdet wird.**
2. **Eigene Ukw-Empfangsgeräte ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen unerlaubte Nachrichtenübermittlung sowohl innerhalb der Vollzugsanstalt als auch zwischen der Vollzugsanstalt und dem Außenbereich, welche die Sicherheit der Vollzugsanstalt gefährdet. Danach ist es jedenfalls in Vollzugsanstalten mit erheblichem Sicherheitsrisiko gerechtfertigt, eigene Ukw-Empfangsgeräte generell zu untersagen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 2. 10. 1978 - 1 Ws 1012, 1013/78 -

§§ 108 Abs. 3, 109 StVollzG

1. **Der auf die Dienstaufsichtsbeschwerde eines Gefangenen (§ 108 Abs. 3 StVollzG) ergangene Bescheid des Anstaltsleiters bedarf der Begründung im Hinblick darauf, daß er eine selbständige, förmliche Rechtsmittel eröffnende Beschwer enthalten kann, und darauf, daß er der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde unterliegt.**
2. **Der Gefangene hat jedoch keinen Anspruch auf eine schriftliche Begründung.**
3. **Ein abweisender Bescheid im Dienstaufsichtsverfahren stellt keine selbständige Regelung eines Einzelfalles dar; er ist mithin kein im (förmlichen) Verwaltungsvorverfahren und mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) anfechtbarer Justizverwaltungsakt.**

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 28. 6. 1978 - (98) Vollz 101/78 -

Aus den Gründen:

Der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch im übrigen zulässig (§§ 109, 112 Abs. 1 StVollzG, 6 Abs. 1 HmbGAVGO), weil der Antragsteller offenbar, wenn auch nicht ganz unmißverständlich, darlegt, dem Dienstaufsichtsbeschwerdebescheid der Antragsgegnerin vom 7. März 1978 sei nicht einmal eine mündliche Begründung beigelegt gewesen. Die auf eine Entscheidung des OVG Berlin (NJW 1952, 1232) gestützte Auffassung der Antragsgegnerin, nicht einmal zur Nachprüfung einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder zur Erteilung eines Bescheides verpflichtet zu sein, ist offenkundig abwegig. Aber auch eine Begründung des Dienstaufsichtsbeschwerdebescheids ist erforderlich: Das ergibt sich im Grundsatz aus den besonderen, auf Kooperation und Erziehung zur sozialen Verantwortung ausgerichteten Verhältnissen des Strafvollzugs (§§ 2, 3 StVollzG), im besonderen aber auch daraus, daß ein Dienstaufsichtsbeschwerdebescheid eine selbständige, förmliche Rechtsmittel eröffnende Beschwer enthalten kann und daß der Dienstaufsichtsbeschwerdebescheid des Anstaltsleiters der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Aufsichtsbehörde, dem klassischen Adressaten der Dienstaufsichtsbeschwerde, unterliegt und der Beschwerdeführer in die Lage versetzt werden muß, seine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zu begründen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist indessen in der Sache unbegründet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Dienstaufsichtsbeschwerdeentscheid wenigstens mit einer mündlichen Begründung eröffnet worden ist, weil der Antragsteller deren Nachholung nicht begehrt.

Auf die von ihm im Ergebnis begehrte schriftliche Begründung hat er jedenfalls keinen Anspruch. Solange er - entgegen der ihm erteilten Auflage des Gerichts - keinen Sachverhalt vorträgt, aus dem sich eine erstmals mit dem Beschwerdebescheid begründete Beschwer im Sinne des § 109 Abs. 1 und 3 StVollzG (Rechtsverletzung durch

Einzelfallregelung) ergeben könnte, hat die Kammer der insoweit zutreffenden Auffassung der Antragsgegnerin zu folgen: Ein abweisender Bescheid im Dienstaufsichtsverfahren stellt keine selbständige Regelung eines Einzelfalles dar und ist mithin kein im förmlichen Verwaltungsvorverfahren und mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) anfechtbarer Justizverwaltungsakt, vgl. BVerfG NJW 1977, 118; BGH MDR 1965, 380 f.; Grunau, StVollzG, Rdn. 8 zu § 108. Der Antragsteller ist durch dieses Ergebnis nicht benachteiligt, weil ihm das Strafvollzugsgesetz von vornherein die Wahl läßt, ob er seine Rechte lediglich im formlosen oder auch im förmlichen Beschwerdeverfahren verfolgen will.

§ 148 Abs. 1 und 2 StPO, §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 26 StVollzG

1. **Aus § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO ergibt sich nicht, daß nur in den Fällen des § 129a StGB Vorrichtungen vorgesehen werden dürfen, welche die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen während des Gesprächs des Verteidigers mit seinem inhaftierten Mandanten ausschließen (sog. Trennscheibe).**
2. **Solange eine technische Vorrichtung (wie die Trennscheibe) das Gespräch des Verteidigers mit seinem Mandanten als solches nicht beeinträchtigt, stellt die aus Sicherheits- oder aus sonstigen Vollzugsgründen getroffene Anordnung, sich ihrer zu bedienen, keinen Verstoß gegen das Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch i.S.d. § 148 Abs. 1 StPO dar.**
3. **Der Anstaltsleiter hat jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die mit der Verwendung der Trennscheibe verbundenen Beschränkungen in der mitmenschlichen Begegnung aus besonderen Gründen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).**
4. **Ist der Gefangene wegen Sprengstoffdelikten verurteilt und nach den Feststellungen des Urteils der anarchistischen Szene zuzurechnen, verletzt die Anordnung des Anstaltsleiters, Besuche des Verteidigers und Privatbesuche (mit Ausnahme der Besuche der Eltern und von Abgeordneten) nur unter Verwendung der Trennscheibe zu gestatten, kein Recht des Gefangenen (oder des Verteidigers).**

Beschluß des Landgerichts Memmingen vom 19. 10. 1978 - I StVK 70/78 -